

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 23. 1. 2019

Nummer 2

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 8. 1. 2019, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	102	Bek. 28. 12. 2018, Anerkennung der „Stiftung De Hun'nenhoff“	120
		Bek. 10. 1. 2019, Aufhebung der „Oswald-Lieder-Stiftung“	120
B. Ministerium für Inneres und Sport		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 23. 11. 2018, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten	102	Bek. 7. 1. 2019, Anerkennung der „Gemeinschaftsstiftung terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not“	121
Bek. 14. 1. 2019, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2018)	102	Landeswahlleiterin	
RdErl. 15. 1. 2019, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160	103	Bek. 5. 12. 2018, Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) am 26. 5. 2019	121
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 11. 12. 2018, Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade	103	Bek. 5. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Neubau des Kabelauführungsmasten Nr. 1003 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bergmann—Wallenhorst ...	137
RdErl. 9. 1. 2019, Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen	105	Bek. 27. 12. 2018, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 839 auf dem Gebiet der Gemeinde Lindern	137
64100		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		VO 14. 12. 2018, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Außenems“ im kreis- und gemeindefreien Gebiet der äußeren Ems sowie im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn, im Landkreis Leer in der Gemeinde Bunde und in der Stadt Emden	139
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
Bek. 11. 1. 2019, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften	115	AV 9. 1. 2019, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	148
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 3. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)	148
AV 15. 1. 2019, Allgemeinverfügung zum Einleiten von Ballastwasser durch Schiffe in Hafengewässer und Außentiefs	118	Bek. 3. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)	148
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 3. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)	149
Beschl. 18. 12. 2018, Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz	119	Bek. 7. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)	149
Bek. 8. 1. 2019, Planfeststellung der vierten Änderung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung Lammersfehn-Selverde, Landkreis Leer)	119	Bek. 7. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)	150
I. Justizministerium		Bek. 7. 1. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)	151
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 8. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Kreis Wirtschaftsbetriebe Goslar)	152
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Bek. 20. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Knoop Bio.Power GbR, Eldingen)	152
Bek. 11. 1. 2019, Anerkennung der „Sonnenhotels – Tue Gutes Stiftung“	120	Bek. 11. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bähre und Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG, Hohnhe)	152
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
Bek. 21. 12. 2018, Aufhebung der „Stiftung Naturerbe Landkreis Diepholz“	120	Bek. 8. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Göttinger Entsorgungsbetriebe)	152
Bek. 21. 12. 2018, Anerkennung der Stiftung „Stiftungshaus Fahrenhorst“	120	Bek. 10. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Georg-August-Universität Göttingen)	153
Bek. 15. 1. 2019, Aufhebung der „vaann-Stiftung“	120	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 17. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Steyerberg GmbH, Sarstedt)	153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 4. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG)	153
Bek. 4. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG)	153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 14. 1. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Wangerland)	154
--	-----

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 20. 12. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Sandbrink GmbH & Co. KG, Bersenbrück)	154
--	-----

Stellenausschreibung 154**Bekanntmachungen der Kommunen**

VO 14. 12. 2018, Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser)	154
---	-----

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 1. 2019
— 203-11700-5 CHN —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in Hamburg ernannten Herrn Xiaohui Du am 3. 1. 2019 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Congbin Sun, am 25. 6. 2015 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 102

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG;
Richtlinien für die Ermittlung
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten****Bek. d. MI v. 23. 11. 2018
— 35.22-41576-10-13/0 —**

Bezug: Bek. v. 19. 11. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 141)

Nummer 3.3.1 der Anlage 3 der Bezugsbekanntmachung erhält mit Wirkung vom 24. 11. 2018 folgende Fassung:

„3.3.1 Abschreibungen

Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die Anschaffungskosten. Falls zweckgebundene Zuschüsse und Spenden dem Leistungserbringer zufließen, vermindern diese Finanzierungsmittel die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Abschreibung. Es ist eine Anlagenbuchhaltung/Anlagenverzeichnis zu führen (Anlage 6).

Es wird darauf hingewiesen, dass es möglich ist, Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungskosten in Absprache mit den Kostenträgern zuzulassen. Bei dieser Methode werden die Preissteigerungsraten berücksichtigt.

Die tatsächliche Nutzung der Wirtschaftsgüter ist abhängig von der Wirtschaftlichkeit und kann im Einzelfall länger oder kürzer als der AfA-Zeitraum sein.

Abschreibungssätze

Die nachstehend aufgeführten jährlichen Abschreibungssätze werden festgelegt:

Manuelle Technik einschließlich Einrichtung	10,00 %
EDV-Technik einschließlich Software	33,33 %
Gebäude	2,00 %
Garagen und Hallen in Leichtbauweise	7,15 %

Außenanlagen	3,00 %
Technische Bauanlagen	2,00 %
Heizung und Klima	5,00 %
Technische Betriebsanlagen	7,50 %
Inventar	10,00 %
Mobiler Funk/Handsprechfunk	20,00 %
Stationärer Funk	10,00 %
Fahrzeuge	16,67 %
Bei jährlicher Kilometerleistung bis zu 40 000 km, bei über 40 000 km Jahresleistung erfolgt eine Leistungsabschreibung, Obergrenze 200 000 km.	
Medizinisches Gerät	16,67 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) bis 250,00 EUR (netto)	100,00 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) über 250,00 EUR bis 800,00 EUR (netto)	100,00 %
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) über 250,00 EUR bis 1 000,00 EUR (netto) (im jährlichen Sammelnachweis)	20,00 %

Beim Abgang beweglicher Anlagegüter sind diese zum marktüblichen Preis zu verkaufen. Der Erlös ist im BAB (Zeile: Verkaufserlöse aus Anlagenabgang) einzustellen.“

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 102

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
(Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2018)****Bek. d. MI v. 14. 1. 2019 — 33.23-05601/4-3 —**

Für das Haushaltsjahr 2018 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2017 — 3 498 675 374,95 EUR.

Zu den Zahlungsterminen 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2018 wurden insgesamt 3 526 227 683,00 EUR gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2019 eine Überzahlung von 27 552 308,05 EUR ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von 3 498 679 822,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2018 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwoh-

nerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2018, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2018 (Nds. GVBl. S. 27), und den hierzu ergangenen Runderlass vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 102

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 15. 1. 2019 — 15-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 737)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserrlasses) wird mit Wirkung vom 24. 1. 2019 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende lfd. Nummer angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„244	Hempen, Anja	Nordhorn“.

2. Die lfd. Nummer 199 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„199	Oberbeck, Otto	Lamspringe“.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 103

C. Finanzministerium

Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

Bek. d. MF v. 11. 12. 2018 — 45-326/01/7301 —

Bezug: Bek. v. 15. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 2)

Die Ritterschaft der Herzogtüme Bremen hat am 30. 11. 2018 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 103

Anlage

Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade

§ 1

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Der im Jahr 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichtete ritterschaftliche Kreditverein führt seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut

Stade“ (nachfolgend „Kreditinstitut“ genannt). Träger des Kreditinstituts ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen (nachfolgend „Ritterschaft“ genannt), deren höchstes Entscheidungsgremium der Rittertag ist (nachfolgend „Rittertag“ genannt).

(2) Das Kreditinstitut ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stade.

(3) Das Kreditinstitut führt ein Siegel. Dieses zeigt das Wappen des ehemaligen Herzogtums Bremen, bestehend aus zwei kreuzweise übereinanderliegenden silbernen Schlüsseln im roten Feld mit einer Krone darüber und mit der Umschrift „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“.

§ 2

Geschäftsgegenstand, Geschäftszweck

(1) Das Kreditinstitut ist eine Pfandbriefbank im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Pfandbriefgesetzes. Neben dem Pfandbriefgeschäft (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 a Kreditwesengesetz, § 1 Abs. 1 Satz 2 Pfandbriefgesetz) kann das Kreditinstitut bankübliche Geschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Kreditwesengesetz sowie die Durchführung des Treuhandgeschäftes betreiben.

(2) Das Kreditinstitut verfolgt den Zweck grundpfandrehtlich und gegen bankübliche Sicherheiten besicherte Kredite zu vergeben. Darunter fallen insbesondere Immobiliarkredite an land- und forstwirtschaftliche Betriebe, der den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, an Verbände und Genossenschaften sowie Kredite für Wohn- und Geschäftsimmobilen.

(3) Ferner gewährt das Kreditinstitut Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie an Kreditinstitute. Insbesondere in diesen Fällen kann das Kreditinstitut Darlehen auch ohne Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewähren.

(4) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Gewinnmaximierung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Es soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung durch Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer hingewirkt werden.

(5) Andere Beleihungen oder sonstige Geschäfte, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Haftung, Kapital, Geschäftsmittel

(1) Das Kreditinstitut haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Das Eigenkapital des Kreditinstituts besteht aus Gewinnrücklagen. Außerdem ist die Ritterschaft verpflichtet, Sonderbeiträge zu leisten. Diese Sonderbeiträge sind begrenzt auf 25 v. H. der Gewinnrücklagen, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 6,8 Mio.

Auf den Haftungsbetrag werden von der Ritterschaft gegebene Genussscheindarlehen bzw. Darlehen mit Nachrangabrede, die nach bankaufsichtsrechtlichen Maßgaben als Eigenmittel des Kreditinstituts zu werten sind, angerechnet.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreditinstitut auch berechtigt,

- gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und jeweils sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
- sonstige Darlehen aufzunehmen,
- Spareinlagen und sonstige Einlagen anzunehmen,
- Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
 - die nach § 2 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
 - die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder
 - Erträge aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen.

(4) Verfügbares Geld — soweit es nicht dem Zweck des § 2 zugeführt werden kann oder Einschränkungen des Pfandbriefgesetzes unterliegt — darf das Kreditinstitut nutzbar machen:

- durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
- durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
- durch Ankauf von Investmentfondsanteilen oder anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren,
- durch den Einsatz für Zinssicherungsgeschäfte.

§ 4

Organe

Organe des Kreditinstituts sind:

- (1) der Verwaltungsrat
- (2) die Direktion.

§ 5

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Präsident der Ritterschaft (nachfolgend „Ritterschaftspräsident“ genannt), mindestens 3 von der Ritterschaft für die Dauer von 5 Jahren gewählte Personen sowie die Vertreter der Beschäftigten des Kreditinstituts gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer der Direktion angehört. Der Verwaltungsrat erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG.

(2) Scheidet ein von der Ritterschaft gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so hat der Ritterschaftspräsident bis zur Wahl eines neuen ordentlichen Mitglieds auf dem nächsten ordentlichen Rittertag unverzüglich ein vorläufiges Mitglied zu berufen, das den übrigen Mitgliedern hinsichtlich der Rechte und Pflichten gleichsteht.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Ritterschaftspräsident oder ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied des Verwaltungsrates, das auf Vorschlag des Ritterschaftspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt wird. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte. Wählbar ist nur ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich. Die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Rittertag. Hierzu kann der Rittertag eine Entschädigungsordnung verabschieden.

(5) Die Mitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(6) Der Rittertag beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Direktion hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überwachen und in diesem Umfang auch zu beraten. Hingegen sind ihm Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen. Im Zweifel gilt § 111 AktG entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditinstituts betreffenden Schriftstücke zu nehmen sowie Geschäfts- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitzenden oder einem vom Verwaltungsrat beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(3) Neben den gesetzlich sowie satzungsmäßig vorgeschriebenen Aufgaben obliegen dem Verwaltungsrat ferner die folgenden:

- a) Bestellung und Abberufung der Direktionsmitglieder sowie die Festlegung derer Anstellungsbedingungen,
- b) Erlass einer Geschäftsanweisung für die Direktion,
- c) Erlass eines Geschäftsverteilungsplans auf Vorschlag der Direktion,
- d) Zustimmung zur Gewährung von Darlehen nach Maßgabe einer vom Verwaltungsrat nach Anhörung der Direktion erlassenden Kompetenzordnung,
- e) Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten gemäß § 15 Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
- f) Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- g) Zustimmung zum Eingehen von Beteiligungen und zur Schaffung eigener selbständiger Einrichtungen mit Ausnahme üblicher Vermittlungsstellen,
- h) Entlastung der Direktionsmitglieder,
- i) Feststellung des Jahresabschlusses,
- j) Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 13 dieser Satzung,

- k) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds eines Kreditinstituts anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Kreditinstituts sowie der Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind, Still-schweigen zu bewahren.

(5) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung einen Kreditausschuss, der die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnimmt. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung bei der Kreditgewährung mit. Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kreditausschusses regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat kann ferner aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss bilden.

(7) Die Teilnahme an den Sitzungen des Nominierungs-, Prüfungs- und Risikoausschusses sowie auch an Sitzungen des Kreditausschusses ist auch den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit möglich.

(8) Der Verwaltungsrat kann einem Ausschuss gemäß den Absätzen 5 und 6 eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden regelmäßig im Rahmen seiner Sitzungen gefasst. Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die Einladung zu den Sitzungen des Verwaltungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und soll zusammen mit der Tagesordnung in Textform spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates zugehen. Die Einberufung einer Sitzung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Direktion, der stellvertretende Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies fordern.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind, absolut mindestens jedoch 3 Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltenen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Verwaltungsrates auch im Wege der schriftlichen oder fernschriftlichen Umfrage herbeiführen. Dabei kann eine Frist für die Abgabe der Stimme gesetzt werden. Falls eine solche Frist gesetzt wird, kann die Stimmabgabe wirksam nur innerhalb der Frist erfolgen. Eine Beschlussfassung ist auch im Umfrageverfahren ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig und wirksam, sofern kein Verwaltungsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Bestehen die technischen Voraussetzungen zur eindeutigen Identifizierung des Absenders, so kann die Umfrage auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

(5) Wird über Angelegenheiten des Kreditinstituts beraten, die Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Verwaltungsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Verwaltungsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Zusammensetzung der Direktion

Die Direktion besteht aus 2 Mitgliedern, die hauptamtlich für das Kreditinstitut tätig sind. Die Direktionsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens anderthalb Jahre vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann, jedoch spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden muss. Für den Fall, dass der Beschluss über die Wiederbestellung nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst worden sein sollte, verlängert sich die Amtszeit um die Zeit, um die zuletzt bezeichnete Frist überschritten worden ist.

§ 9

Aufgaben der Direktion

Die Direktion führt die Geschäfte des Kreditinstituts nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung und hat die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion zu regeln. Der Geschäftsverteilungsplan ist von dem Verwaltungsrat zu beschließen. Hat der Verwaltungsrat eine Geschäftsanweisung erlassen, ist diese einzuhalten.

§ 10

Vertretung

(1) Die Direktion vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Direktionsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen sind für das Kreditinstitut verbindlich, wenn sie von zwei Direktionsmitgliedern abgegeben werden.

(2) Die Direktion ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen. Darüber hinaus ist die Direktion berechtigt, einem ihrer Mitglieder Vollmacht zu erteilen, das Kreditinstitut gerichtlich — soweit nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zulässig — alleine zu vertreten und über die Vornahme erforderlicher Prozesshandlungen sowie den Abschluss eines Vergleichs alleine zu entscheiden.

(3) Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einer Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die ständige Rechtsberatung des Kreditinstituts übertragen.

§ 11

Bestellung der Direktionsmitglieder

Die Bestellung der Direktionsmitglieder erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

§ 12

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Direktion den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Geschäftsbericht und der durch den Abschlussprüfer geprüfte Jahresabschluss werden mit dem Prüfungsbericht zur Beschlussfassung gemäß § 6 Absatz 3 Buchstaben h), i) und j) dem Verwaltungsrat vorgelegt. Danach werden der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss dem Träger sowie der Aufsichtsbehörde übersandt.

§ 13

Gewinnverwendung

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so ist er, sofern keine zweckgebundenen Sonderrücklagen notwendig sind, zur Bildung einer Rücklage soweit und solange zu verwenden, bis diese 10 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen — gerechnet per Stichtag des Jahresabschlusses — beträgt.

(2) Bis zum Erreichen dieser Mindesthöhe nach Absatz 1 kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung von bis zu 10 v. H. des ausgewiesenen Gewinns an die Ritterschaft als Träger beschließen. Wenn die Mindesthöhe nach Absatz 1 erreicht ist, kann der Verwaltungsausschuss Ausschüttungen bis zur Höhe von 20 v. H. beschließen.

§ 14

Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) aus. § 44 Kreditwesengesetz findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

§ 15

Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung des Kreditinstituts durch Satzungsänderung nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Ritterschaft zu.

(2) Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

(3) Das Kreditinstitut kann sich mit Zustimmung des Trägers nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei das Kreditinstitut im Falle einer Vereinigung sowohl aufnehmen- als auch übertragendes Institut sein kann. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über die Verschmelzung, insbesondere § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes, finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Satzungsänderung/Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt der Rittertag. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zur Beschlussfassung stimmberechtigten erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Rittertag am 27. November 2015 beschlossene Neufassung der Satzung außer Kraft.

Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen

RdErl. d. MF v. 9. 1. 2019 — 04211/15 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 6. 7. 2017 (Nds. MBL S. 1056)
— VORIS 64100 —

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bei der Vergabe von Kreditkarten dürfen Auszahlungen durch Dienststellen mit Kreditkarten unter Beachtung der folgenden Regelungen geleistet werden:

1. Allgemeines

1.1 Bei der Beschaffung und dem Einsatz von Kreditkarten ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

1.2 Die Beschaffung einer Kreditkarte bedarf der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der obersten Landesbehörde, die auch den Nutzungsumfang (Zweckbestimmung der Auszahlungen) festlegt. Dabei soll ein Höchstbetrag (Kreditrahmen) bestimmt werden.

Die oberste Landesbehörde kann diese Befugnisse auf die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienststellen delegieren, sofern dadurch die betroffene Dienststelle nicht selbst zuständig wird.

1.3 Die Kreditkarte ist auf eine natürliche Person ausgestellt und nicht auf die Einrichtung. Das bedeutet in der Konsequenz, dass nur die Karteninhaberin oder der Karteninhaber

mit der Karte Transaktionen ausführen darf. Eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte kann im Wiederholungsfall zur Sperrung der Karte führen. Auskünfte seitens des ausgebenden Kreditinstituts können daher nur der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber persönlich erteilt werden.

2. Kreditkartenverträge mit der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale —

2.1 Rahmenvertrag

Das Land Niedersachsen, vertreten durch das MF, vertreten durch die LHK hat mit der Norddeutschen Landesbank — Girozentrale — (NORD/LB) einen Rahmenvertrag (**Anlage 1**) über die Ausgabe von CommercialCards (Kreditkarten) abgeschlossen. Alle Dienststellen der Niedersächsischen Landesverwaltung, für die von der LHK ein Haushaltsvollzugssystem (HVS)-dienststellenbezogenes Girokonto bei der NORD/LB geführt wird, können nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages und der Bedingungen für die MasterCard Business One und Visa Card Business One (Kreditkarte) (**Anlage 2**) Kreditkarten von der NORD/LB erhalten.

2.2 Legitimation

Jeder Kreditkartenantrag wird individuell für jede Dienststelle angefertigt und darf nur einmal verwendet werden. Die Kartenanträge sind beim Team Zahlungsverkehr der LHK (Tel.: 0511 120-8524, -8525, -8549, -8558; Fax: 0511/120-8545, E-Mail: lhk-zahlungsverkehr@mf.niedersachsen.de) anzufordern. Hierbei sind die konkrete Bezeichnung der Dienststelle sowie die Anschrift und das bei der NORD/LB geführte dienststellenbezogene Girokonto zu benennen. Zudem ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises der künftigen Karteninhaberin oder des künftigen Karteninhabers einzureichen. Diese Kopie ist von der Dienststellenleitung oder der oder dem siegelführungsberechtigten Bediensteten mit Unterschrift und Dienstsiegelabdruck zu versehen. Hiermit beglaubigt sie oder er sowohl gemäß § 33 VwVfG die Kopie des Personalausweises als auch gemäß § 34 VwVfG, dass sie oder er sich Gewissheit über die Person verschafft hat.

Die LHK leitet diese Anforderung nebst Unterlagen an die NORD/LB weiter. Von dort wird ein Antrag mit einem dienststellenspezifischen Barcode generiert und dann über die LHK an die Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers übermittelt.

2.3 Antragstellung

Der vorbereitete Kartenantrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterschreiben und der LHK zu übersenden.

Ein Musterkartenantrag mit Ausfüllhinweisen ist auf der Intranetseite des MF eingestellt unter http://intra.mf.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=21429&psmand=6 und dort über den Pfad „HWS — Landeshauptkasse“ einsehbar.

Seit dem 1. 7. 2017 wird bei neu produzierten Kreditkarten (für Neukunden und Folgekarten für Bestandskunden) zwingend eine PIN vergeben. Der Kreditkartenantrag ist hier entsprechend vorausgefüllt. Die PIN wird auch zum Bezahlen an elektronischen Kassen — auch online — benötigt.

2.4 Mitwirkung der LHK

Die LHK zeichnet als Kontoinhaberin in dem Feld „Stempel der Firma und rechtsgültige Unterschrift(en)“ den Kartenantrag und übersendet ihn dann an die NORD/LB. Alle Veränderungen (Ausscheiden/Änderung der Dienststellenanschrift der Karteninhaberin oder des Karteninhabers, Kündigung des Kartenvertrages, Verlust der Kreditkarte, Veränderung des Kreditkartenlimits etc.) sind zwingend der LHK und der NORD/LB anzuzeigen. Die LHK erhält von der NORD/LB Abschriften der an die Karteninhabenden und Karteninhaber gerichteten monatlichen Abrechnungen und bewahrt diese nach den Maßgaben der Aufbewahrungsbestimmungen auf.

3. Nutzungen

3.1 Der im Kartenantrag festzulegende persönliche Verfügungsrahmen ist so gering wie möglich zu halten.

3.2 Bargeldabhebungen mit der Kreditkarte sind unzulässig.

3.3 Die Kreditkarte darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Eine private Nutzung ist nicht zulässig.

3.4 Die Kreditkarteninhaberin oder der Kreditkarteninhaber ist für die mit den Kreditkartenmerkmalen geleisteten Zahlungen persönlich verantwortlich. Die Kreditkartenvertragsbedingungen sind zu beachten und insbesondere bei einem Verdacht auf missbräuchliche Verfügungen oder bei einem Verlust der Kreditkarte ist die vorgesehene Unterrichtung zur Sperrung der Kreditkarte unverzüglich vorzunehmen.

3.5 Die Kreditkarte ist bei Geschäften im Internet wegen der damit verbundenen erhöhten Risiken mit besonderer Sorgfalt zu nutzen. Die Kreditkartenmerkmale (Nummer, Gültigkeitsdauer sowie der CVV/CVC-Code) sollten nur bei Einsatz von SET- oder SSL-Verfahren über das Internet, anderenfalls nur auf anderen relativ sicheren Wegen (z. B. per Fax) übermittelt werden.

4. Haftung

4.1 Abweichend von § 5 des Rahmenvertrages (Anlage 1) und Nummer 11 der Bedingungen für die MasterCard Business One und Visa Card Business One (Kreditkarte) der NORD/LB (Anlage 2) haftet gegenüber der NORD/LB die Dienststelle in vollem Umfang. Die Frage der Schadenshaftung im Innenverhältnis (Karteninhaberin und Karteninhaber — Dienststelle) bleibt hiervon unberührt.

4.2 Die LHK haftet nicht für die mit der Kreditkarte eingegangenen Rechtsgeschäfte.

5. Ausgleich Kreditkartenkonto

Der Ausgleich des Kreditkartenkontos erfolgt zulasten des bei der NORD/LB geführten dienststellenbezogenen Girokontos (z. B. Kontonummer 106 ...) oder über eventuell bestehenden (fiktive) Unterkonten (z. B. Kontonummer 1900 ...).

Diese Belastung wird im HVS auf das Vorschusskonto der Dienststelle gebucht. Die Dienststelle hat den Vorschuss schnellstmöglich abzuwickeln und die Ausgaben im Haushalt nachzuweisen. Dazu erteilt die Dienststelle eine Auszahlungsanordnung mit dem Zahlungsverfahren „MAN“ und bucht den Vorschuss um.

6. Veränderung des Kreditkartenlimits

Soll das Kreditkartenlimit dauerhaft verändert werden, muss die LHK diesbezüglich sieben Tage vorher informiert werden. Die Bestimmungen zu Nummer 2.2 gelten analog. Die Vorlage einer beglaubigten Personalausweiskopie ist hier nicht erforderlich. Die missbräuchliche Nutzung dieser Möglichkeit könnte durch die NORD/LB der betroffenen Einrichtung in Rechnung gestellt werden.

Im Fall eines akuten, situativen Bedarfs sind Kreditkarteninhaberinnen und Kreditkarteninhaber selber befugt, das Kreditkartenlimit eigenständig zu erhöhen. Hierfür ist eine Überweisung per Kassenanordnung im HVS zu veranlassen.

Dafür sind folgende Angaben zu nutzen:

Kontoinhaber:	NORD/LB
IBAN:	DE25 2505 0000 9013 4706 98
BIC:	NOLADE2HXXX.

Als Verwendungszweck sind Vor- und Zuname als Empfängerin oder Empfänger und die 16-stellige Kreditkartennummer anzugeben.

Etwaiges (Rest-)Guthaben auf der Kreditkarte wird zum jeweiligen Abrechnungsstichtag (jeweils am Siebenten) des Monats wieder dem laufenden Konto gutgeschrieben.

7. Abrechnung

7.1 Der von dem Kreditkartenanbieter für das Kreditkartenkonto erstellte Kontoauszug (Abrechnung) ist unverzüglich zu prüfen. Unberechtigte Zahlungsposten sind entsprechend den Kreditkartenvertragsbedingungen zu beanstanden. Der Abrechnungszeitraum, auf den sich auch der im Kartenantrag festgelegte monatliche Verfügungsrahmen bezieht, läuft jeweils vom Siebenten eines Monats bis zum Siebenten des Folgemonats.

7.2 Die Abrechnung ist eine zahlungsbegründende Unterlage und nach Maßgabe der VV Nr. 5.7 zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO aufzubewahren.

8. Kosten

Alle mit der Beschaffung und Nutzung der Kreditkarte zusammenhängenden Ausgaben sind von der Dienststelle zu tragen. Zusätzliche Haushaltsmittel können nicht zur Verfügung gestellt werden.

9. Landesbetriebe

Landesbetriebe führen in Abgrenzung zu Nummer 2.1 Satz 2 ihre Geschäftsgirokonten auf eigenen Namen und können Kreditkarten in eigener Verantwortung beantragen. Eine Mitwirkung der LHK gemäß Nummer 2.4 entfällt. Die Nummern 1, 3, 7 und 8 dieses RdErl. finden für Landesbetriebe analog Anwendung.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 2. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 1. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 105

Anlage 1

Rahmenvertrag über die Ausgabe von CommercialCards

zwischen

dem Land Niedersachsen,
— vertreten durch das Ministerium für Finanzen —
— vertreten durch die Niedersächsische Landeshauptkasse —
— im Folgenden „Firma“ genannt —

und der

Norddeutschen Landesbank
— im Folgenden NORD/LB genannt —

Präambel

Die Firma beabsichtigt die CommercialCards der NORD/LB zu nutzen, um damit Mitarbeiter der Firma (im Folgenden „Karteninhaber“ genannt) mit Kreditkarten auszustatten und diesen die Befugnis einzuräumen, bei den dem Zahlungssystem angeschlossenen Vertragsunternehmen geschäftlich Waren und Dienstleistungen bargeldlos zu beziehen.

§ 1

Einräumung eines Gesamtverfügungsrahmens für die Firma

(1) Die Firma beantragt bei der NORD/LB die Einräumung eines monatlichen Gesamtverfügungsrahmens für den Einsatz von CommercialCards der NORD/LB gemäß diesem Vertrag durch Mitarbeiter der Firma.

Gesamtverfügungsrahmen der Firma: — Der Betrag wird nach Bedarf von der LHK angepasst. — EUR.

(2) Zur notwendigen Durchführung banküblicher und bankaufsichtsrechtlich erforderlicher Prüfungen wird die Firma der NORD/LB sämtliche von der NORD/LB angeforderten Unterlagen über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage (insbesondere Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse jeweils für die vergangenen drei Geschäftsjahre) und sonstige Unterlagen (z. B. beglaubigte Handelsregisterauszüge), die der NORD/LB für ihre Entscheidung über die erstmalige Einräumung eines solchen Verfügungsrahmens als notwendig oder zweckdienlich ansieht, zur Überprüfung vorlegen.

(3) Die NORD/LB wird nach Abschluss dieser Überprüfung und Annahme des Antrags den erstmaligen Gesamtverfügungsrahmen schriftlich bestätigen. Dieses Verfügungslimit der Firma gilt bis auf Weiteres und kann von der NORD/LB jederzeit (z. B. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) vorbehaltlos und fristlos durch schriftliche Mitteilung an die Firma herabgesetzt oder vollständig aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage

der Firma eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Zahlungsansprüche der NORD/LB gegenüber der Firma oder deren Mitarbeitern gefährdet ist.

(4) Desgleichen ist die NORD/LB berechtigt, die individuellen Verfügungsrahmen der einzelnen Karteninhaber anzupassen und die Sperre einzelner Karten und Kartennummern zu veranlassen.

(5) Die NORD/LB ist berechtigt, die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Firma unter Beachtung des Verfahrens gemäß Absatz 2 in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

§ 2

Ausgabe von CommercialCards

(1) Die NORD/LB wird der Firma für deren Mitarbeiter Kartenantragsformulare gemäß Muster zur Verfügung stellen, die ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Karteninhaber und von zeichnungsberechtigten Personen der Firma unterzeichnet an die NORD/LB zurückzureichen sind. Die zeichnungsberechtigten Personen sind der NORD/LB mit Name und Zeichnungsprobe bekannt zu machen. Die Unterschrift zeichnungsberechtigter Personen der Firma auf dem Kartenantrag bestätigt die Firmenzugehörigkeit des kartenantragstellenden Mitarbeiters.

(2) Nach Annahme des Kartenantrags übersendet die NORD/LB die Kreditkarte an die im Kartenantrag angegebene Adresse des Mitarbeiters.

(3) Eine Bonitätsprüfung der einzelnen Mitarbeiter durch die NORD/LB unterbleibt im Hinblick auf die Mithaftung der Firma (vgl. § 5).

(4) Die Firma verpflichtet sich neben dem Karteninhaber für die Einhaltung der „Kreditkarten-Kundenbedingungen für MasterCard und Visa Card“ der NORD/LB einzustehen.

§ 3

Nutzungsrahmen der CommercialCards

(1) Die mit den Kreditkarten ausgestatteten Mitarbeiter der Firma können die Kreditkarte weltweit zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Leistungen bei Vertragsunternehmen für geschäftliche Zwecke der Firma nutzen. Soweit dies vom Karteninhaber und der Firma beantragt wird, kann die Kreditkarte vom Karteninhaber auch zu Bargeldabhebungen bei den dem System angeschlossenen Banken und Geldausgabeautomaten sowie zu anderen von der NORD/LB vermittelten oder angebotenen Dienstleistungsprogrammen genutzt werden. Zum Zweck der Bargeldverfügung wird die NORD/LB an die Karteninhaber eine persönliche Identifikationsnummer ausgeben, die die NORD/LB an die im Kartenantrag angegebene Adresse des Mitarbeiters sendet.

(2) Jeder Karteninhaber darf die CommercialCard nur innerhalb des Gesamtverfügungsrahmens der Firma und seines individuellen Verfügungsrahmens für Geschäftsausgaben nutzen. Die Firma wird jeden Karteninhaber ausdrücklich auf die Beschränkung seines individuellen Verfügungsrahmens hinweisen und zur strikten Einhaltung dieser Beschränkung verpflichten. Trotz Einräumung eines individuellen Verfügungsrahmens ist dieser durch den Karteninhaber nur nutzbar, wenn sich seine Verfügungen im Rahmen des Gesamtverfügungsrahmens der Firma bewegen. Die Firma verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine Verbindlichkeiten durch den Karteninhaber eingegangen werden, bei deren Begleichung mit der Karte der Gesamtverfügungsrahmen überschritten werden würde.

(3) Sollten sich aus der privaten Nutzung der Kreditkarte durch die Karteninhaber steuerliche Konsequenzen für die Firma ergeben, so gehen diese nicht zu Lasten der Bank.

§ 4

Rechnungserstellung; Forderungseinzug

(1) Die NORD/LB stellt jedem Karteninhaber monatlich alle von ihm getätigten Umsätze in Rechnung. Der Rechnungsversand erfolgt an die im Kartenantrag angegebene geschäftliche Adresse. Die Firma erhält monatlich eine Aufstellung aller aktiven CommercialCards inklusive der Namen der zugehörigen Karteninhaber und des Gesamtbetrages der im abgerechneten Zeitraum verfügbaren Umsätze. Dem Sammelblatt beigelegt sind die Kopien aller Kartenabrechnungen, die den Karteninhabern zeitgleich im Original zugestellt werden.

(2) Der Ausgleich der Forderungen erfolgt durch Lastschrifteinzug seitens der NORD/LB. Die Firma trifft im Folgen-

den die Auswahl, ob eine Belastung des Geschäftsgirokontos der Firma mit allen CommercialCard-Abrechnungssummen in einem Betrag erfolgen soll (DTA 2) oder ob der für jede einzelne CommercialCard im Abrechnungszeitraum aufgelaufene Saldo wahlweise dem Geschäftsgirokonto der Firma oder dem im Kartenantrag genannten Konto des jeweiligen Karteninhabers belastet werden soll (DTA 1).

X	DTA 1	Abbuchung von dem im Kartenantrag benannten Geschäftsgirokonto der Firma/Privatkonto des Karteninhabers erfolgt je Karte in einer Position (ein Posten je Karte).
	DTA 2	Alle CommercialCard-Abrechnungen werden in einer Summe dem nachstehend benannten Geschäftsgirokonto der Firma belastet (ein Posten für alle Kartenabrechnungen).

Die entsprechende Einzugsermächtigung durch die Firma bzw. den Karteninhaber wird im Kartenantrag erteilt. Das Geschäftsgirokonto der Firma lautet:

verschiedene laut Kartenantrag 25050000 NORD/LB

Kontonummer Bankleitzahl Kreditinstitut.

(3) Sofern „DTA1“ und Einzug von einem Konto des Karteninhabers festgelegt sind und der Einzug von dem dort im Kreditkartenantrag genannten Konto nicht möglich ist, ist die NORD/LB berechtigt, ihre Forderungen aus der CommercialCard-Abrechnung einschließlich etwaiger Rücklastschriftgebühren/-kosten sowie den jährlichen Kartenpreis durch Lastschrift von dem Geschäftsgirokonto der Firma:

101 359 271 25050000 NORD/LB

Kontonummer Bankleitzahl Kreditinstitut

einzuziehen.

(4) Die Bank hat ein besonderes Recht zur fristlosen Kündigung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages diese Einzugsermächtigung widerrufen oder anderweitig rückgängig gemacht wird.

§ 5

Haftung

(1) Die Firma haftet der NORD/LB neben dem Karteninhaber für die Zahlung aller durch die Benutzung der Karten entstandenen Verpflichtungen.

(2) Die NORD/LB wird den Karteninhaber bei Zahlungsunfähigkeit der Firma nur noch für den Betrag, welcher sich aus der privaten Nutzung der Karte ergibt, in Anspruch nehmen. Die Einrede der geschäftlichen Nutzung für die Firma hat der Karteninhaber zu beweisen.

(3) Die Firma ist ebenso wie der Karteninhaber jederzeit berechtigt, die Karte sperren zu lassen.

(4) Das Ausscheiden eines Karteninhabers aus den Diensten der Firma ist der NORD/LB unverzüglich schriftlich durch die Firma anzuzeigen. Die Karte ist durch die Firma vom Karteninhaber unaufgefordert einzuziehen und entwertet (z. B. durchgeschnitten oder perforiert) an die NORD/LB zurückzugeben. Bis zur Rückgabe gelten die vorstehenden Regelungen.

§ 6

Informationspflichten

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei alle zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages notwendigen Informationen zukommen zu lassen und sich gegenseitig nach besten Kräften zu unterstützen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 7

Datenschutz

Die Firma und die NORD/LB sowie alle Personen, die von den Parteien mit der Erfüllung dieses Rahmenvertrages beauftragt sind, sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen

über den Datenschutz einschließlich sich hieraus ergebender Kontrollpflichten zu beachten. Eine Nutzung übermittelter Daten darf ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses erfolgen.

§ 8

Einschaltung Dritter

Die Nord/LB ist berechtigt, sich zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt mit der schriftlichen Annahme dieses Antrags der Firma bzw. Mitteilung über den erstmaligen Gesamtverfügungsrahmen und endet mit Ablauf des nach Eingang einer durch die Firma oder NORD/LB ausgesprochenen Kündigung folgenden Monats. Die Kündigung bedarf der Schriftform durch eingeschriebenen Brief (Rückschein/eigenhändig).

(2) Die Abwicklung schwebender von Karteninhabern unter Verwendung der Kreditkarte getätigter Geschäfte bleibt von einer Kündigung unberührt.

(3) Die CommercialCards und Kartennummern dürfen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nicht mehr benutzt werden. Die Firma hat dafür einzustehen, dass sämtliche CommercialCards unverzüglich entwertet (z. B. durchgeschnitten oder perforiert) und unaufgefordert an die NORD/LB zurückgesandt werden. Die NORD/LB ist berechtigt, sämtliche CommercialCards und Kartennummern ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung mit sofortiger Wirkung zu sperren und/oder ihren Einzug zu veranlassen. Die Haftung der Firma für gleichwohl noch mittels Kreditkarte vorgenommene Verfügungen bleibt unberührt.

§ 10

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Auf diesen Rahmenvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.

§ 11

Vertragsänderungen

Änderungen dieses Rahmenvertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen strengere Formerfordernisse vorgeschrieben sind.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Rahmenvertrag unvollständig ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine Bestimmung Anwendung finden, die – soweit rechtlich zulässig – dem Ergebnis am nächsten kommt, das die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit bedacht hätten.

Firma:

Nds. Landeshauptkasse, Schiffgraben 10, 30159 Hannover

29. 4. 2005

gez. LHK

LS

Unterschrift(en) Firma

gesehen: 3. 5. 2005

Nds. Finanzministerium

Ref. 24 LS

gez. NORD/LB

Stempel/Unterschriften NORD/LB

Antrag auf Ausgabe einer Business One Karte (Kreditkarte)



Anschrift Sparkasse/Landesbank

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Friedrichswall 10
30159 Hannover
USt-IdNr. DE 115 646 025

Organisationseinheit (OE)

Org

Mastercard

☐

Business One Standard

☐

Business One Gold

Visa Card

☐

Business One Standard

☐

Business One Gold

☐ mit PIN

☐

mit Motiv, Ref.-Nr.

☐

mit Versicherung, Vers.-Paket

☐

ohne Versicherung

Kartentyp

Subtyp

Prägetyp

Kartenpreis zz. (EUR)

Die Belastung des vereinbarten
Kartenpreises erfolgt:

☐

jährlich

☐

monatlich

Kartenpreisbefreiung bis (MMJJJJ)

Die vom Karteninhaber zu zahlenden Entgelte setzen sich aus dem Kartenpreis und den karteneinsatzabhängigen Zusatzentgelten zusammen. Es gelten die sich aus dem Preisaushang und dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergebenden Entgelte der Sparkasse/Landesbank, bei der der Kartenantrag gestellt wird.

1. Angaben Firma

Firma (inkl. Rechtsform)

Gründungsdatum

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Personen-Nr. Firma

PLZ, Ort

Land

Telefon, Mobil-Telefon

E-Mail

2. Angaben Karteninhaber

☐

Herr

☐

Frau

Titel, Vorname, Name

Personen-Nr. Karteninhaber

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Land

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon, Mobil-Telefon

3. Korrespondenzadresse (falls abweichend von der Anschrift Karteninhaber)

Zustellvermerk (c/o, Herr/Frau/Firma)

Korrespondenzadresse gültig bis
falls zunächst unbefristet, bitte Eintrag 31129999

Straße, Hausnummer (kein Postfach)		Land	
PLZ, Ort		Telefon	

4. Limite und Belastungsvereinbarung

Jeweils am _____ . eines Monats erstellt die Sparkasse/Landesbank eine Abrechnung über alle in Verbindung mit der Überlassung und Nutzung der Mastercard Business One und/oder Visa Card Business One zu entrichtenden Entgelte und getätigten Verfügungen. Ich bin/Wir sind widerruflich damit einverstanden, dass alle im Zusammenhang mit der Überlassung und Nutzung der Mastercard Business One und/oder Visa Card Business One zu entrichtenden Beträge unten stehendem Konto belastet werden.

Verfügungsrahmen Firma (EUR)	Kartenlimit, je Karte (EUR)	tgl. Verfügungslimit für Bargeldauszahlungen (EUR)
☐ Die Belastung erfolgt zulasten des Kontos	BLZ (in unserem Haus)	
	250 500 00	
☐ Die Belastung erfolgt gemäß SEPA-Lastschriftmandat IBAN	BIC	
Mandatsreferenz	Gläubiger-ID	

Hinweis zur SEPA-Lastschrift:

Werden die durch die Überlassung und Nutzung der Mastercard und/oder Visa Card zu entrichtenden Beträge mittels SEPA-Lastschrift beglichen, erfolgt der Lastschrifteinzug von dem obengenannten Konto nicht vor dem _____ . des Monats.

5. Legitimation

Legitimation geprüft:	☐ bereits identifiziert unter Personennummer (siehe Ziffer 2)	☐ Art der Legitimation
Ausweis-Nr.	Ausstellende Behörde	
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	

6. Zusätzliche Angaben

manuell Antragsteller ist nicht Kontoinhaber ☐ Haftungs-/Garantieerklärung beigefügt

Angaben gemäß Geldwäschegesetz/Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten:

☐ Ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung.		
☐ Ich handle auf Veranlassung und im wirtschaftlichen Interesse nachfolgend aufgeführter Firma: siehe Personennummer		
☐ Meine Karte wird mir mit der Post zugestellt.	☐ Ich hole meine Karte bei der Geschäftsstelle ab:	
☐ Meine PIN wird mir mit der Post zugestellt.	☐ Ich hole meine PIN bei der Geschäftsstelle ab:	

Prägezeile 1 (Titel, Vorname, Name)

Erteilte Kartennummer

Prägezeile 2

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend die besonderen Bedingungen für die Mastercard Business One/Visa Card Business One (Kreditkarte). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der besonderen Bedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Die Erfüllung von Informationspflichten der Sparkasse/Landesbank erfolgt hiervon unabhängig.

Für die Gewährung von Versicherungsschutz oder von Serviceleistungen ist es erforderlich, dass die Sparkasse/Landesbank bzw. deren Dienstleister Ihre Daten zur Kreditkarte (Name, Adresse, Kartennummer, Ablaufdatum) an den Versicherer bzw. dessen Dienstleister übermittelt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Stempel der Firma und rechtsgültige Unterschrift(en)

Für Rückfragen

Antrag entgegengenommen (Institut/Filiale)

Vorname, Name Sachbearbeiter

Datum, Telefonnummer mit Durchwahl

Stempel, Unterschrift Sachbearbeiter

Antrag genehmigt

manuell

Bedingungen für die MasterCard Business One und Visa Card Business One (Kreditkarte)

Fassung März 2017

Hinweis: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die besonderen Geschäftsbedingungen gem. Nr. 1 (2) der AGB der NORD/LB gelten für die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK). Gemäß § 13 NORD/LB-Staatsvertrag sind im Namen der BLSK begründete Rechte und Pflichten solche der NORD/LB. Von der BLSK abgegebene oder empfangene Erklärungen wirken für und gegen die NORD/LB.

Die MasterCard Business One und Visa Card Business One (nachfolgend: Kreditkarte) dienen ausschließlich zur Begleichung geschäftlich veranlasster Aufwendungen.

1. Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Mit der von der Sparkasse/Landesbank ausgegebenen Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im MasterCard-Verbund/VISA-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und zusätzlich im Rahmen des Bargeldservices an Geldautomaten Bargeld beziehen.

Die Vertragsunternehmen und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservices sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

2. Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt.

3. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens nutzen. Innerhalb dieses Rahmens gilt für den Bargeldservice das mitgeteilte tägliche Verfügungslimit. Der Karteninhaber kann mit der Sparkasse/Landesbank eine Herabsetzung vereinbaren.

4. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrages.

Hierzu ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf dem die Kartendaten übertragen sind, oder
- an Geldautomaten und, soweit erforderlich, bei Vertragsunternehmen sowie an automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder ausnahmsweise die Unterschrift zu leisten oder
- die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird oder
- gegenüber Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten (z. B. im Internet, mittels Telefon) anzugeben. Dabei sind die gegebenenfalls von der Sparkasse/Landesbank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotenen besonderen Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

5. Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen

Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis maximal 25 Euro ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz.

6. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Nummer 4 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und der Firma

Die Sparkasse/Landesbank wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber/die Firma bezahlen. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservices entstandene Forderungen.

Auch wenn der Karteninhaber den Verfügungsrahmen nach Nummer 3 nicht einhält, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

Der Karteninhaber und die Firma sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, der Sparkasse/Landesbank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Sofern für die Abrechnung dieser Forderungen ein Konto der Firma vereinbart wurde, ist nur die Firma zur Erstattung verpflichtet.

NORD/LB

Norddeutsche Landesbank Girozentrale



**Braunschweigische
Landessparkasse**

Ein Unternehmen der NORD/LB

8. Kreditkartenabrechnung

Die Kreditkartenabrechnung über die mit der Kreditkarte getätigten Kartenverfügungen erfolgt in der mit dem Karteninhaber/der Firma vereinbarten Weise mindestens einmal im Monat zu dem vereinbarten Abrechnungsstichtag.

Mit dem Karteninhaber erteilter Kreditkartenabrechnung wird der darin ausgewiesene Forderungsbetrag sofort fällig. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber/der Firma angegebenen Konto (Abrechnungskonto) zum vereinbarten Zeitpunkt belastet.

Soweit vereinbart, kann der Karteninhaber/die Firma die Abrechnung am Kontoauszugsdrucker (KAD), im Online-Banking bzw. via Internet abrufen. Sofern die Abrechnung vom Karteninhaber/der Firma nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen wird, kann zeitnah eine papierhafte Abrechnung erfolgen und dem Karteninhaber/der Firma gegen Portoersatz zugesandt werden.

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

b) Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen.

c) Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der PIN und Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben).

d) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten oder PIN fest, hat er die Sparkasse/Landesbank oder den Zentralen Sperrannahmedienst (Tel.: 116 116) unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige).

Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

10. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Sparkasse/Landesbank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung der Firma. Die Rechte des Karteninhabers/der Firma nach Nummer 14 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

11. Haftung des Karteninhabers/der Firma für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, wird sie ihm gestohlen oder kommt sie ihm in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, so haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust oder Diebstahl ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, ohne dass ein Verlust oder Diebstahl der Karte vorliegt, haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro, wenn der Schaden darauf beruht, dass der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der PIN fahrlässig verletzt hat. Die Haftung nach Absatz (4) für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

(3) Der Karteninhaber und die Firma sind nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen (1) bis (2) verpflichtet, wenn die Sperranzeige nicht abgegeben werden konnte, weil die Sparkasse/Landesbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt,

tragen der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenverfügung der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war, oder
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums verursacht werden, für den der Verfügungsrahmen gilt, beschränkt sich auf den für die Karte geltenden monatlichen Verfügungsrahmen.

Für Schäden im Rahmen des Bargeldservices haften der Karteninhaber und die Firma gesamtschuldnerisch pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen der Karte.

(5) Hat die Sparkasse/Landesbank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Sparkasse/Landesbank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

b) Haftung ab Sperranzeige

Sobald der Sparkasse/Landesbank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Sparkasse/Landesbank alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

12. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

a) Erstattung bei nicht autorisierter Verfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung hat die Sparkasse/Landesbank keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Sparkasse/Landesbank ist verpflichtet, den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte.

b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Sparkasse/Landesbank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber/Die Firma kann über den Absatz (1) hinaus von der Sparkasse/Landesbank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder dem Abrechnungskonto belastet wurden.

(3) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Sparkasse/Landesbank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers oder der Firma nachvollziehen und über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche des Karteninhabers/der Firma

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber/die Firma von der Sparkasse/Landesbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 12a) oder b) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Sparkasse/Landesbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Sparkasse/Landesbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber/die Firma vorgegeben hat.

Hat der Karteninhaber/die Firma durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse/Landesbank und Karteninhaber/die Firma den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach Nummer 12c) ist auf 12.500,- Euro je Kartenzahlung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Sparkasse/Landesbank,
- für Gefahren, die die Sparkasse/Landesbank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

d) Einwendungsausschluss

Der Karteninhaber/die Firma kann Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 12a) bis c) nicht mehr geltend machen, wenn diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Sparkasse/Landesbank angezeigt wurden. Ist das Abrechnungskonto ein Firmenkonto, können diese Ansprüche und Einwendungen nur durch die Firma und innerhalb einer Frist von acht Wochen geltend gemacht werden.

Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber/die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Ansprüche und Einwendungen nach Nummer 12a) bis c) kann der Karteninhaber/die Firma auch nach Ablauf der jeweils geltenden Frist geltend machen, wenn er/sie ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

13. Sperre und Einziehung der Kreditkarte durch die Sparkasse/Landesbank

Die Sparkasse/Landesbank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

Die Sparkasse/Landesbank wird den Karteninhaber und die Firma über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Sparkasse/Landesbank wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber und die Firma unverzüglich.

14. Anspruch bei einem von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des seinem Privatkonto als Abrechnungskonto belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Sparkasse/Landesbank die Sachumstände darlegen, mit denen er den Anspruch auf Erstattung begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der Sparkasse/Landesbank geltend macht.

Ist der Zahlungsbetrag einem Firmenkonto als Abrechnungskonto belastet worden, besteht weder für den Karteninhaber noch für die Firma ein Erstattungsanspruch.

15. Rückgabe der Kreditkarte

Die Kreditkarte bleibt Eigentum der Sparkasse/Landesbank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber/die Firma die Kreditkarte unverzüglich an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben.

16. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Bei Kartenverfügungen in ausländischer Währung erfolgt die Fremdwährungsumrechnung nach den von MasterCard/VISA festgelegten Referenzwechselkursen. Änderungen dieser Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Die Referenzwechselkurse stellt die Sparkasse/Landesbank auf Anfrage zur Verfügung. Maßgeblicher Stichtag für die Fremdwährungsumrechnung ist der Tag der Einreichung des Umsatzes zur Abrechnung durch das Vertragsunternehmen.

17. Entgelte

Die vom Karteninhaber/der Firma gegenüber der Sparkasse/Landesbank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse/Landesbank.

Änderungen dieser Entgelte werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber/die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers und der Firma gilt als erteilt, wenn eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt wurde. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber und der Firma Änderungen der Entgelte angeboten, kann er/sie den Kreditkartenvertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, verbleibt es bei der Regelung in Nummer 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen.

18. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber und der Firma spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber/die Firma mit der Sparkasse/Landesbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart,

können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers und der Firma gilt als erteilt, wenn eine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt wurde. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Sparkasse/Landesbank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Karteninhaber und der Firma Änderungen der Bedingungen angeboten, kann er/sie den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Sparkasse/Landesbank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

19. Kündigung/Vertragsbeendigung

Der Kreditkartenvertrag kann vom Karteninhaber/der Firma jederzeit, von der Sparkasse/Landesbank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Scheidet der Karteninhaber aus der Firma aus oder wird dem Karteninhaber von der Firma die Berechtigung zur Nutzung der Kreditkarte entzogen, hat der Karteninhaber (ggf. über die Firma) die Kreditkarte entwertet an die Sparkasse/Landesbank zurückzugeben. In diesem Fall ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, den Kreditkartenvertrag fristlos zu kündigen. Die Sparkasse/Landesbank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Firma für die Sparkasse/Landesbank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Firma unrichtige Angaben über ihre Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung ihrer Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Sparkasse/Landesbank wesentlich gefährdet ist. Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

20. Einschaltung Dritter

Die Sparkasse/Landesbank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber/der Firma zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.

21. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Sparkasse/Landesbank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete(n) Streitschlichtungsstelle(n) wenden.

22. Picture-Card

a) Motivgalerie/Individuelles Bild

Wird der Sparkasse/Landesbank innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung kein Bild aus der angebotenen Motivgalerie oder individuelles Bild übermittelt, ist sie berechtigt, eine Karte mit Standardmotiv auszustellen.

Der Bildinhalt darf nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen (z. B. Bestimmungen des Strafgesetzbuches, des Datenschutzrechtes, des Jugendschutzes, des Urheberrechts, des Markenrechts oder des Wettbewerbsrechts).

Bei einem Kartenaustausch wird das ausgewählte Motiv oder das individuelle Bild auch für die neue Kreditkarte verwendet.

Steht ein aus der Motivgalerie gewähltes Bild zum Zeitpunkt eines Kartentausches nicht mehr zur Verfügung, ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, ein anderes Motiv zu verwenden.

b) Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für die Wahl eines individuellen Bildes (insbesondere zulässige Bildformate, maximale Dateigröße) werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

c) Warnhinweise

Der Karteninhaber darf nur individuelle Bilder verwenden, an denen ihm die Bildrechte zustehen. Wenn durch das individuelle Bild Rechte Dritter verletzt werden, besteht die Gefahr von Schadenersatzansprüchen.

Soll die Picture-Card auch im Ausland eingesetzt werden, hat der Karteninhaber ferner die jeweils örtlich geltenden Vorschriften einzuhalten. Der Karteninhaber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erheblich von in Deutschland geltenden Vorschriften abweichen können und auf einen Verstoß gegen derartige örtliche Vorschriften erhebliche, teilweise empfindliche Sanktionen und Strafen stehen können. Der Karteninhaber wird ausdrücklich auf die Gefahr eines unverhältnismäßig hohen Schadens bis hin zu der Möglichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen hingewiesen. Der Karteninhaber hat sich rechtzeitig und umfassend über etwaige Restriktionen aufgrund derartiger örtlicher Vorschriften zu informieren und ist für deren Einhaltung allein verantwortlich.

d) Ablehnung von individuellen Bildern

Die Sparkasse/Landesbank ist jederzeit berechtigt, vom Karteninhaber individuell gewählte Bilder abzulehnen, wenn diese nach ihrer Einschätzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder die berechtigten Interessen der Sparkasse/Landesbank oder Dritter beeinträchtigen können. Von einer Ablehnung wird die Sparkasse/Landesbank den Karteninhaber unverzüglich unterrichten. Das vom Karteninhaber übermittelte Bild und die entsprechenden personenbezogenen Daten werden von der Sparkasse/Landesbank nach Ablauf von 8 Wochen nach Versand der Ablehnungsnachricht gelöscht. Im Rahmen des Antragsverhältnisses kann der Karteninhaber ein neues Bild einreichen. Nach zweimaliger Ablehnung eines individuellen Bildes/Motives ist die Sparkasse/Landesbank berechtigt, die Karte mit einem Standardmotiv zu erstellen.

e) Produktionstechnische Einschränkungen

Die Sparkasse/Landesbank leistet keine Gewähr für übereinstimmende Farben des individuellen Bildes/Motivs auf der Picture-Card mit den Originalbild-Dateien. Da eine farbgerechte Reproduktion des Originalbildes nicht gewährleistet werden kann, werden farbliche Differenzen als Reklamation nicht anerkannt. Weiterhin werden keine Reklamationen anerkannt, die durch eine mangelhafte Qualität (z. B. Auflösung der Originalbild-Dateien) hervorgerufen werden. Eine identische Reproduktion des Originalbildes hinsichtlich Konturenschärfe, Kontrast und Darstellung von Farbverläufen ist nicht gewährleistet. Aus Qualitäts- und Sicherheitsgründen wird auf die Picture-Card eine vollflächige Schutzfolie aufgebracht. In Abhängigkeit vom Bilddesign ist dadurch eine Beeinflussung der visuellen Wirkung des Bildes möglich.

f) Datenschutz

Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die zum Zwecke dieser Anwendung erhobenen personenbezogenen Daten von der Sparkasse/Landesbank elektronisch gespeichert und nur zur Aufbereitung des elektronischen Antrages bzw. zur Verifizierung des individuellen Motivs und entsprechender Information an den Karteninhaber genutzt bzw. an Dienstleister weitergeleitet werden. Nach Versand der Bildreferenznummer werden die personenbezogenen Daten gelöscht und nur noch das entsprechende individuelle Bild/Motiv mit Referenznummer zum Zwecke der Nachproduktion gespeichert. Wünscht der Karteninhaber die Löschung dieses Bildes, wird bei einem Kartenaustausch ein Standardmotiv verwendet.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Satzung der Akademie
für Raumforschung und Landesplanung —
Leibniz-Forum für Raumwissenschaften****Bek. d. MWK v. 11. 1. 2019 — 12-76544/0-1 —****Bezug:** Bek. v. 10. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 47)

Das Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Institut für Raumwissenschaften hat in seiner Sitzung am 13. 12. 2018 die Neufassung der Satzung des Instituts beschlossen, die gemäß § 6 Abs. 7 der Satzung am 8. 1. 2019 genehmigt wurde. Die Neufassung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 115

Anlage**Satzung der Akademie
für Raumforschung und Landesplanung —
Leibniz-Forum für Raumwissenschaften****§ 1****Status**

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbstständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die ARL ist als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die ARL befasst sich mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen und ihren politisch-planerischen Steuerungsmöglichkeiten. Der räumliche Arbeitsschwerpunkt bezieht sich dabei auf Deutschland, eingebettet in seinen europäischen und globalen Bezügen. Die ARL betreibt selbstständige Forschung, verbreitet einschlägige Ergebnisse und vernetzt Wissenschaft und Praxis. Aufgaben sind dabei im Einzelnen,

- a) selbstständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte inter- und transdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,
- b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL im Sinne von § 5 Wissen ausgetauscht und weiterentwickelt wird,
- c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabengebiet zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit eine mittel- und langfristige Forschungsplanung auf. Sie legt alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

§ 3**Mitglieder**

(1) Der ARL gehören Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(3) Unter den Mitgliedern ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

(4) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern eingebracht. Sie orientieren sich an der fachlichen Exzellenz und der jeweiligen disziplinären Repräsentanz in der ARL.

(5) Die ARL hat höchstens 150 Mitglieder. Auf diese Zahl werden Mitglieder nicht angerechnet, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Absatz 4 Satz 1.

§ 4**Ehrungen**

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

§ 5**Organe, Einrichtungen und Gremien**

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 6),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- c) das Präsidium (§ 8),
- d) die Generalsekretärin/der Generalsekretär (§ 9).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) die Geschäftsstelle (§ 10),
- b) der Wissenschaftliche Beirat (§ 11),
- c) der Nutzerbeirat (§ 12),
- d) die Arbeitsgremien (§ 13),
- e) die Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14),
- f) das Junge Forum (§ 15),
- g) die Gleichstellungsbeauftragte (§ 16),
- h) der Zuwahlausschuss (§ 17).

(3) Unter den in den Organen, Einrichtungen und Gremien der ARL Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

(4) Das Kuratorium, die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Wissenschaftliche Beirat, der Nutzerbeirat und das Junge Forum können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen als Sitzland (Vorsitzende/Vorsitzender),
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes (stellvertretende/r Vorsitzende/r),
- c) drei Vertreterinnen/Vertretern, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren entsendet,
- d) zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die vom Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von zwei Jahren benannt werden.

(2) Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- a) Mitglieder des Präsidiums,
- b) die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen,
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der ARL.

(3) Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden können weitere Gäste an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(4) Dem Kuratorium obliegt

- a) der Erlass und die Änderung der Satzung,
- b) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- c) die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,

- e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirates,
- f) die Beschlussfassung über das Programmbudget,
- g) die Prüfung und Genehmigung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) die Entlastung des Präsidiums aufgrund eines jährlich zu erstellenden Rechenschaftsberichtes,
- j) die Entlastung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- k) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit,
- l) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen für den Wissenschaftlichen Beirat und den Nutzerbeirat,
- m) die Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen der ARL mit einer Hochschule, in denen insbesondere die Modalitäten zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens zur Besetzung der Stelle der Generalsekretärin/des Generalsekretärs geregelt werden.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Gleichzeitig mit der Einladung sollen beschlussfähige Unterlagen vorgelegt werden.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 S. 4 mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse über Angelegenheiten nach Absatz 4 Buchst. b bis m können auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Kuratoriums unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden. Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse zur Besetzung von Leitungspositionen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden.

(7) Beschlüsse zu § 6 Abs. 4 Buchst. a bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

(8) Im Verhinderungsfall können sich die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. c und d können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen.

(9) Die Geschäftsführung für das Kuratorium obliegt der Geschäftsstelle.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten,
- b) die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern,
- c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Nutzerbeirates,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeitsgremien und Landesarbeitsgemeinschaften sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL,
- g) die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten (und ihrer Vertreterin),
- h) die Wahl des Zuwahlausschusses.

(3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern haben die Mitglieder nach § 3 Abs. 6 kein Stimmrecht.

§ 8

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat die mittel- und langfristige Forschungsplanung. Es beschließt ferner den alle drei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 9 Abs. 3 S. 1 nichts anderes bestimmt ist,
- c) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- d) der Vorschlag zur Berufung von elf Mitgliedern des Nutzerbeirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und zwei weitere Mitglieder zustimmen.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 9

Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens mit einer Hochschule für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Erneute Bestellungen sind zulässig. Sie/er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin/des Präsidenten.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und fördert die wissenschaftliche Arbeit.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär leitet die Geschäftsstelle und vertritt die ARL eigenständig nach außen. Er/Sie benennt mit Zustimmung des Präsidiums ihre/seine Vertretung.

(4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär trifft die personalrechtlichen Entscheidungen über die Beschäftigten der Geschäftsstelle. Er/Sie ist der/die Vorgesetzte der Bediensteten der ARL.

(5) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär bestellt eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO, soweit sie/er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt.

§ 10

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt darüber hinaus Forschungsaufgaben wahr.

(2) Die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums und Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

§ 12

Nutzerbeirat

(1) Dem Nutzerbeirat gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der Raumordnung des Bundes, drei Vertreterinnen/Vertreter der Landes- und Regionalplanung, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren entsendet, drei Vertreterinnen/Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und elf Personen, für die das Präsidium der ARL das Vorschlagsrecht hat, an. Die Mitglieder, für die das Präsidium das Vorschlagsrecht hat, sollen das Nutzerspektrum der ARL abdecken. Sie werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Mitglieder des Nutzerbeirats sind nicht Mitglied der ARL.

(2) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, die ARL bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Dienstleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der wissenschaftlichen Dienstleistungen verbessert werden.

(3) Der Nutzerbeirat kann zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung nehmen.

§ 13

Arbeitsgremien

(1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben der ARL kann das Präsidium auf Basis der mittel- und langfristigen Forschungsplanung und des Programmbudgets nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Arbeitsgremien (Arbeitskreise, Internationale Arbeitskreise, Ad-hoc-Arbeitskreise, Informations- und Initiativkreise, Redaktionsausschüsse) bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgremien werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitsgremium wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(2) Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen.

(3) Den Internationalen Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung von Forschungsthemen, die eine grenzübergreifende, europäische oder darüber hinaus gehende Bedeutung haben.

(4) Den Ad-hoc-Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung politischer Empfehlungen unter Verwendung vorliegender Forschungsergebnisse. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 wird ein Ad-hoc-Arbeitskreis nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens ein Jahr nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(5) Den Informations- und Initiativkreisen obliegt die Bearbeitung grundlegender und komplexer raum- und fachplanerischer Probleme und Handlungsansätze aus Wissenschaft und Praxis. Informations- und Initiativkreise berichten regelmäßig dem Präsidium über Arbeitsergebnisse und die weitere Arbeitsplanung. Das Präsidium kann — abweichend von Absatz 1 Satz 3 — über eine weitere Fortführung entscheiden.

(6) Den Redaktionsausschüssen obliegt die Herausgabe von Grundlagenwerken zur Stadt- und Raumentwicklung.

(7) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14

Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder können aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft vom Präsidium berufen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können die Landesarbeitsgemeinschaften nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

(3) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15

Junges Forum

(1) Das Junge Forum nimmt im Rahmen der Nachwuchsförderung Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 wahr. Es bietet dazu Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis im Alter von bis zu 35 Jahren Gelegenheit zur fachlichen Begegnung, zum Austausch von Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen sowie zur Bearbeitung ausgewählter Themen.

(2) Das Junge Forum kann nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der ARL entsprechend § 1 Abs. 1 der Ausführungsvereinbarung Gleichstellung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) beizutragen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit an allen Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der ARL haben. Sie ist insbesondere frühzeitig bei allen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu beteiligen. So kann sie zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung

- an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen für die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3, § 17) mitwirken;
- Vorhaben und Maßnahmen anregen, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung dienen.

§ 17

Zuwahlausschuss

(1) Der Zuwahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Der Zuwahlausschuss berät auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Richtlinie die Vorschläge zur erstmaligen Zuwahl von Mitgliedern und die Wiederwahl von Mitgliedern.

(3) Der Zuwahlausschuss gibt ein Votum für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ab (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b). In der Mitgliederversammlung erhält er dafür Gelegenheit zur Erläuterung.

§ 18

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung/des Jahresabschlusses der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 700/720)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der zugewendeten Mittel erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

(2) Das Testat der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung werden dem Kuratorium vorgelegt. Auf dieser Basis beschließt das Kuratorium die Entlastung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs in der Regel bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Rechnungslegung erfolgt.

(3) Die ARL unterliegt dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Niedersachsen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 19

Übergangsregelung

Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Mitglieder findet § 3 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 24.01.2018 außer Kraft.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Allgemeinverfügung zum Einleiten von Ballastwasser durch Schiffe in Hafengewässer und Außentiefs

AV d. MW v. 15. 1. 2019 — 31-30500-1.14 —

Bezug: AV. v. 25. 9. 2017 (Nds. MBL. S. 1348)

Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 1 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15) ergeht folgende AV:

1. Vorbehaltlich der Regeln A-3 bis A-5 der Anlage (Regeln für die Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen) (im Folgenden: Anlage) zum Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen vom 13. 2. 2004 (BGBl. II 2013 S. 42) (im Folgenden: Internationales Ballastwasserübereinkommen) darf Ballastwasser von Schiffen in Hafengewässer oder Außentiefs nur eingeleitet werden wenn
 - a) zuvor auf See ein Austausch des Ballastwassers nach Regel D-1 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen unter Berücksichtigung der Maßgaben in den Regeln B-3 und B-4 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen erfolgt ist, oder
 - b) das Ballastwasser beim Einleiten die in Regel D-2 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen näher bezeichneten Grenzwerte einhält. Erfolgt das Einleiten dabei über eine Behandlungsanlage, muss diese von der Regierung des Staates, unter dessen Hoheitsgewalt das Schiff

betrieben wird nach Regel D-3 Abs. 2 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen zugelassen sein.

2. Sedimente oder anderen Rückstände, die bei der Reinigung von Ballasttanks auf der Reise oder im Hafen an Bord eines Schiffes anfallen, dürfen nicht in Hafengewässer oder Außentiefs eingeleitet werden.
3. Der Begriff „an dem Ort, von dem das gesamte Ballastwasser und alle Sedimente stammen“ gemäß Regel A-3 Abs. 5 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen umfasst den Hafenbereich oder das Außentief, in dem sich das Schiff aufhält oder durchfährt.
4. Vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erteilte Befreiungen nach Regel A-4 der Anlage zum Internationalen Ballastwasserübereinkommen werden anerkannt.
5. Diese AV gilt in den durch das MW als Hafenbehörde per AV festgelegten Hafenbereichen sowie auf den der niedersächsischen Küste vorgelagerten Außentiefs.
6. Diese AV gilt am 16. 1. 2019 als bekannt gegeben. Sie gilt bis auf Widerruf, längstens bis zu einer Regelung des Einleitens von Ballastwasser aus Schiffen in die genannten Bereiche durch andere landesrechtliche Vorgaben.
7. Gleichzeitig wird die Bezugs-AV widerrufen.

Hinweise

1. Die AV zur Festlegung der Hafenbereiche sind unter http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/haefen_und_schifffahrt/seehaefen_inklusive_hafenbehoerde/seehaefen-in-niedersachsen-145543.html aufrufbar.
2. Außentiefs i. S. dieser AV sind:
 - das Fedderwarder Sieltief,
 - das Dangaster Außentief,
 - das Vareler Tief,
 - das Wangersieltief,
 - das Benser Tief,
 - die Hafenzufahrt Norddeich,
 - das Leyhörner Sieltief,
 - die Schleuse Leysiel mit Vorhafen,
 - das Leyhörner Außentief,
 - das Neßmersieler Außentief,
 - das Neuharlinger Siel- und Außentief,
 - das Westeraccumersieler Außentief und
 - das Wittmunder Tief.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26135 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Diese AV einschließlich der Begründung liegt bei den folgenden Dienststellen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und Digitalisierung, Hafenbehörde, Referat 31, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus:

- a) Hindenburgstraße 26—30,
26122 Oldenburg,
- b) Brommystraße 2,
26919 Brake,
- c) Am Schleusenpriel 2,
27472 Cuxhaven,
- d) Friedrich-Naumann-Straße 7—9,
26725 Emden,
- e) Bahnhofstraße 5,
26506 Norden,
- f) Neckarstraße 10,
26382 Wilhelmshaven.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Tierschutz

Beschl. d. LReg v. 18. 12. 2018
— ML 401-02101/1-110 —

— VORIS 78530 —

Bezug: Beschl. v. 13. 9. 1994 (Nds. MBL 1997 S. 155)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufung und die Aufgaben einer Landesbeauftragten oder eines Landesbeauftragten für den Tierschutz — im Folgenden: TierSchBeaufG ND — vom 22. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 444) wird das Nähere über die Aufgaben der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten wie folgt bestimmt:

I. Organisatorische Einbindung

Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte gehört organisatorisch dem für Tierschutz zuständigen Ministerium an und ist der Ministerin oder dem Minister direkt unterstellt. Sie oder er führt im Schriftverkehr nach außen den Zusatz „Landesbeauftragte für den Tierschutz des Landes Niedersachsen“ oder „Landesbeauftragter für den Tierschutz des Landes Niedersachsen“.

II. Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Tierschutz

In Ergänzung der allgemeinen Festlegungen in § 2 Abs. 1 bis 3 TierSchBeaufG ND nimmt die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte folgende Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Gremien des Tierschutzplans Niedersachsen sowie im Tierschutzbeirat Niedersachsen.
2. Begleitung der sonstigen tierschutzrelevanten Initiativen des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums.
3. Dialog mit landwirtschaftlichen Berufs- und Fachverbänden zu Tierschutzfragen.
4. Austausch mit den anderen Tierschutzbeauftragten der Länder; die oder der Landesbeauftragte berichtet der für den Tierschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Tierschutz zuständigen Minister über die dabei gewonnenen Erkenntnisse.
5. Beratung des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums, dessen nachgeordnete Behörden und landeseigene Einrichtungen zu Tierschutzfragen.
6. Mitwirkung bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums zu Tierschutzfragen.

III. Rechte, Berichtspflichten und Arbeitsprogramm

Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte ersucht die zuständige oberste Landesbehörde um Sachverhaltsaufklärung und ggf. Sachverhaltsermittlung in den sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten bzw. Aufgabenbereichen. Sie oder er hat ein Recht auf Abgabe eigener Empfehlungen sowie ein Recht auf Stellungnahme gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde.

Die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte legt der LReg für jeweils zwei Kalenderjahre einen Tätigkeitsbericht vor. In dem Bericht sind Impulse für die weitere Entwicklung des Tierschutzes in Niedersachsen, wesentliche Vorgänge und die jeweiligen Bewertungen sowie Empfehlungen, die daraus resultieren, darzustellen. Dem Bericht ist ein Arbeitsprogramm über die voraussichtlichen Arbeitsschwerpunkte der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten für den folgenden Berichtszeitraum beizufügen.

IV. Außerkrafttreten

Der Bezugsbeschluss tritt außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 119

Planfeststellung der vierten Änderung des Plans nach § 41 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde, Landkreis Leer)

Bek. d. ML v. 8. 1. 2019
— 306.2-611-2066-Lammertsfehn-Selverde —

Das ML hat die vierte Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lammertsfehn-Selverde, Landkreis Leer, festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens geprüft und festgestellt.

Mit dieser Bek. wird die Öffentlichkeit gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG über die Zulässigkeitsentscheidung mit Rechtsbehelfsbelehrung auf der Grundlage des § 2 UmwRG für das Vorhaben informiert.

Auf die in der **Anlage** bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans liegt in der Zeit **vom 28. 1. bis 11. 2. 2019** zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit

- bei der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels,
- bei der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel und
- bei der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8—12, 26849 Filsun

während der allgemeinen Dienstzeiten aus.

Auf die Rechtsbehelfsmöglichkeit für Vereinigungen i. S. der §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 UmwRG i. d. F. vom 23. 8. 2017 (BGBl. I S. 3290) in der derzeit geltenden Fassung sowie für Beteiligte nach § 61 Nr. 1 und 2 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung zur Zulässigkeit des Planungsvorhabens nach Umweltrecht wird hingewiesen.

Hinweis:

Gemäß § 27 a Abs. 2 VwVfG ist diese Bek. auch im Internet unter <http://www.flurb-we.niedersachsen.de> und dort in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 119

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss der vierten Änderung des Plans nach § 41 FlurbG der Vereinfachten Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde, Landkreis Leer

1. Planfeststellung, Planunterlagen

Gemäß § 41 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird die von dem Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems — Geschäftsstelle Aurich — im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erarbeitete vierte Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan der vereinfachten Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde, Landkreis Leer, festgestellt.

Planunterlagen*)

2. Auflagen

Der Beschluss ist mit Auflagen verbunden. *)

3. Begründung*)

4. Einwendungen

Vorgebrachte Einwendungen und Anregungen wurden im Anhörungstermin einvernehmlich geregelt.

5. Umweltverträglichkeit, Artenschutz*)

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Sonnenhotels – Tue Gutes Stiftung“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 11. 1. 2019
— 2.11741/40-328 —

Mit Schreiben vom 10. 1. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sonnenhotels – Tue Gutes Stiftung“ mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Erfüllung mildtätiger Zwecke und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie der Berufsbildung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Sonnenhotels – Tue Gutes Stiftung
Gerhard-Weule-Straße 20
38644 Goslar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 120

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Aufhebung der
„Stiftung Naturerbe Landkreis Diepholz“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 12. 2018
— 11741/N 16 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Stiftung Naturerbe Landkreis Diepholz“ mit Sitz in Syke in Form einer Zulegung zur NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.) — Stiftung Nationales Naturerbe gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Naturerbe Landkreis Diepholz
Plackenstraße 49
28857 Syke.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 120

**Anerkennung der Stiftung
„Stiftungshaus Fahrenhorst“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 21. 12. 2018
— 11741-S 96 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Stiftungshaus Fahrenhorst“ mit Sitz in Stuhr gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftungshaus Fahrenhorst
c/o Herrn Dierk Jobmann
Föhrenweg 14
28816 Stuhr.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 120

Aufhebung der „vaann-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 15. 1. 2019 — 11741/V 16 —

Mit Schreiben vom 26. 10. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „vaann-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 8 Abs. 1 NStiftG i. V. m. § 87 Abs. 1 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

vaann-Stiftung
c/o Brinkmann Weinkauff
Herrn Rechtsanwalt Dr. Holger Weinkauff
Adenauerallee 8
30175 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 120

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der „Stiftung De Hun'nenhoff“**

Bek. d. ArL Lüneburg v. 28. 12. 2018
— ArL LG 06-11741/531 —

Mit Schreiben vom 28. 12. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 12. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung De Hun'nenhoff“ mit Sitz in Schneverdingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Gnadenhofs für Tiere aller Art verwirklicht.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung De Hun'nenhoff
Reimerdinger Straße 50
29640 Schneverdingen.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 120

Aufhebung der „Oswald-Lieder-Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 10. 1. 2019
— ArL LG.06-11741/121 —

Mit Schreiben vom 21. 11. 2018 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 6. 2014 (Nds. GVBl. S. 168), die „Oswald-Lieder-Stiftung“ mit Sitz in Schwarmstedt gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben und die Zulegung gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG zur „Stiftung der Kreissparkasse Fallingbostel in Walsrode“ genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Oswald-Lieder-Stiftung
Am Markt 1
29690 Schwarmstedt.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 120

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Gemeinschaftsstiftung terre des hommes -
Hilfe für Kinder in Not“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 1. 2019
— 2.06-11741-16 (089) —**

Mit Schreiben vom 2. 1. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NSTiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 9. 2018 die „Gemeinschaftsstiftung terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Projekten für Kinder in Not, die insbesondere das Überleben und die Gesundheit von Kindern sichern, der Erziehung und Bildung und Berufsausbildung dienen, Kinder vor wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung schützen sowie Kindern und ihren Familien helfen, die Opfer von Krieg und Gewalt, von Vertreibung und politischer, rassistischer, religiöser oder geschlechtsspezifischer Verfolgung geworden sind. Die Stiftung klärt über die Hintergründe von Not und Ungerechtigkeit auf, tritt für die weltweite friedliche, sozial nachhaltige und umweltverträgliche Entwicklung ein mit dem Ziel, internationale Gesinnung und Toleranz zu fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Gemeinschaftsstiftung terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not
c/o terre des hommes - Hilfe für Kinder in Not
Ruppenkampstraße 11 a
49084 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 121

Landeswahlleiterin**Vorbereitung und Durchführung der Wahl
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland
(Europawahl) am 26. 5. 2019****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 12. 2018
— LWL 11431/7.3.5 —**

Die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) findet am Sonntag, dem 26. 5. 2019, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben.

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter
 - 2.2 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
- 3. Wahlbezirke und Wahlräume**
 - 3.1 Wahlbezirke
 - 3.2 Wahlräume
 - 3.3 Sonderwahlbezirke
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wahlrecht der Deutschen im Wahlgebiet
 - 4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“
 - 4.3 Wahlrecht der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - 4.4 Verbot der Doppelwahl
 - 4.5 Wahlausschlussgründe

5. Wählerverzeichnis

- 5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen
- 5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
- 5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 14. 4. 2019
- 5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses
- 5.5 Herausgabe von „Wählerlisten“

6. Wahlbenachrichtigung**7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

- 7.1 Antragstellung
- 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
- 7.3 Wahlscheinverzeichnis

8. Wahlvorschläge**9. Stimmzettel****10. Stimmabgabe****11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- 11.1 Unterweisung der Wahlvorstände
- 11.2 Zahl der abgegebenen Stimmen
- 11.3 Gültigkeit der Stimmen
- 11.4 Schnellmeldungen

12. Wahlstatistische Auszählungen**13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht****14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung****15. Wahlvordrucke**

- 15.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter
- 15.2 Beschaffung durch die Landeswahlleiterin
- 15.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände

16. Wahlbekanntmachung**17. Erfahrungsberichte****18. Fristen und Termine****19. Nachrichtenwege****1. Geltende Rechtsvorschriften****1.1 Für die Wahl gelten**

- a) Beschl. und Akt des Rates zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. 9. 1976 (BGBl. 1977 II S. 733, 734), zuletzt geändert durch Beschl. des Rates vom 25. 6. 2002 und 23. 9. 2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520),
- b) EuWG i. d. F. vom 8. 3. 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 7. 2018 (BGBl. I S. 1116),
- c) Bundeswahlgesetz (im Folgenden: BWG) i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 7. 2018 (BGBl. I S. 1116),
- d) EuWO vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 5. 2018 (BGBl. I S. 570),
- e) WStatG vom 21. 5. 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 27. 4. 2013 (BGBl. I S. 962),
- f) Beschl. der LReg über die Bildung von Wahlorganen nach dem Europawahlgesetz und der Europawahlordnung vom 27. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 111), geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 876),
- g) Beschl. der LReg über die Benennung von Bediensteten der niedersächsischen Landesbehörden und von Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwecks Berufung von Wahlvorständen durch die Bezüge zahlende Stelle des Landes vom 13. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 502), zuletzt geändert durch Beschl. vom 6. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 222),
- h) Bek. des Wahltages für die Europawahl 2019 vom 8. 10. 2018 (BGBl. I S. 1646).

1.2 Die Rechtsvorschriften für die Europawahl entsprechen in weiten Teilen dem Bundeswahlrecht. Aufgrund des § 4 EuWG gelten die Abschnitte 2 bis 7 (außer Vorschriften über die Wählbarkeit) und die §§ 49 a und 54 BWG unmittelbar. Insofern finden die Änderungen, die der Bundesgesetzgeber an diesen Regelungen zur Bundestagswahl 2017 vorgenommen hat, auch bei der Europawahl Anwendung; siehe dazu u. a. den durch Artikel 4 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtsverhüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. 6. 2017 (BGBl. I S. 1570) neu eingefügten § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG.

Abweichend vom Bundeswahlrecht wird nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl gewählt. Jede wählende Person hat eine Stimme. Wahlkreise bestehen bei der Europawahl nicht. Räumliche Wahlseinheiten sind daher oberhalb der Wahlbezirke die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover.

Es wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 2. 2014 (2 BvE 2/12 u. a.) hingewiesen. § 2 Abs. 7 EuWG (sog. Drei-Prozent-Sperrklausel) ist nichtig und findet somit keine Anwendung, auch wenn er in den Textsammlungen möglicherweise weiterhin abgedruckt wird.

Das BMI hat mit Verordnung vom 16. 5. 2018 (BGBl. I S. 570) Änderungen an der Europawahlordnung vorgenommen. Entsprechend den bundeswahlrechtlichen Regelungen zur letzten Bundestagswahl 2017 wurden u. a. folgende Regelungen überarbeitet:

- § 10 Abs. 2 EuWO, Erfrischungsgeld für Wahlvorstände: Die oder der Vorsitzende erhält künftig 35 EUR, die übrigen Mitglieder 25 EUR für den Wahltag.
- § 15 Abs. 1 EuWO: Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse ist künftig der 42. Tag vor der Wahl.
- § 15 Abs. 7 Satz 2 EuWO: In den dort bestimmten Fällen kann die Gemeindebehörde von aus dem Ausland zurückkehrenden Wahlberechtigten die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zum Nachweis der Wahlberechtigung verlangen.
- § 17 Abs. 6 EuWO: Die Regelungen zur antragsbedingten Eintragung einer wahlberechtigten Person, die erst nach dem 42. Tag vor der Wahl in das Bundesgebiet zieht, wurden überarbeitet. Dementsprechend gibt es nun auch wieder eine Anlage 1 (zu § 17 Abs. 6) zur EuWO.
- § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a EuWO: Auf die Wahlbenachrichtigungskarte ist ein Hinweis aufzunehmen, dass nach § 6 Abs. 4 EuWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.
- § 38 EuWO: Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen kann die rechte obere Ecke des Stimmzettels künftig entweder gelocht oder abgeschnitten werden (Absatz 2). Die Wahlbriefumschläge sollen künftig hellrot nach dem Farbschema CMYK 0/60/15/0 sein. Dementsprechend wurde die Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4) angepasst.
- § 49 EuWO: Künftig gilt auch für die Europawahl ein Verbot der Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen. Dementsprechend ist eine wählende Person zurückzuweisen, wenn sie erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Ebenfalls zurückzuweisen ist eine wählende Person, die sich auf Verlangen nicht ausweisen kann oder die an der Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.

Darüber hinaus wurden diverse Anlagen überarbeitet: Anlagen 1 (zu § 17 Abs. 6) neu, 2 (zu § 17 Abs. 5), 2 A (zu § 17 a Abs. 2), 2 B (zu § 17 a Abs. 5), 3 (zu § 18 Abs. 1), 4 (zu § 18 Abs. 2), 5 (zu § 19 Abs. 1), 6 (zu § 19 Abs. 2), 6 A (zu § 19 Abs. 3), 8 (zu § 25), 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4), 14 (zu § 32 Abs. 3), 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1), 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2), 16 A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a), 16 B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b), 23 (zu § 41 Abs. 1), 25 (zu § 65 Abs. 1) und 27 (zu § 68 Abs. 5).

Ferner hat das BMI Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr

und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – im Folgenden: DSGVO – vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde § 78 in die EuWO aufgenommen, der generalklauselartig die sich bereits aus den spezialrechtlichen Regelungen der EuWO ergebenden Einschränkungen der Rechte aus den Artikeln 13 bis 21 DSGVO zusammenfasst. Ergänzend dazu wurden zur Gewährleistung der Rechte aus Artikel 13 bzw. 14 DSGVO die Anlagen 14 (zu § 32 Abs. 3), 15 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 1), 16 (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2), 16 A (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) und 16 B (zu § 32 Abs. 4 Nr. 2 b) jeweils um eine Rückseite mit „Informationen zum Datenschutz“ ergänzt.

Im Übrigen sind die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU (sog. Brexit) zu beachten. Auch wenn noch ein bis zum Ende des Jahres 2020 geltendes Übergangsabkommen geschlossen würde, wird das Vereinigte Königreich ab dem Austrittsdatum (30. 3. 2019 um 00:00 Uhr) kein Mitgliedsland der EU mehr sein. Dementsprechend sind die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs ab dem Austrittsdatum keine Bürgerinnen und Bürger der EU mehr. Sie sind damit für die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht mehr aktiv und passiv wahlberechtigt, da auch das geplante Übergangsabkommen, sofern es geschlossen werden sollte, die wahlrechtlichen Regelungen ausdrücklich ausnimmt (Artikel 122 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b des Entwurfs des Übergangsabkommens). Ebenso genügt ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich ab dem 30. 3. 2019 nicht, um die Voraussetzungen an eine Wohnung in einem Mitgliedsland der EU zu erfüllen.

2. Wahlorgane

(§§ 4 und 5 EuWG, §§ 1 bis 10 EuWO)

2.1 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter

(§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG, § 3 EuWO)

Für die Europawahl sind Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie ihre Stellvertretungen für alle Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover von der Landeswahlleiterin ernannt worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. der Landeswahlleiterin vom 7. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 829), zuletzt geändert durch Bek. vom 5. 11. 2018 (Nds. MBl. S. 1165), veröffentlicht worden.

2.2 Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 BWG, §§ 4 bis 10 EuWO)

2.2.1 Von der Regel des § 4 Abs. 2 EuWO (Berücksichtigung der Parteien bei der Auswahl der Wahlausschussbeisitzerinnen und Wahlausschussbeisitzer) kann abgewichen werden, wenn ein begründeter Anlass besteht. Es ist beispielsweise vertretbar, Parteien, die bei der letzten Europawahl im jeweiligen Gebiet nur eine geringe Zahl von Stimmen erhalten haben, bei der Bildung des Wahlausschusses außer Betracht zu lassen.

2.2.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

2.2.3 Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht in ein Wahlorgan berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 3 BWG).

2.2.4 Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, werden ernannt bzw. berufen:

- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren drei bis sieben Mitglieder der Wahlvorstände für die Wahlbezirke (**Urnenwahl**) von der Gemeinde,
- die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die weiteren drei bis sieben Mitglieder der Wahlvorstände für die **Briefwahl** von der Kreiswahlleiterin, dem Kreiswahlleiter, der Stadtwahlleiterin oder dem Stadtwahlleiter und dem Wahlleiter

für die Region Hannover; in den Fällen des § 5 Abs. 2 EuWG von den von der Landeswahlleiterin benannten Stellen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes sollen möglichst aus der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks berufen werden. Sofern dies nicht in ausreichender Zahl möglich ist, können ausnahmsweise auch nicht in der Gemeinde wohnhaft Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden (z. B. Bedienstete der Gemeinde). Sofern bei der Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer die vor Ort vertretenen Parteien berücksichtigt werden, ist darauf zu achten, dass in den Wahlvorständen verschiedene Parteien vertreten sind. Auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger können in den Wahlvorstand berufen werden. Es wird gebeten, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Entsprechend den Regelungen für andere Wahlen sind die Gemeinden auch für die Europawahl befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu ersuchen, ihnen Bedienstete für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied zu benennen, sofern sie im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Es empfiehlt sich dabei, die ersuchte Stelle auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass sie die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen hat.

Die LReg hat die Aufgabe der Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen für die Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen an die Bezüge zahlende Stelle des Landes übertragen. Die Benennung von Bediensteten des Landes Niedersachsen gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 5 BWG erfolgt daher auf **schriftliche** Anforderung durch das

Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)
Auestraße 14
30449 Hannover.

Die von den Gemeinden erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 4 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige Wahlen genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden bisher schon aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Abs. 4 Satz 2 BWG, § 25 Abs. 3 Satz 2 NLWG und § 11 Abs. 5 Satz 1 NKWG gespeicherten Wahlhelferdaten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Europawahl weiterhin genutzt werden. Einer erneuten Anfrage beim NLBV bedarf es insofern nicht.

2.2.5 Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen. Die Mitglieder der Wahlausschüsse sollen aufgrund ihrer Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Ämter ebenso verfahren. Neu gilt nun gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG, dass die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen dürfen.

2.2.6 Auf die Bestimmungen über die Höchstbesetzung, die Mindestbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 EuWG, § 6 Abs. 8 und 9 sowie § 7 Nr. 6 EuWO). Es ist möglich, einen Schichtdienst zu bilden; dafür empfiehlt es sich, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung bis zu sieben Beisitzerinnen und Beisitzer zu ernennen.

2.2.7 Es wird gebeten, besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über

ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Die Durchführung einer Schulungsveranstaltung wird empfohlen.

Es wird dringend darum gebeten, die Aufstellung eines „Spendentellers“ zu unterbinden. Spendenteller können den Eindruck erwecken, dass für die Stimmabgabe Geld zu entrichten sei bzw. dass der Wahlvorstand käuflich sei. Auch bei der Bundestagswahl und der Landtagswahl im Jahr 2017 hat die Aufstellung eines „Spendentellers“ wieder Anlass für vermeidbare Beschwerden von Wählerinnen und Wählern gegeben.

2.2.8 Die Beträge von 35 EUR für die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher sowie 25 EUR für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände bei der Zahlung eines „Erfrischungsgeldes“ (§ 10 Abs. 2 EuWO) sind für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche Kosten bei der Kostenerstattung (§ 25 EuWG i. V. m. § 50 BWG) nicht berücksichtigt werden.

2.2.9 Grundsätzlich ist jede wahlberechtigte Person zur Übernahme eines Wahl Ehrenamtes verpflichtet (§ 4 EuWG i. V. m. § 11 Satz 2 BWG). Das Wahl Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtige Gründe sind die in § 9 EuWO genannten Fälle anerkannt. Demnach können die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes u. a. ablehnen Wahlberechtigte, die

- am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert, oder die
- glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Die Ablehnung ohne wichtigen Grund und die ohne ausreichende Entschuldigung erfolgende Nichterfüllung der mit diesem Amt verbundenen Pflichten können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden (§ 4 EuWG i. V. m. § 49 a BWG). Zuständige Behörde hierfür ist die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und die Stadtwahlleiterin oder der Stadtwahlleiter; ihr oder ihm hat die Gemeinde Mitteilung über alle Verstöße zu machen.

3. Wahlbezirke und Wahlräume

(§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12, 13 und 39 EuWO)

3.1 Wahlbezirke

Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen analog § 7 Nr. 1 Halbsatz 2 EuWO so groß sein, dass mit einer Zahl von mindestens 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden kann.

3.2 Wahlräume

Bei der Bestimmung der Wahlräume ist darauf zu achten, dass Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Auf der Wahlbenachrichtigung sind Hinweise darüber aufzunehmen, ob ein Wahlraum barrierefrei ist oder nicht und unter welchen Telefonnummern Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen sowie zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte zu erhalten sind (siehe geänderte Anlage 3 zu § 18 Abs. 1 EuWO). Zudem sollte die Gemeinde zusätzlich in geeigneter Weise (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung) mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind. Diese Mitteilung ermöglicht es Menschen mit Behinderungen, sich ggf. für eine Briefwahl zu entscheiden oder einen Wahlschein zu beantragen, um in einem anderen Wahlraum desselben Landkreises, in der Region Hannover oder derselben kreisfreien Stadt zu wählen.

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

3.3 Sonderwahlbezirke

Es ist zu beachten, dass in einem Sonderwahlbezirk im Gegensatz zu Landtags- und Kommunalwahlen nur Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber wählen können (§ 13 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 EuWO). Dies gilt nicht nur für die Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch für die Beschäftigten der Einrichtung. Im Übrigen muss auch jede wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sie zur Wahlzeit in der Einrichtung anwesend ist (z. B. eine Besucherin oder ein Besucher) und einen für den Landkreis, die kreisfreie Stadt oder die Region Hannover gültigen Wahlschein hat.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der in § 13 EuWO genannten Einrichtungen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen oder Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach § 8 EuWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

4. Wahlberechtigung

(§§ 4 und 6 EuWG, § 12 BWG)

4.1 Wahlrecht der Deutschen im Wahlgebiet

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind daher Personen, die am 26. 5. 2001 oder früher geboren sind. Weitere Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist, dass diese seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet — d. h. in der Bundesrepublik Deutschland — eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Für die Berechnung der Dreimonatsfrist der Wahlberechtigung ist gemäß § 4 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 5 BWG der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen. Maßgeblicher Stichtag ist danach der 26. 2. 2019.

Die betroffene Person muss die Wohnung während der Dreimonatsfrist nicht in ein und demselben Wohnort haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht an einem Ort haben.

Der Wohnungsbegriff nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 EuWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 20 BMG). Das Wahlrecht ist dabei an die Hauptwohnung i. S. des § 21 Abs. 2 BMG gekoppelt.

4.1.1 Hat eine wahlberechtigte Person keine Wohnung i. S. des Melderechts, so hält sie sich im Wahlgebiet „sonst gewöhnlich“ auf, wenn sie dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat die Bedeutung eines wichtigen Indizes und Beweismittels. Die Angaben im Melderegister können im Einzelfall aber widerlegbar sein. Das gilt sowohl für den Fall der Eintragung als auch für den Fall, dass jemand (noch) nicht oder nicht mehr im Melderegister eingetragen ist.

Ist die Anmeldung unterblieben oder eine Streichung aus dem Melderegister unzutreffender Weise vorgenommen, ist von der oder dem Betroffenen ggf. durch geeignete Beweismittel (z. B. durch Zeugen, Bescheinigung der Arbeitsaufnahme, Mietvertrag) nachzuweisen, dass eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

4.1.2 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderlegbaren Vermutung enthält der gemäß § 4 EuWG anzuwendende § 12 Abs. 4 BWG für

- a) Seeleute, Binnenschifferinnen und Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und
- b) im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung i. S. des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlrecht der „Auslandsdeutschen“

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 BWG sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die am Wahltag

- a) seit mindestens drei Monaten in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU leben (Mitgliedstaaten der EU sind neben der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern; zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland siehe Nummer 4.3) oder
- b) in einem anderen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie
 - nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt (§ 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG) oder
 - aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind (§ 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG).

Entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 EuWG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG haben die antragstellenden Personen unter Verwendung des Antragsformulars der neu gestalteten Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) auf einem gesonderten Blatt zu begründen, aus welchen Umständen auf das Vorliegen der Wahlberechtigung geschlossen werden soll.

Zur Eintragung in das Wählerverzeichnis vgl. Nummer 5.1.2.

4.3 Wahlrecht der nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Wahlberechtigt sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 EuWG auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der EU, die im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU besteht. Es ist zu beachten, dass Bürgerinnen und Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit dem zum 30. 3. 2019 geplanten Austritt des Landes aus der EU zur Europawahl 2019 nicht mehr aktiv und passiv wahlberechtigt sind.

4.4 Verbot der Doppelwahl

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der EU zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 EuWG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 a EuWO sind die Wahlberechtigten auf der Wahlbenachrichtigung darüber zu belehren, dass jede wahlberechtigte Person das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

4.5 Wahlausschlussgründe (§ 6 a EuWG)

Gemäß § 6 a Abs. 1 EuWG sind Deutsche vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- a) sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen (Nummer 1),
- b) für sie zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (sog. „Totalbetreuung“); dies gilt auch dann, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder

des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 BGB (Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und über die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post der betreuten Person) und § 1905 BGB (Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff mit dem Ziel der Sterilisation) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (Nummer 2),

- c) sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB (Schuldunfähigkeit) in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (Nummer 3).

Die zuständigen Gerichte sind verpflichtet, den Meldebehörden entsprechende Entscheidungen mitzuteilen. Für den Ausschluss nach § 6 a Abs. 1 Nr. 2 EuWG muss die Betreuung in allen Angelegenheiten vom Gericht explizit angeordnet worden sein. Die bloße Aufzählung von einzelnen Angelegenheiten, die faktisch sämtliche Lebensbereiche abdecken, reicht nicht aus. Die zu § 6 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWG genannten Regelungen sind noch immer Gegenstand eines Wahleinspruchs, der vor dem BVerfG verhandelt wird (2 BvC 62/14). Sobald eine Entscheidung ergeht, wird umgehend eine Mitteilung erfolgen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn einer der vorstehenden drei Ausschlussgründe gegeben ist oder sie in dem Mitgliedstaat der EU, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

5. Wählerverzeichnis

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

5.1 Eintragung der wahlberechtigten Deutschen

5.1.1 Allgemeines

In das Wählerverzeichnis sind alle wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen einzutragen, die am **Stichtag (neu!)** — dem 42. Tag vor der Wahl, also am **14. 4. 2019** — für eine Wohnung im jeweiligen Wahlbezirk bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörden.

Wegen der Amtseintragung von Seeleuten, Binnenschifferinnen und Binnenschiffern wird auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 EuWO verwiesen. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.

Wahlberechtigte, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, wenn sie dort nach den melderechtlichen Vorschriften gemeldet sind. Ist die wahlberechtigte Person weder für die Einrichtung noch für eine andere Wohnung im Wahlgebiet gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d EuWO). Der Antrag ist an die für die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 EuWO).

Für die Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag, die sich ohne eine Wohnung innezuhaben im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, ist die Gemeinde zuständig, bei der die Wahlberechtigten ihren Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 EuWO).

5.1.2 Eintragung von „Auslandsdeutschen“

Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sog. „Auslandsdeutsche“) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch, muss der Antrag spätestens am 5. 5. 2019 (Sonntag!) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der neu gestalteten Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) zu stellen. Formlose Anträge

sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, ist die antragstellende Person möglichst umgehend auf das vorgeschriebene Antragsverfahren hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder den Kreis- und Stadtwahlleitern erhältlich (§ 17 Abs. 5 Satz 2 EuWO). Antragsformulare können auch für Familienangehörige angefordert werden. Sammelanträge sind nicht zulässig, jede wahlberechtigte Person muss einen eigenen Antrag stellen.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt wird ca. sechs Monate vor der Wahl im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich „Europawahl 2019 — Informationen für Wähler — Deutsche im Ausland“ auch für die Wahlberechtigten bereit gehalten werden.

Zuständig für die Entgegennahme des Antrags ist die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person nach ihrer Erklärung vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland zuletzt mit Hauptwohnsitz gemeldet war; sofern die wahlberechtigte Person noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war, ist das Bezirksamt Mitte von Berlin zuständig (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 EuWO). Der Antrag ist vor jeder Wahl erneut zu stellen. Hinsichtlich der Zuständigkeitsbegründung ist den Angaben der antragstellenden Person zu folgen. Ist eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so trägt sie die antragstellende Person in das Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks ein, in dem die letzte Wohnung vor dem Fortzug liegt.

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person zum Nachweis der Wahlberechtigung sowie die Erklärung, dass sie in keinem anderen Mitgliedstaat der EU an der Wahl teilnimmt und in keiner anderen Gemeinde im Wahlgebiet ein Eintragungsantrag gestellt worden ist, verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Der Bundeswahlleiter ist unverzüglich durch Übersendung der Zweitausfertigung des Antrags nach Anlage 2 (zu § 17 Abs. 5 EuWO) von der Eintragung zu unterrichten, damit Doppeleintragungen bei verschiedenen Gemeinden vermieden werden können (§ 17 Abs. 5 Satz 4 EuWO). Die Gemeinden und Samtgemeinden werden daher gebeten, die Zweitausfertigungen nicht zunächst in größerer Stückzahl zu sammeln, sondern unverzüglich dem Bundeswahlleiter zu überlassen. Erhält der Bundeswahlleiter Mitteilungen verschiedener Gemeinden über die Eintragung derselben Person, so bleibt die wahlberechtigte Person in dem Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, deren Mitteilung zuerst beim Bundeswahlleiter eingegangen ist. Der Bundeswahlleiter unterrichtet die Gemeinde, deren Mitteilung nach der ersten eingegangen ist, von der bereits erfolgten Eintragung; diese Gemeinde hat die Streichung der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis zu veranlassen und unterrichtet die betroffene Person hierüber.

Entsprechendes gilt, wenn der Bundeswahlleiter Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten der EU über die Eintragung einer oder eines Deutschen in ein dortiges Wählerverzeichnis erhält. In diesen Fällen unterrichtet der Bundeswahlleiter die Gemeinde, in der die wahlberechtigte Person vor dem Fortzug zuletzt eine Wohnung innehatte oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten hat. Die unterrichtete Gemeinde hat einen Eintragungsantrag der wahlberechtigten Person abzulehnen oder die Streichung im Wählerverzeichnis zu veranlassen und diese davon zu unterrichten (§ 17 Abs. 5 a EuWO).

Kehrt eine Auslandsdeutsche oder ein Auslandsdeutscher nach dem Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl — 14. 4. 2019), aber vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wahlverzeichnis (20. Tag vor der Wahl — 6. 5. 2019) in die Bundesrepublik Deutschland zurück oder zieht sie oder er erstmals in das Wahlgebiet zu, so ist nach § 17 Abs. 6 EuWO (neu!) und entsprechend der Anlage 1 (zu § 17 Abs. 6) zu verfahren. Die melderechtliche Anmeldung führt in diesen Fällen nicht zur Eintragung von Amts wegen.

5.2 Eintragung der wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

5.2.1 Eintragung von Amts wegen

Nach § 17 b Abs. 1 EuWO sind wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Europawahl 1999 oder einer späteren Europawahl in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 6 Abs. 3 EuWG, § 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen und sie nicht gemäß § 6 a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Entsprechende Hinweise sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG im Melderegister gespeichert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist auf die Antragsunterlagen zurückzugreifen (§ 87 Abs. 1 EuWO). Sollten Anträge von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 1999 oder einer späteren Europawahl entgegen § 87 Abs. 1 Satz 1 EuWO vernichtet worden sein, ohne dass für jede betroffene Unionsbürgerin oder jeden betroffenen Unionsbürger ein Eintrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG vorgenommen wurde, ist es erforderlich, dass die zuständigen Gemeinden alles unternehmen, um eine Eintragung solcher Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 2019 zu gewährleisten. In solchen Fällen kann es angezeigt sein, die im Gemeindegebiet wohnhaften oder seit der Europawahl 1999 verzogenen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in einem gesonderten Anschreiben darauf hinzuweisen, dass von ihnen zur Teilnahme an der Europawahl 2019 auch dann ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt werden muss, wenn sie bereits bei vergangenen Europawahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen waren.

Über die erfolgte Eintragung ist dem Bundeswahlleiter eine elektronische Datei entsprechend dem in § 17 a Abs. 5 Satz 3 EuWO geregelten Verfahren zu übermitteln (§ 17 b Abs. 1 Satz 3 EuWO; siehe Schreiben des Bundeswahlleiters vom 13. 12. 2018, übermittelt mit E-Mail vom 20. 12. 2018).

Die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger kann gemäß § 17 b Abs. 2 Satz 1 EuWO bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl, 5. 5. 2019, bei der zuständigen Gemeinde schriftlich nach Anlage 2 C EuWO beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Der Antrag gilt gleichzeitig für alle künftigen Europawahlen, bis ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird. Ein nicht form- und fristgerechter Antrag ist abzulehnen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag nach § 17 a Abs. 1 EuWO auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen.

Ist eine oder ein auf Antrag in das Wählerverzeichnis zur Europawahl 1999 oder zu einer späteren Europawahl eingetragene Unionsbürgerin oder eingetragener Unionsbürger aus der Gemeinde, in der sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, verzogen, so hat die bisher zuständige und jede wegen eines weiteren Umzugs zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung zum Zwecke der Vornahme eines Eintrages nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG über die Eintragung in das Wählerverzeichnis zu unterrichten. Dies gilt entsprechend, wenn die bisherige alleinige Wohnung oder die bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung geworden ist (§ 33 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 1. BMeldDÜV und § 87 Abs. 1 Satz 4 und 5 EuWO).

5.2.2 Eintragung auf Antrag

Die nach § 6 Abs. 3 EuWG wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen, sofern sie nicht nach § 17 b EuWO von Amts wegen eingetragen werden (vgl. Nummer 5.2.1). Auf die Möglichkeit der Antragseintragung haben die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen sowie die Kreis- und Stadtwahlleiter unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages durch eine

deutschsprachige Anzeige in einer regionalen Tageszeitung öffentlich hinzuweisen (§ 19 Abs. 3 EuWO). In der Vergangenheit wurden die Gemeinden vom BMI gebeten, alle wahlberechtigten ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die bisher nicht im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde eingetragen sind, individuell über die Bedingungen einer Wahlteilnahme zu benachrichtigen. Dafür hatte der BMI ein in deutscher und englischer Sprache verfasstes Musterschreiben zur Verfügung gestellt. Sobald Informationen zum Verfahren für die Europawahl 2019 vorliegen, werden diese umgehend weitergeleitet.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nach Anlage 2 A (zu § 17 a Abs. 2 EuWO) spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl, 5. 5. 2019 (Sonntag!), bei der nach § 17 a Abs. 3 EuWO zuständigen Gemeinde zu stellen. Vordrucke und Merkblätter nach Anlage 2 A EuWO sind von jeder Gemeinde bereitzuhalten.

Der Antragsvordruck nebst Merkblatt wird vom Bundeswahlleiter unter www.bundeswahlleiter.de im Bereich „Europawahl 2019 — Informationen für Wähler — Unionsbürger“ ca. sechs Monate vor der Wahl bereitgehalten werden.

Die für die Beurteilung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben sind in § 17 a Abs. 4 EuWO und in der Anlage 2 A EuWO im Einzelnen aufgeführt und durch eine Versicherung an Eides statt nachzuweisen. Nach Prüfung der form- und fristgerechten Antragstellung sowie der Wahlberechtigung der antragstellenden Person übermittelt die Gemeinde dem Bundeswahlleiter eine Information über die Antrags-eintragung (§ 17 a Abs. 5 EuWO). Nähere Informationen zum Verfahren werden zur Verfügung gestellt, sobald sie vorliegen.

In der Regel ist von der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person auszugehen, sodass die abgegebene Versicherung an Eides statt als Nachweis des Nichtausschlusses vom Wahlrecht genügt. Bestehen allerdings Zweifel an den Angaben der antragstellenden Person, so hat die Gemeinde den Sachverhalt unverzüglich aufzuklären; Anfragen an den Herkunfts-Mitgliedstaat sind über den Bundeswahlleiter zu stellen (§ 17 a Abs. 5 Satz 4 EuWO). Teilt der Herkunfts-Mitgliedstaat mit, dass Angaben der antragstellenden Person unrichtig sind, hat die Gemeinde den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder die Unionsbürgerin oder den Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die betroffene Person ist hiervon unverzüglich zu unterrichten; sie kann gegen die Entscheidung Einspruch einlegen (§ 17 a Abs. 5 Satz 6 EuWO i. V. m. § 15 Abs. 8 EuWO).

Ist eine Unionsbürgerin oder einen Unionsbürger auf ihren oder seinen Antrag hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, hat die Gemeinde unverzüglich einen entsprechenden Eintrag im Melderegister nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG vorzunehmen, damit bei zukünftigen Europawahlen die Eintragung von Amts wegen erfolgen kann (§ 17 a Abs. 5 a EuWO). Diese ist erst wieder zu löschen, wenn gemäß § 17 b Abs. 2 EuWO beantragt wird, nicht (mehr) im Wählerverzeichnis geführt zu werden.

Bei Wohnungsverlegung, Wohnungsanmeldung oder Hauptwohnungswechsel nach Stellung des Eintragungsantrags aber vor Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und dem damit verbundenen Übergang von Zuständigkeiten sind die Verfahrensregelungen in § 17 a Abs. 6 bis 8 EuWO zu beachten.

Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von Amts wegen oder auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. werden, gilt in Umzugsfällen § 33 Abs. 2 BMG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BMG. Danach hat die bisher zuständige Meldebehörde die Meldebehörde der neuen Wohnung über die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 BMG genannten Tatsachen zu unterrichten.

5.3 Veränderungen nach dem Stichtag 14. 4. 2019

Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem 14. 4. 2019 eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels — § 15 Abs. 3 bis 6 EuWO).

Wahlberechtigte, die ihre Wohnung nach dem 14. 4. 2019 in eine andere Gemeinde innerhalb des Bundesgebietes verlegen und sich dort vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (d. h. vor dem 6. 5. 2018) anmelden, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 EuWO. Eine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsortes unterbleibt. Hingewiesen wird insbesondere auf die Verpflichtung, betroffene Personen über die Möglichkeit dieser Antragstellung zu belehren (§ 15 Abs. 3 Satz 3 EuWO).

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis am Ort ihrer bisherigen Hauptwohnung eingetragen ist, in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung bezieht und diese die Hauptwohnung wird oder die wahlberechtigte Person ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt und sich vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis bei der Meldebehörde anmeldet (§ 15 Abs. 5 EuWO). Dies gilt auch, wenn die wahlberechtigte Person ihre in einer anderen Gemeinde gelegene bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung begründet und sich vor Beginn der Einsichtsfrist entsprechend ummeldet.

Die in diesen Fällen nach § 15 Abs. 3 Satz 4 EuWO vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Zuzugsgemeinde an die Fortzugsgemeinde besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck — Beseitigung von Doppeleintragungen — nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird.

Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Fortzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Zuzugsgemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, die die wahlberechtigte Person daraufhin in ihrem Wählerverzeichnis streicht. Von der Streichung ist die wahlberechtigte Person in Kenntnis zu setzen (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO).

Umzug und Ummeldung einer wahlberechtigten Person innerhalb derselben Gemeinde nach dem 14. 4. 2019 bleiben ohne Einfluss auf die Eintragung im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EuWO); eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auf Antrag ist nicht möglich.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Wahlberechtigten, die sich erst nach Beginn der Einsichtsfrist (6. 5. 2019) ergeben, können nur noch im Einspruchsverfahren oder als offenbare Unrichtigkeit berücksichtigt werden (§ 22 EuWO).

5.4 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Abschluss des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hält nach § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG das Wählerverzeichnis in der Zeit vom 6. bis 10. 5. 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Wahlberechtigte haben in dieser Zeit das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer eigenen Daten im Wählerverzeichnis zu überprüfen. Darüber hinaus besteht ein Einsichtnahmerecht nur dann, wenn sie konkrete tatsächliche Anhaltspunkte benennen, die im Hinblick auf zu anderen Personen eingetragene Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründen können. Bloße Vermutungen oder reines Interesse begründen kein Recht auf Einsichtnahme. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist dabei sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl — 25. 5. 2019 — abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl — 23. 5. 2019 —. Der Abschluss ist

nach dem Muster der Anlage 7 (zu § 23 Abs. 1 EuWO) zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 EuWO).

5.5 Herausgabe von „Wählerlisten“

Die Herausgabe von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. Diese können gemäß § 50 Abs. 1 BMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen von nach dem Lebensalter bestimmter Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. „Jungwählerlisten“) erhalten. Die Auskünfte erstrecken sich nur auf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften; die Geburtsdaten der einzelnen Personen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Übermittlung aller Altersgruppen ist beispielsweise ebenso unzulässig wie eine Auskunft über die Anschriften von Personen, deren Kinder vor der Einschulung stehen.

6. Wahlbenachrichtigung

(§ 18 EuWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nach § 18 Abs. 1 EuWO hat spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also bis zum 5. 5. 2019, zu erfolgen. Da dieser Stichtag ein Sonntag ist, müssen die Wahlbenachrichtigungen bei Versand durch ein Postunternehmen spätestens am Sonnabend vorher (4. 5. 2019) zugegangen sein.

Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der oder des Wahlberechtigten nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Person mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 (zu § 18 Abs. 1 EuWO) ist ein Muster; es wurde neu gestaltet. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 7 EuWO soll die Mitteilung auch einen Hinweis darauf enthalten, ob der Wahlraum barrierefrei ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können sowie Telefonnummern, unter denen die Betroffenen Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen und zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten können. In Wahlbezirken, in denen wahlstatistische Auszählungen erfolgen sollen, kann die Wahlbenachrichtigung auch die Schlüsselbuchstaben etwaiger Unterscheidungsbezeichnungen auf den Stimmzetteln enthalten. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das vom beauftragten Postdienstleister größte zugelassene Format zu wählen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zu beauftragenden Postdienstleister aufgenommen werden.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen nach dem Muster der Anlage 4 — neu — (zu § 18 Abs. 2 EuWO) abzdrukken.

Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.

Die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung entfällt nach § 18 Abs. 3 EuWO bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 2 oder § 17 a Abs. 1 EuWO nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

(§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 5 EuWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich oder durch andere in § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO genannte Formen beantragt werden; eine telefonische Antragstellung ist ebenso ausgeschlossen wie die Antragstellung per SMS oder Messaging Diensten wie WhatsApp. Wahlscheine können auch ohne den Vordruck nach Anlage 4 (zu § 18 Abs. 2 EuWO) beantragt werden. Zweifel an der Authentizität sind im Rahmen des Möglichen etwa in der Weise aufzuklären, dass auf gleichem Wege wie die Beantragung (etwa per E-Mail) Zusatzangaben wie etwa das Geburtsdatum und/oder der Geburtsort erfragt werden.

Wird die Versendung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen in einer der nach § 26 Abs. 1 Satz 2 EuWO zugelassenen Form (durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift beantragt (§ 27 Abs. 4 Satz 2 EuWO), so hat gleichzeitig eine Mitteilung über die Wahlscheinausstellung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person zu erfolgen, um einem Missbrauch der elektronischen Formen der Beantragung durch unberechtigte Dritte entgegen zu wirken.

Wer für eine andere wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung hierzu nachweisen (§ 26 Abs. 3 EuWO). Die für die Antragstellung zugelassenen technischen Möglichkeiten zur Wahrung der Schriftform stehen für die Vollmacht nicht zur Verfügung.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Es wird empfohlen, in einem solchen Fall von der bevollmächtigten Person die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre Antrags- bzw. Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Behinderung der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO). Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EuWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — bis 15.00 Uhr — beantragt werden. Auf die besondere Verfahrensregelung in § 26 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 i. V. m. § 46 Abs. 2 EuWO wird hingewiesen.

Aufgrund der vorstehend genannten Frist ist es erforderlich, dass den Wahlberechtigten die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglicht wird. In kleineren Gemeinden dürfte in der Regel ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit der oder des zuständigen Bediensteten, ausreichend sein. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

Regelungen darüber, von welchem Zeitpunkt an Wahlscheine beantragt werden können, gibt es nicht. Die Entgegennahme frühzeitig eingehender Anträge kann von der Gemeinde nicht abgelehnt werden.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

7.2.1 Wahlscheine dürfen gemäß § 27 Abs. 1 EuWO nicht vor der Unanfechtbarkeit der Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

Bei Ausstellung der Wahlscheine im automatisierten Verfahren kann zur Erleichterung der Verfahrensabläufe die sonst zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen und stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 27 Abs. 2 EuWO).

7.2.2 Beantragt eine wahlberechtigte Person die Ausstellung eines Wahlscheins, erhält sie von Amts wegen auch die Briefwahlunterlagen (§ 27 Abs. 3 EuWO).

7.2.3 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden grundsätzlich nur der wahlberechtigten Person persönlich ausgehändigt oder übersandt. Ausnahmsweise dürfen die Unterlagen an eine andere Person ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertreten. Dies hat sie vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 27 Abs. 5 Satz 5 EuWO).

7.2.4 Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 27 Abs. 5 EuWO). Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, sollten eine oder mehrere Wahlkabinen oder ein besonderer Raum verfügbar sein.

7.2.5 Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 27 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

7.2.6 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert jedoch eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO). Der verloren gegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären.

7.3 Wahlscheinverzeichnis

In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 (unselbständige Wahlscheine) und die des Absatzes 2 EuWO (selbständige Wahlscheine) getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die unverzüglich notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO wird besonders hingewiesen (bei Erteilung eines selbständigen Wahlscheins für Deutsche in den übrigen Mitgliedsstaaten der EU und für wahlberechtigte Auslandsdeutsche nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Auf die besonderen Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses über die für ungültig erklärten Wahlscheine wird ebenfalls hingewiesen (§ 27 Abs. 8 EuWO).

8. Wahlvorschläge

(§§ 8 bis 14 EuWG, §§ 31 bis 37 EuWO)

Das Verfahren der Bewerberaufstellung, für die Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen vollzieht sich bei der Europawahl ausschließlich auf Bundesebene. Eine Zulassungsentscheidung durch den Landeswahlausschuss ist nach § 14 Abs. 1 EuWG nicht vorgesehen.

Zur Abgabe einer Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag ist jede Person berechtigt, die zum Zeitpunkt der Unterstützungsunterschrift wahlberechtigt ist (§ 9 Abs. 5 Satz 3 EuWG). Für Bürgerinnen und Bürger aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gilt dementsprechend, dass sie bis zum letzten Tag der Mitgliedschaft des Landes in der EU, d. h. voraussichtlich bis zum 29. 3. 2019 einschließlich, berechtigt sind, Wahlvorschläge durch ihre Unterschrift zu unterstützen. Danach geleistete Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sind nicht gültig und sind von den Gemeinden und Samtgemeinden nicht zu bestätigen. Hierzu wird auch auf die per E-Mail versandte Mitteilung der Landeswahlleiterin vom 12. 7. 2018 verwiesen.

9. Stimmzettel

(§ 15 EuWG, § 38 EuWO)

Wie bei den vorherigen Europawahlen werden die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter aus Gründen der Zeitersparnis gebeten, die Stimmzettel im Auftrage und auf Rechnung der Landeswahlleiterin zu beschaffen. Hierzu wird eine elektronische Druckvorlage zur Verfügung gestellt. Unmittelbar nach der Unanfechtbarkeit der Zulassung der Wahlvorschläge wird die Druckvorlage den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern auf elektronischem Wege zugehen. Es wird gebeten, schon jetzt dafür Sorge zu tragen, dass die rechtzeitige Herstellung der Stimmzettel gewährleistet ist.

Ebenso wie im Bundes- und Landeswahlrecht ist auch im Europawahlrecht die Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler vorgesehen. Hierzu wird die rechte obere Ecke der Stimmzettel zur Verwendung von Stimmzettelschablonen gelocht oder abgeschnitten. Die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter, die weiterhin die Stimmzettel beschaffen, haben unverzüglich nach der Fertigstellung Muster der Stimmzettel dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN, Kühnsstraße 18, 30559 Hannover) zu übersenden. Es wird gebeten, den BVN schon bei der Erteilung des Druckauftrags zu informieren.

Soweit Kommunen durch wahlstatistische Sonderauszählungen (vgl. Nummer 12) betroffen sind, bedarf dies bei der Stimmzettelherstellung besonderer Beachtung (zusätzliche Aufdrucke!). Die Landeswahlleiterin wird hierzu weitere Informationen durch Schnellbrief mitteilen.

Die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter, die weiterhin die Stimmzettel beschaffen, werden gebeten, der Landeswahlleiterin umgehend nach Erstellung je drei Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Bei Stimmzetteln, die mit statistischen Merkmalen versehen sind, ist es ausreichend, exemplarisch drei unterschiedliche Stimmzettel auszuwählen und je einmal zu übersenden.

10. Stimmabgabe

(§ 16 EuWG, § 49 EuWO)

10.1 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass bei der Wahlhandlung die Stimmabgabe geheim erfolgt und keine unzulässige Hilfe geleistet wird. Er hat bei einer drohenden oder erfolgten unzulässigen Stimmabgabe sofort einzuschreiten.

Damit dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung getragen wird, ist bei der Stimmabgabe darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlkabine von der wählenden Person nach der Kennzeichnung so gefaltet wird, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Auf die Regelungen in § 49 Abs. 6 Nr. 4 bis 6 EuWO wird besonders hingewiesen. Neu eingefügt in § 49 Abs. 6 EuWO wurden die Nummern 1 a und 5 a. Nach § 49 Abs. 6 Nr. 1 a EuWO ist eine Wählerin oder ein Wähler zurückzuweisen, wenn sie oder er sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert. § 49 Abs. 6 Nr. 5 a EuWO zufolge ist eine Wählerin oder ein Wähler zurückzuweisen, die oder der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Ist eine Wählerin oder ein Wähler nach § 49 Abs. 6 Nr. 4 bis 6 EuWO zurückgewiesen worden oder hat sie oder er sich auf dem Stimmzettel verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihr oder ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Zuvor ist der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zu vernichten (§ 49 Abs. 8 EuWO).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu legen, können sich in dem dafür erforderlichen Umfang der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 50 Abs. 1 EuWO).

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können mithilfe einer mitgebrachten Schablone wählen (§ 50 Abs. 4 EuWO).

10.2 Personen, die einen Wahlschein haben, können in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover wählen, für den der Wahlschein ausgestellt wurde. Wahlscheine aus anderen Landkreisen, kreisfreien Städten oder der Region Hannover berechtigen nicht zur Stimmabgabe. Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins muss sich ausweisen (§ 52 Satz 1 EuWO) und den Wahlschein dem Wahlvorstand aushändigen. Der Wahlvorstand hat zu überprüfen, ob der Wahlschein nach § 27 Abs. 8 EuWO nachträglich für ungültig erklärt wurde und dem Wahlvorstand eine entsprechende Mitteilung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters, der Stadtwahlleiterin oder des Stadtwahlleiters vorliegt.

Die EuWO enthält **keine** dem Landesrecht entsprechende Regelung (§ 50 Abs. 3 NLWO), wonach die Stimmabgabe nur mit dem zusammen mit dem Wahlschein übersandten Stimmzettel möglich ist. Demzufolge ist bei der Europawahl eine wahlberechtigte Person, die dem Wahlvorstand einen gültigen Wahlschein vorlegt, zur Stimmabgabe auch dann zuzulassen, wenn sie den mit dem Wahlschein übersandten bzw. ausgehändigten Stimmzettel nicht mit in den Wahlraum gebracht hat. Ein von einer wahlberechtigten Person mitgebrachter Stimmzettel, der eine statistische Kennzeichnung enthält, ist vom Wahlvorstand zwingend auszutauschen, da ohne Austausch das Wahlgeheimnis verletzt werden würde.

11. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(§ 4 EuWG i. V. m. §§ 37, 40 BWG, § 18 EuWG und §§ 60 bis 72 EuWO)

11.1 Unterweisung der Wahlvorstände

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt bei der Unterweisung der Wahlvorstände walten zu lassen. Als Grundsatz muss insbesondere bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gelten, dass Genauigkeit Vorrang vor Schnelligkeit hat.

11.2 Zahl der abgegebenen Stimmen

Zunächst stellt der Wahlvorstand die Zahl der tatsächlich abgegebenen Stimmen fest. Dies geschieht durch Zählung der Stimmzettel (§ 61 EuWO). Außerdem sind die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke sowie die einbehaltenen Wahlscheine zu zählen. Stimmt die Anzahl der Stimmzettel nicht mit der Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine überein, ist die Zählung zu wiederholen. Gegebenenfalls sind die Ursachen für Abweichungen in der Wahlniederschrift zu erläutern.

11.3 Gültigkeit der Stimmen

Die Entscheidung über eine Ungültigkeit von Stimmen richtet sich nach § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 1 bis 3 BWG. Für die Auszählung der Briefwahlstimmen ist ergänzend § 39 Abs. 4 und 5 BWG zu beachten. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1** zu dieser Bek.

11.4 Schnellmeldungen

Für die Übermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) und der endgültigen Wahlergebnisse wird noch Näheres durch Schnellbrief bestimmt werden.

12. Wahlstatistische Auszählungen

Die zusammenfassende statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im Wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN).

Für die nach dem WStatG durchzuführende repräsentative Wahlstatistik werden den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern die ausgewählten Wahlbezirke und die näheren Einzelheiten für die Durchführung vom LSN mitgeteilt.

Zu den Voraussetzungen für eigene wahlstatistische Auszählungen der Gemeinden wird auf § 6 WStatG und den Zustimmungsvorbehalt der Landeswahlleiterin verwiesen.

13. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen; Impressumspflicht

13.1 Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakatafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes). Zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen hat das MW einen RdErl. mit Datum vom 5. 5. 2014 veröffentlicht (Nds. MBL S. 502).

13.2 Veröffentlichungen, die von den Wahlvorschlagsträgern im Zusammenhang mit Wahlen herausgegeben werden (Plakate, Flyer, Wurfsendungen etc.), sind Druckerzeugnisse i. S. des NPresseG. Sie unterliegen der Impressumspflicht des § 8 NPresseG. Die Anwendung der Ausnahmetatbestände kommt nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ein Verstoß gegen die Impressumspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Wahlvorschlagsträger sollten rechtzeitig in geeigneter Weise auf die Impressumspflicht hingewiesen werden.

14. Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 4 EuWG i. V. m. § 32 Abs. 1 BWG sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht zu wählen ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

15. Wahlvordrucke (§ 81 EuWO)

15.1 Beschaffung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter

15.1.1 Die Wahlscheinvordrucke nach Anlage 8 (zu § 25 EuWO), die Stimmzettelumschläge nach Anlage 9 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 EuWO) und die Wahlbriefumschläge nach Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) sind von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern zu beschaffen und den Gemeinden rechtzeitig und in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Den Gemeinden ist in § 81 Abs. 1 Nr. 1 EuWO die Möglichkeit eröffnet, die Wahlscheinvordrucke nach Anlage 8 (zu § 25 EuWO) in Absprache mit den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern selbst zu beschaffen.

§ 38 Abs. 4 EuWO bestimmt neben der Größe und Beschriftung der Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) auch, dass diese hellrot nach dem Farbschema CMYK 0/60/15/0 sein sollen. Die Deutsche Post AG hat wiederholt darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung bestimmter Druckfarben Probleme bei der maschinellen Bearbeitung in den Briefzentren auftreten können. Es wird deshalb empfohlen, vor der Beschaffung der Wahlbriefumschläge diesbezüglich Kontakt mit dem jeweils zuständigen Automationsbeauftragten Brief (ABB) der Deutschen Post AG aufzunehmen (z. B. über die allgemeine Servicenummer 06151 908-4083 oder per E-Mail an automations-faehigebriefe@deutsche-post.de).

15.1.2 Da der Wahlschein nur in dem jeweiligen Landkreis, der Region Hannover oder der jeweiligen kreisfreien Stadt gültig ist, empfiehlt es sich, deren Bezeichnung in die Wahlvordrucke aufzunehmen; das Dienstsiegel ist zweckmäßigerweise einzudrucken. Die Ausgabe ordnungsgemäßer Wahlbriefumschläge wird am ehesten dadurch sichergestellt, dass die Kreis- und Stadtwahlleiterin oder der Kreis- und Stadtwahlleiter ihre oder seine vollständige Anschrift auf der Vorderseite der Wahlbriefumschläge nach Anlage 10 (zu § 27 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 EuWO) aufdrucken lässt.

15.2 Beschaffung durch die Landeswahlleiterin

Die Landeswahlleiterin wird aus Gründen der Einheitlichkeit die Anlage 11 (zu § 27 Abs. 3 EuWO) — Merkblätter für die Briefwahl — zentral beschaffen und den Kommunen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

Ein zentraler Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen (§ 81 Abs. 2 a EuWO) wird in Niedersachsen nicht durchgeführt.

15.3 Vordrucke für die Gemeinden und Wahlvorstände

Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Landkreise und die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden zu empfehlen. Die hierdurch entstehenden Kosten können von den Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleitern später bei der Kostenerstattung nicht als eigene Kosten geltend gemacht werden. Diese Kosten werden vielmehr durch die den Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeträge abgegolten.

16. Wahlbekanntmachung (§ 79 Abs. 1 EuWO)

Die von den Gemeinden gemäß § 79 Abs. 1 EuWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichenden Wahlbekanntmachungen (§ 19 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 EuWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleichlautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreis- und Stadtwahlleiterinnen oder Kreis- und Stadtwahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Vorgaben für zusätzlich im Internet veröffentlichte Bekanntmachungen gemäß § 79 Abs. 3 EuWO wird besonders hingewiesen.

17. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, der Landeswahlleiterin besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

18. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das EuWG, das BWG und die EuWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Europawahl (**Anlage 2**) und
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 83. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

19. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Europawahl bestehen zur Dienststelle der Landeswahlleiterin folgende Verbindungen:

Niedersächsische Landeswahlleiterin

Lavesallee 6

30169 Hannover.

Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:

Telefon: 0511 120-4790, -4792 und -4788

Telefax: 0511 120-4789

E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

An die

Kreiswahlleiterinnen, Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen und Stadtwahlleiter für die Europawahl

Wahlleiter der Region Hannover für die Europawahl

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 121

Anlage 1

(zu Nummer 11.3)

**Hinweise
zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe
anlässlich der Europawahl am 26. 5. 2019
(§ 4 EuWG i. V. m. § 39 BWG)**

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 39 Abs. 1 bis 3 BWG maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

- 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich, Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.
- 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einem bestimmten Wahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.

1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen eines Wahlvorschlages auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.

1.4 Es kommt vor, dass sich eine wählende Person für einen verschriebenen Stimmzettel keinen neuen geben lässt (vgl. § 49 Abs. 8 EuWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden, wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der wählenden Person besteht.

1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:

- Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einem Wahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber oder die Parteibezeichnung ist jedoch durchgestrichen.
- Der Name einzelner oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
- Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).

2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 4 EuWG i. V. m. § 39 Abs. 4 und 5 BWG zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:

- 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
- 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelumschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
- 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
- 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelumschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
- 2.5 Die Briefwählerin oder der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

Anlage 2

**Zeitliche Übersicht
über den Ablauf der Europawahl am 26. 5. 2019
im Land Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
1.	Bildung der Wahlorgane		
1.1	Ernennung der Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiterinnen oder Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, § 3 EuWO)	spätestens nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
1.2	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie von zwei Richterinnen oder Richtern des Nds. OVG und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin
1.3	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 2 BWG, § 4 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
1.4	Ernennung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§§ 4 und 5 EuWG i. V. m. § 9 Abs. 1 BWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, § 6 Abs. 1 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
1.5	Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlvorstandes (§ 5 Abs. 3 EuWG i. V. m. dem Beschl. der LReg vom 27. 1. 2004, geändert durch Beschl. vom 14. 12. 2004, § 6 Abs. 2 und § 7 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirke: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
2.	Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 Abs. 2 EuWG, §§ 12 und 13 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, §§ 14 ff. EuWO)	14. 4. 2019	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 19 Abs. 1 EuWO)	spätestens am 2. 5. 2019	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 18 EuWO)	spätestens am 5. 5. 2019	Gemeinde
2.5	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 20 EuWO)	6. 5. bis 10. 5. 2019	Gemeinde
2.6	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 21 Abs. 1 und 3 EuWO)	6. 5. bis 10. 5. 2019	bei der Gemeinde
2.7	Entscheidung über Einsprüche — Nr. 2.6 — (§ 21 Abs. 4 EuWO)	spätestens am 16. 5. 2019	Gemeinde
2.8	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung — Nr. 2.7 — (§ 21 Abs. 5 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
2.9	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 2.8 — (§ 21 Abs. 5 EuWO)	spätestens am 22. 5. 2019	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
2.10	Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 22 EuWO)	vom 6. 5. 2019 bis zum Abschluss der Wählerverzeichnisse	Gemeinde
2.11	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 23 Abs. 1 EuWO)	frühestens am 23. 5. 2019 spätestens am 25. 5. 2019	Gemeinde
3.	Wahlscheine und Briefwahlunterlagen		
3.1	Beantragung von Wahlscheinen (§ 26 Abs. 4 EuWO)	in der Regel bis zum 24. 5. 2019, 18.00 Uhr, ausnahmsweise bis zum 26. 5. 2019, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde
3.2	Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG, § 27 Abs. 1 EuWO)	Rechtlich: nach Zulassung der Wahlvorschläge durch Bundesausschuss oder BVerfG; Tatsächlich: nach Aufstellung des Wählerverzeichnisses	Gemeinde
3.3	Einspruch gegen Versagung eines Wahlscheins (§ 30 EuWO)	unverzüglich	bei der Gemeinde
3.4	Entscheidung über Einsprüche — Nr. 3.3 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 4 Satz 1 EuWO)	im Regelfall spätestens am 16. 5. 2019	Gemeinde
3.5	Beschwerde gegen Einspruchsentscheidung — Nr. 3.4 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 1 EuWO)	binnen zwei Tagen nach Zustellung	bei der Gemeinde
3.6	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 3.5 — (§ 30 i. V. m. § 21 Abs. 5 Satz 4 EuWO)	im Regelfall spätestens am 22. 5. 2019	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
3.7	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 27 Abs. 8 Satz 3 EuWO) — Gemeinde an Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin, Stadtwahlleiter — Kreiswahlleiterin, Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin, Stadtwahlleiter an Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, ggf. unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
3.8	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter bzw. Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
4.	Wahlvorschläge und Stimmzettel		
4.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 31 Abs. 1 EuWO)	alsbald nach Bestimmung des Tages der Hauptwahl	Landeswahlleiterin

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zeitpunkt	zuständige Stelle
4.2	Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 9 und 11 EuWG, § 32 EuWO)	spätestens am 4. 3. 2019, 18.00 Uhr	Bundeswahlleiter
4.3	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 bis 3 EuWG, § 34 EuWO)	15. 3. 2019	Bundeswahlausschuss
4.4	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 5 EuWG, § 37 Abs. 1 EuWO)	spätestens am 8. 4. 2019	Bundeswahlleiter
4.5	Bekanntmachung der Reihenfolge der Wahlvorschläge für das Land (§ 37 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
4.6	Beschaffung der Stimmzettel (§ 15 EuWG, §§ 38 und 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiterin bzw. Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter im Auftrag der Landeswahlleiterin
5.	Sonstige Wahlvorbereitungen		
5.1	Bekanntmachung für Unionsbürger zur Europawahl in der Bundesrepublik Deutschland (§ 19 Abs. 3 EuWO)	unverzüglich nach Bestimmung des Wahltages	Bundeswahlleiter, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
5.2	Bestimmung der Wahlräume (§ 39 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
5.3	Erlass der Wahlbekanntmachung (§ 41 EuWO)	spätestens am 20. 5. 2019	Gemeinde
5.4	Beschaffung von Wahlvordrucken und Wahlumschlägen (§ 81 EuWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Bundeswahlleiter, Landeswahlleiterin, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Gemeinde
6.	Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen		
6.1	Durchführung der Wahlhandlung (§ 4 EuWG i. V. m. den §§ 31 ff. BWG, § 16 EuWG, §§ 42 ff. EuWO)	26. 5. 2019	Wahlvorstand
6.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 4 EuWG i. V. m. den §§ 39 f. BWG, § 18 EuWG, §§ 60 ff. EuWO)	26. 5. 2019	Wahlvorstand
6.3	Schnellmeldungen über das vorläufige Wahlergebnis (§ 64 EuWO)	26. 5. 2019	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter, Landeswahlleiterin
6.4	Übergabe der Wahl Niederschriften an die Gemeinde bzw. an die Stadtwahlleiterin oder den Stadtwahlleiter (§ 65 Abs. 2 EuWO)	unverzüglich	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
6.5	Übersendung der Wahl Niederschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO)	unverzüglich	Gemeinde
6.6	Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis, der Region Hannover oder in der kreisfreien Stadt (§ 18 Abs. 2 EuWG, § 69 EuWO)	unverzüglich, spätestens am 3. 6. 2019	Kreiswahlausschuss und Stadtwahlausschuss
6.7	Übersendung der Niederschrift des Kreiswahlausschusses oder des Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter (§ 69 Abs. 5 EuWO)	unverzüglich nach Ende der Sitzung	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter und Stadtwahlleiterin oder Stadtwahlleiter
6.8	Feststellung des Wahlergebnisses im Land (§ 18 Abs. 3 EuWG, § 70 EuWO)	12. 6. 2019	Landeswahlausschuss
6.9	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Land, Unterrichtung des Bundeswahlleiters (§ 70 Abs. 3 und 5 sowie § 72 EuWO)	unverzüglich	Landeswahlleiterin
6.10	Überprüfung der Wahl (§ 74 EuWO)	nach der Wahl	Bundeswahlleiter, Landeswahlleiterin

**Wahlkalender
Europawahl am 26. 5. 2019**

I. Allgemeine Termine

26. 5. 2001 letzter Geburtstermin für Wählbarkeit und Wahlberechtigung (§§ 4, 6 EuWG [§ 12 BWG], § 6 b EuWG)
1. 1. 2018 frühester Tag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung (§ 10 Abs. 3 EuWG)
1. 4. 2018 frühester Tag für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 10 Abs. 3 EuWG)
26. 2. 2019 letzter Tag des Zuzugs (Wohnungsaufnahme) in die Bundesrepublik Deutschland oder in die übrigen Mitgliedstaaten der EU zur Erlangung des Wahlrechts (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EuWG)
26. 5. 2019 letzter Tag für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der eines anderen Mitgliedstaats der EU als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 6 b Abs. 1, 2 EuWG)

II. Besondere Termine

Datum	Wochentag	Tag vor der Wahl	Maßnahme
4. 3.	Montag	83.	Einreichung von Listen für ein Land und gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter bis 18 Uhr (§ 11 Abs. 1 EuWG), Erklärung der Vertrauenspersonen vom Ausschluss der Listenverbindung beim Bundeswahlleiter bis 18 Uhr (§ 11 Abs. 3 EuWG).
5. 3.	Dienstag	82.	
6. 3.	Mittwoch	81.	
7. 3.	Donnerstag	80.	
8. 3.	Freitag	79.	
9. 3.	Samstag	78.	
10. 3.	Sonntag	77.	
11. 3.	Montag	76.	
12. 3.	Dienstag	75.	
13. 3.	Mittwoch	74.	
14. 3.	Donnerstag	73.	
15. 3.	Freitag	72.	Entscheidung über die Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und deren Bekanntgabe (§ 14 Abs. 1 und 3 EuWG), Entscheidung über Ausschluss der Listenverbindung durch Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 6 EuWG), frühester Termin für die Ausstellung von Wahlscheinen (Voraussetzung: Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und keine Beschwerde gegen zurückgewiesenen Wahlvorschlag beim Bundeswahlausschuss; für die Briefwahl außerdem Vorliegen der Stimmzettel) (§ 27 Abs. 1 EuWO).
16. 3.	Samstag	71.	Beschwerdefrist für ganz oder teilweise zurückgewiesene Wahlvorschläge beim Bundeswahlausschuss (§ 14 Abs. 4 EuWG, § 35 Abs. 1 EuWO), Beschwerdefrist für Parteien oder Vereinigungen beim Bundesverfassungsgericht bei der Zurückweisung eines Wahlvorschlages wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht nach § 8 Abs. 1 EuWG (§ 14 Abs. 4 a EuWG).
17. 3.	Sonntag	70.	
18. 3.	Montag	69.	
19. 3.	Dienstag	68.	
20. 3.	Mittwoch	67.	
21. 3.	Donnerstag	66.	
22. 3.	Freitag	65.	
23. 3.	Samstag	64.	
24. 3.	Sonntag	63.	
25. 3.	Montag	62.	
26. 3.	Dienstag	61.	
27. 3.	Mittwoch	60.	
28. 3.	Donnerstag	59.	
29. 3.	Freitag	58.	
30. 3.	Samstag	57.	
31. 3.	Sonntag	56.	
1. 4.	Montag	55.	
2. 4.	Dienstag	54.	
3. 4.	Mittwoch	53.	
4. 4.	Donnerstag	52.	Letzter Termin für die Entscheidung über die vorstehend genannten Beschwerden durch den Bundeswahlausschuss und das Bundesverfassungsgericht (§ 14 Abs. 4 und 4 a EuWG).
5. 4.	Freitag	51.	
6. 4.	Samstag	50.	
7. 4.	Sonntag	49.	
8. 4.	Montag	48.	spätester Termin für die Bekanntmachung der zugelassenen Listen durch Bundeswahlleiter (§ 14 Abs. 5 EuWG), Bekanntmachung des Ausschlusses von der Listenverbindung durch Bundeswahlleiter (§ 14 Abs. 6 EuWG), Bekanntmachung der Reihenfolge der für das Land zugelassenen Wahlvorschläge und Information an den Bundeswahlleiter durch Landeswahlleiterin (§ 37 Abs. 2 EuWO).
9. 4.	Dienstag	47.	

10. 4.	Mittwoch	46.	
11. 4.	Donnerstag	45.	
12. 4.	Freitag	44.	
13. 4.	Samstag	43.	
14. 4.	Sonntag	42.	Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 15 Abs. 1 EuWO).
15. 4.	Montag	41.	
16. 4.	Dienstag	40.	
17. 4.	Mittwoch	39.	
18. 4.	Donnerstag	38.	
19. 4.	Freitag	37.	
20. 4.	Samstag	36.	
21. 4.	Sonntag	35.	
22. 4.	Montag	34.	
23. 4.	Dienstag	33.	
24. 4.	Mittwoch	32.	
25. 4.	Donnerstag	31.	
26. 4.	Freitag	30.	
27. 4.	Samstag	29.	
28. 4.	Sonntag	28.	
29. 4.	Montag	27.	
30. 4.	Dienstag	26.	
1. 5.	Mittwoch	25.	
2. 5.	Donnerstag	24.	Letzter Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (§ 19 Abs. 1 EuWO, Muster Anlage 5).
3. 5.	Freitag	23.	
4. 5.	Samstag	22.	
5. 5.	Sonntag	21.	Letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Deutsche (§ 17 Abs. 1 EuWO), letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis von wahlberechtigten Deutschen, die nach Deutschland zurückkehren (§ 17 Abs. 6 EuWO, Anlage 1), letzter Termin für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Unionsbürger(innen) (§ 17 a Abs. 2 EuWO, Anlage 2 A), letzter Termin für Unionsbürger(innen) einen Antrag auf Nichteintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (§ 17 b Abs. 2 EuWO, Anlage 2 C), letzter Termin für die Versendung der Wahlbenachrichtigung an die Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 3 EuWO).
6. 5.	Montag	20.	} Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 1 BWG, § 21 Abs. 1 EuWO).
7. 5.	Dienstag	19.	
8. 5.	Mittwoch	18.	
9. 5.	Donnerstag	17.	
10. 5.	Freitag	16.	
11. 5.	Samstag	15.	
12. 5.	Sonntag	14.	
13. 5.	Montag	13.	Letzter Tag für Aufforderung der Anstaltsleitungen und Truppenteile im Gemeindegebiet zur Belehrung ihrer Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen (§ 28 Abs. 2 und 3 EuWO).
14. 5.	Dienstag	12.	
15. 5.	Mittwoch	11.	
16. 5.	Donnerstag	10.	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 4, § 30 EuWO).
17. 5.	Freitag	9.	
18. 5.	Samstag	8.	Letzter Tag für die Anforderung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist oder in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann (§ 28 Abs. 1 EuWO), letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses oder die Versagung des Wahlscheins (bei Zustellung der Entscheidung am 10. Tag [§ 21 Abs. 4, § 30 EuWO]). Die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzureichen (§ 21 Abs. 5 EuWO).
19. 5.	Sonntag	7.	
20. 5.	Montag	6.	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung der Gemeindebehörde (Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel, Wahlverfahren, § 41 Abs. 1 EuWO, Anlage 23).
21. 5.	Dienstag	5.	
22. 5.	Mittwoch	4.	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreis- oder Stadtwahlleitung über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung des Wahlscheins (§ 21 Abs. 5, § 30 EuWO).
23. 5.	Donnerstag	3.	Frühester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 1 EuWO, Anlage 7) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO).

24. 5.	Freitag	2.	Letzter Tag für die Beantragung eines Wahlscheins (bis 18.00 Uhr) (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO).
25. 5.	Samstag	1.	Letzter Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 1 EuWO, Anlage 7) und Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 27 Abs. 9 EuWO). Bis 12.00 Uhr: Versichert die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ein neuer Wahlschein ausgestellt werden; der nicht zugegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären (§ 27 Abs. 10 EuWO).
26. 5.	Sonntag	Wahltag	Bis 15.00 Uhr: Letzter Termin für Beantragung von Wahlscheinen bei plötzlicher Erkrankung oder bei Fällen, die in § 24 Abs. 2 EuWO genannt sind (§ 26 Abs. 4, § 24 Abs. 2 EuWO). 18.00 Uhr — Schluss der Wahlhandlung: letzter Termin für den Eingang von Wahlbriefen (§ 4 EuWG i. V. m. § 36 Abs. 1 BWG, § 59 Abs. 1 EuWO). Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung und Zusammenfassung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke, Meldung an die Kreis- oder Stadtwahlleiterin oder den Kreis- oder Stadtwahlleiter (§ 64 Abs. 1 EuWO). Nach Schluss der Wahlhandlung: Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Kreis, in der kreisfreien Stadt bzw. in der Region Hannover; Meldung an die Landeswahlleiterin (§ 64 Abs. 3 EuWO).
27. 5.	Montag	Tag nach der Wahl	Übersendung der Niederschriften der Wahlvorstände durch die Gemeindebehörden an die Kreis- bzw. Stadtwahlleiterin oder den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter (§ 65 Abs. 3 EuWO, Anlage 26).

III. Termine, die nicht nach Tagen bestimmt sind (nur Gemeindebehörde)

rechtzeitig vor der Wahl	Bildung der Wahlbezirke (§ 3 EuWG, § 12 EuWO) und Übersendung des Verzeichnisses der Wahlbezirke an die Kreis- bzw. Stadtwahlleiterin oder den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Regelung der Wahl in Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnungen, Pflegeheimen, Erholungsheimen und gleichartigen Einrichtungen (§ 13 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeindebehörden erforderlichen Vordrucke, sofern diese nicht von anderer Seite beschafft werden (§ 81 Abs. 4 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Meldung der Gesamtzahl der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten an die Kreis- bzw. Stadtwahlleiterin oder den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter
rechtzeitig vor der Wahl	Ernennung der Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher, ihre Stellvertretungen und der anderen Mitglieder der Wahlvorstände (§ 5 EuWG, § 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1 und 2 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahl	Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume (§§ 39, 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desgleichen in den Sonderwahlbezirken (§§ 42 bis 45 und 54 bis 57 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben (§ 6 Abs. 5 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Hinweis der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters auf ihre oder seine Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres oder seines Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 6 Abs. 3 EuWO)
rechtzeitig vor der Wahlhandlung	Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag (§ 6 Abs. 6 EuWO)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Neubau des Kabelaufführungsmasten Nr. 1003 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bergmann—Wallenhorst

Bek. d. NLStBV v. 5. 12. 2018
— P251-05020-70 —

Die Westnetz GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „Neubau des Kabelaufführungsmasten Nr. 1003 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bergmann—Wallenhorst, Bl. 1230“ in der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, gestellt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durch eine sog. „standortbezogene Vorprüfung“ zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da bei der Beachtung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de> > UVP-Kategorien > Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen > UVP-Vorprüfungsergebnis, 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bergmann—Wallenhorst“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 137

Umstufung von Teilstrecken der Landesstraße 839 auf dem Gebiet der Gemeinde Lindern

Bek. d. NLStBV v. 27. 12. 2018
— GB Lingen-L-4/31030 L839 —

I.

In Anpassung an die veränderten Netzbedingungen werden ein Teilstück der Landesstraße 839 abgestuft, ein Teilstück der Kreisstraße 357 aufgestuft sowie ein Teilstück der Gemeindestraße „Zum Ostentor“ aufgestuft (§ 7 NStrG):

1. Mit Wirkung vom 31. 12. 2018 wird die Teilstrecke der Landesstraße 839 auf dem Gebiet der Gemeinde Lindern, Landkreis Cloppenburg, von der Anschlussstelle Landesstraße 839/Kreisstraße 357, NK*) 3112016, bis zum Knotenpunkt Landesstraße 839/Landesstraße 831, NK 3112005, in Abschnitt 45 von Station 0 bis Station 1.470 und Abschnitt 50 von Station 0 bis Station 0.831 zur Gemeindestraße *a b g e s t u f t*.

Träger der Straßenbaulast dieser in der Gemeinde Lindern gelegenen Teilstrecken wird die Gemeinde Lindern.

2. Mit Wirkung vom 1. 1. 2019 werden die folgenden Teilstrecken auf dem Gebiet der Gemeinde Lindern, Landkreis Cloppenburg, zur Landesstraße 839 *a u f g e s t u f t*:
 - 2.1 Kreisstraße 357, Abschnitt 35 von Station 0.000, NK 3112016, bis Station 1.856, NK 3112018,
 - 2.2 Gemeindestraße „Zum Ostentor“ von NK 3112018 bis NK 3112005.

Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 1, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

*) NK = Netzknoten.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 137

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Außenems“ im kreis- und gemeindefreien Gebiet der äußeren Ems sowie im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn, im Landkreis Leer in der Gemeinde Bunde und in der Stadt Emden

Vom 14. 12. 2018

Aufgrund § 20 Abs. 2 Nr. 1, § 22 Abs. 1 und 2 und den §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 9. 2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Aurich und Leer sowie der Stadt Emden und aufgrund des Artikels 6 Abs. 1 des Ergänztenden Protokolls zu dem am 8. 4. 1960 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) zur Regelung der Zusammenarbeit zum Gewässer- und Naturschutz in der Emsmündung (Ems-Dollart-Umweltprotokoll) vom 22. 8. 1996 (BGBl. II 1997 S. 1702) im Einvernehmen mit den Niederlanden verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Außenems“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „610 Emsmarschen“ und „613 Ostfriesische Inseln und Watten“. Es befindet sich überwiegend im kreis- und gemeindefreien Gebiet. Teile des NSG liegen darüber hinaus in der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich (Vorlandbereich des Rysumer Nackens), in der Gemeinde Bunde im Landkreis Leer (Teilbereich der Geise) und in der Stadt Emden (Teilbereich des Vorlandes der Knockster Bucht). Es umfasst den deutschen Teil des äußeren Ästuars der Ems mit Ausnahme der im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer gelegenen Bereiche.

Das NSG ist ein funktional bedeutender Teilraum des äußeren Ästuars der Ems und des Ökosystems Wattenmeer. Es übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem inneren Ästuar der Ems, der Brackwasserbucht des Dollarts und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten. Durch den Einfluss der Gezeiten, wechselnde Salzgradienten und die laufende Umlagerung von Sedimenten weist das Gebiet eine hohe Dynamik auf und beherbergt viele hochspezialisierte Arten. Charakteristisch sind die ausgedehnten, bei Ebbe freifallenden Wattplatten (Hund und Paapsand, Geise, Knockster Watt) mit ihren Priel und die Flachwasserzonen im Übergang zu den ständig wasserbedeckten Bereichen des Ostfriesischen Gattje und der Bucht von Watum. Das NSG stellt einen bedeutenden Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche Wat-, Wasser-, und Entenvogelarten dar und ist Bestandteil des Lebensraumes von Fischen und Neunaugen sowie von Seehund und Schweinswal.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1 : 15 000 (Anlage 1*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann bei den Gemeinden Krummhörn und Bunde, bei den Landkreisen Aurich und Leer, bei der Stadt Emden sowie beim NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Auf Artikel 46 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Zusammenarbeit in der Emsmündung (Ems-Dollart-Vertrag) vom 8. 4. 1960 (BGBl. II 1963 S. 602) wird Bezug genommen.

(5) Teile des NSG sind Bestandteil der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiete 002 „Unterems und Außenems“ (DE 2507-331) und 173 „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: FFH-Richtlinie —. Einige Bereiche sind zugleich Bestandteil der Europäischen Vogelschutzgebiete V10 „Emsmarschen von Leer bis Emden“ (DE 2609-401), V04 „Krummhörn“ (DE 2508-401) und V60 „Hund und Paapsand“ (DE 2507-301) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —. In den Verordnungskarten sind die Flächen, die im FFH-Gebiet oder im Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie dienen sowie die Gebiete, in denen sich Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet überschneiden und die der Umsetzung beider Richtlinien gelten, durch Schrägschraffuren gesondert gekennzeichnet.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 12 025 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG sind nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 und des § 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften der in Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz der Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit und besonderen Eigenart.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Gewährleistung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des ästuarinen Lebensraumes der Außenems mit seinen spezifischen Lebensraumbedingungen. Dem Sand- und Mischwatt mit seiner Vielzahl kleiner Priele kommt eine große Bedeutung als Nahrungs- und Rastplatz für zahlreiche Limikolen und Wasservogelarten und als Habitat für den Seehund zu. Die Wattflächen und angrenzenden Flachwasserzonen sowie die Priele und großen Stromrinnen sind jeweils wichtige (Teil-)Lebensräume für Fische, Neunaugen und Arten des Makrozoobenthos. Das Gebiet dient darüber hinaus als Nahrungshabitat für Seehund und Schweinswal. Die Vorländer mit ihren Salzwiesen- und Röhrichtgesellschaften sind Brutgebiet charakteristischer Röhrichtbrüter und Limikolenarten. Das NSG erfüllt eine Vernetzungsfunktion zu benachbarten Vogelschutzgebieten, die als Nahrungs-, Rast- und Schlafplatz im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen und sich gegenseitig bedingen.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nrn. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH- und als Vogelschutzgebiet.

(3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

*) Hier nicht abgedruckt.

1. insbesondere der folgenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie):

- a) 1130 „Ästuarien“ (Komplex aus mehreren Biotoptypen, umfasst auch die für das NSG maßgeblichen Lebensraumtypen 1140, 1330 und alle anderen Biotope im Ästuar):

Erhaltungsziel ist ein naturnaher, von Ebbe und Flut geprägter Mündungsbereich mit seinem System aus mehreren Rinnen und Prielen und seinem großflächigen, dynamischen Mosaik aus Sand-, Misch- und Schlickwatten mit Muschelbänken und Seegraswiesen, Flachwasserzonen sowie einem strukturreichen Komplex aus Salzwiesen und Brackwasserröhricht in den Vorländern; eine besondere Bedeutung kommt dabei den Watt- und Flachwasserzonen zu; das Gebiet erfüllt seine Verbindungsfunktion zwischen dem inneren Ästuar der Ems, der Brackwasserbucht des Dollart und dem offenen Wattenmeer sowie den ostniederländischen und westniedersächsischen Küstengebieten; der Sedimenthaushalt (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffkonzentrationen und Wassertrübung) ermöglichen langfristig stabile Bestände lebensraumtypischer Arten einschließlich planktischer und benthischer Organismen sowie stabile Populationen charakteristischer Fischarten wie z. B. Großer Scheibenbauch, Flunder, Strand- und Sandgrundel; Wanderfische wie Stint, Lachs und Aal können die Außenems ungehindert passieren; die Wattplatten bieten See- und Küstenvogel-, Gänse-, Enten- und Limikolenarten einen Rast- und Nahrungsraum; sie dienen als ungestörter Wurf- und Liegeplatz für Seehunde; der erhöhte, von sandigen Sedimenten geprägte Rücken von Hund und Paapsand weist eine Standortqualität auf, die die (Wieder-)Besiedlung mit Seegras (*Zostera marina*) zulässt,

- b) 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“: Erhaltungsziel sind die großflächigen, zusammenhängenden, tidebeeinflussten, störungsarmen Brackwasser-Wattbereiche, die die Außenems prägen; die Sand-, Misch- und Schlicksedimente weisen eine charakteristische Verteilung auf; die lebensraumtypischen Arten einschließlich der sensiblen Arten sind mit beständigen Populationen vertreten; das Makrozoobenthos tritt in ästuartypischer Struktur und Dichte auf und bildet eine geeignete Nahrungsgrundlage auch für charakteristische Gastvögel wie z. B. Knutt, Alpenstrandläufer und Pfuhlschnepfe; die großen zusammenhängenden Wattflächen von Hund und Paapsand im Nordwesten und der Geise im Südosten sind charakteristisches Merkmal des NSG; der Hund und Paapsand weist großflächige Miesmuschelbänke mit einer ästuartypischen Verteilung der Entwicklungsstadien auf,

- c) 1330 „Atlantische Salzwiesen“:

Erhaltungsziel sind vielfältig strukturierte Ästuar-Salzwiesen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, vergesellschaftet mit Brackröhricht; sie sind geprägt durch eine naturnahe Dynamik aus Erosion und Akkumulation und eine Zonierung von Pflanzengesellschaften von der unteren bis zur oberen Salzwiese; ihre Ausdehnung ist beständig oder nimmt zu;

2. insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie):

- a) Finte (*Alosa fallax*):

- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und Aufwuchsgebiet der Fischlarven im limnischen Abschnitt der Ems,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustandes (Sauerstoffgehalte,

Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen) der das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt,

- Erhaltung und Entwicklung des Adaptations- und Nahrungsraumes,

- b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*):

- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet und den Laichplätzen,
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustandes, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt,
- Erhaltung und Entwicklung des Adaptations- und Nahrungsraumes,

- c) Seehund (*Phoca vitulina*):

- Förderung lebensfähiger Bestände mit natürlicher Reproduktionsrate in den Wattbereichen und Flachwasserzonen,
- Erhaltung oder erforderlichenfalls Verbesserung der natürlichen Nahrungsressourcen,
- Erhaltung und Förderung beruhigter Sonn-, Ruhe- und Wurfplätze (insbesondere auf dem Hund und Paapsand, Sonn- und Ruheplätze auch auf den Wattflächen der Geise),
- Wiederherstellung weitestgehend unbehinderter Wechselmöglichkeiten zwischen im Gebiet befindlichen und angrenzenden Teillebensräumen,
- Minimierung von Störungen durch anthropogenen Unterwasserschall.

(4) Erhaltungsziel des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände:

1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

- a) als Brutvogel wertbestimmenden Art: Weißstern-Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneola*):

- Erhaltung strukturreicher, naturnaher Auenlebensräume mit Röhrichtanteilen,
- Erhaltung und Förderung/Entwicklung von störungsfreien Brutplätzen,

- b) als Gastvogel wertbestimmenden Arten: Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Löffler (*Platalea leucorodia*), Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*):

- Erhaltung von störungsfreien Nahrungs-, Rast- und Sammelpätzen,
- Freihaltung des NSG einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen,
- Sicherung des Nahrungsangebotes für rastende und ggf. überwinternde Vögel;

2. insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser

- a) als Brutvogel wertbestimmenden Arten:

- Rotschenkel (*Tringa totanus*):
- Sicherung von geeigneten Bruthabitaten,
- Erhaltung nahrungsreicher Habitate,
- Erhaltung von kleinen offenen Wasserflächen innerhalb von Salzwiesen und Röhrichten,
- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*):
- Erhaltung und Entwicklung der (Brackwasser-) Röhrichte und Seggenrieder,

- Erhaltung strukturreicher Verlandungsbereiche mit dichter Krautschicht,
- Schutz vor Störungen an den Brutplätzen,
- b) als Gastvogel wertbestimmenden Arten: Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Pfeifente (*Anas penelope*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Ringelgans (*Branta bernicla*), Spießente (*Anas acuta*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*):
 - Erhaltung von störungsfreien Nahrungs-, Rast- und Sammelplätzen,
 - Freihaltung des NSG einschließlich der Verbindungskorridore zwischen Rast- und Nahrungshabitaten von störenden technischen Anlagen,
 - Sicherung des Nahrungsangebotes für rastende und ggf. überwinternde Vögel;
- 3. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Brutvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:
 - a) Küstenvögel, insbesondere
 - Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*):
 - Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebotes und Sicherung störungsarmer Bruthabitate zur erfolgreichen Jungenaufzucht,
 - Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Dynamik in den Übergangsbereichen der Vorländer zum Watt,
 - b) Wiesenvögel, insbesondere
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*):
 - Sicherung von störungsarmen Bruthabitaten in den Vorländern;
- 4. insbesondere folgender im Gebiet vorkommender Gastvogelarten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen und mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gruppen zusammengefasst aufgeführt werden:
 - a) Küstenvögel, insbesondere
 - Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Steinwälzer (*Arenaria interpres*):
 - Erhaltung stabiler Gastvogelbestände und/oder Wintervorkommen,
 - Erhaltung der natürlichen Dynamik des Wattenmeers und der offenen, weiträumigen, störungsarmen Wattflächen als Rast- und Nahrungsgebiete,
 - Sicherung der natürlichen Nahrungsressourcen,
 - die Rast- und Nahrungsgebiete und die Verbindungsräume zwischen diesen sind frei von störenden technischen Anlagen,
 - Eiderente (*Somateria mollissima*):
 - Erhaltung stabiler Gastvogelbestände,
 - Erhaltung ungestörter Rast- und Mäusergebiete, deren weitere Umgebung frei ist von störenden technischen Anlagen,
 - ungenutzte natürliche Muschelbestände mit einem hohen Anteil an nahrungsrelevanten Größenklassen,
 - b) Schwimmvögel, insbesondere
 - Kormoran (*Phalacrocorax carbo sinensis*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Stockente (*Anas platyrhynchos*):

- die Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern sind frei von störenden technischen Anlagen,
- Erhaltung störungsarmer Rast- und Nahrungsflächen mit hohen Dichten an Beuteorganismen.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen oder Bauwerke,
3. der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Gewässer, des Meeresbodens oder seines Untergrundes dienende Aktivitäten sowie andere Tätigkeiten zur wirtschaftlichen Erforschung oder Ausbeutung,
4. die Verklappung von Baggergut, soweit die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG überschritten werden kann,
5. die Errichtung oder der Betrieb mariner Aquakulturen,
6. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
7. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen,
8. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum Lenkdrachen fliegen zu lassen,
9. Hunde frei laufen zu lassen,
10. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
11. das Einbringen oder die Verbrennung von Abfällen jeglicher Art.

(2) Das NSG darf ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die in der Karte zur Betretensregelung (Anlage 3)* dargestellten Bereiche auf dem Rysumer Nacken auf den Wegen sowie zwischen Wattkante und Dünenvegetation betreten, nicht jedoch befahren werden.

(3) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen,
2. die Schifffahrt einschließlich des ruhenden Verkehrs innerhalb des Geltungsbereichs der Schifffahrtsordnung Emsmündung,
3. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach § 2 Abs. 2 BNatSchG zu berücksichtigen.

(4) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu den Hafenanlagen durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht,
4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, auch an den Außentiefs, nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
7. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Küstenschutz- und Hafenanlagen, Schiffsanleger, Seekabel und Rohrleitungen,
8. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, einschließlich Küstenschutzanlagen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt sind die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Nds. FischG, die Freizeitangelnutzung und die Reusenfischerei jedoch nur von befestigten Flächen oder vom Wasser aus. Bei der Nutzung ist Rücksicht auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern zu nehmen, insbesondere auf die in § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 genannten Tierarten.

Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Konsum- und Besatzmuschelfischerei in den trockenfallenden Bereichen des Hund- und Paapsands die Erhaltungsziele nach § 2 Abs. 3 und 4 erheblich beeinträchtigt, ist diese nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG (Prüfung zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen gemäß Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie) zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, sofern sie nicht über die Kernfunktionen nach § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes hinausgeht. Das Jagdverbot für Robben nach Artikel 6 Abs. 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls bleibt unberührt.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 Nrn. 2, 4 und 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten gemäß § 3 kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck nach § 2 vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Zu den zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG können auch Belange der Hafenwirtschaft, insbesondere die erforderliche Entwicklung von Hafenbereichen, gehören.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG können auch die vom Lenkungskreis des „Masterplans Ems 2050“ zur Umsetzung einstimmig empfohlenen Maßnahmen dienen, ebenso Maßnahmen aus dem bestehenden Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar für Niedersachsen und die Niederlande — IBP Ems — (2016) sowie den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 353 S. 8) — Wasserrahmenrichtlinie —. Der Vertrag Masterplan Ems 2050 ist unter folgendem Link einsehbar:

http://www.masterplan-ems.info/fileadmin/media/05_Informationen/05_01_Organisation/Vertragstext.pdf.

(3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die in den §§ 3 und 4 enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten des Anhangs I sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

- a) Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörden,
- b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 5 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

§ 10

Besondere Bestimmungen

(1) Für eine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 Nr. 8, eine Befreiung nach § 5 oder für Anordnungen nach § 6 gelten die Regelungen des Artikels 6 Abs. 2 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls i. V. m. den Artikeln 32 und 33 des Ems-Dollart-Vertrages entsprechend. Für Deutsche und sich in Deutsch-

land aufhaltende Personen ist hierfür nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls kraft deutschen Rechts eine deutsche Behörde zuständig.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gelten Artikel 6 Abs. 2 Satz 3 und Artikel 4 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls i. V. m. den Artikeln 32 und 33 des Ems-Dollart-Vertrages entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet Petkumer Deichvorland in Emden und der Gemeinde Moormerland, Landkreis Leer, vom 20. 7. 1994 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 886) für den betroffenen Bereich im kreis- und gemeindefreien Gebiet (Wattfläche) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern:

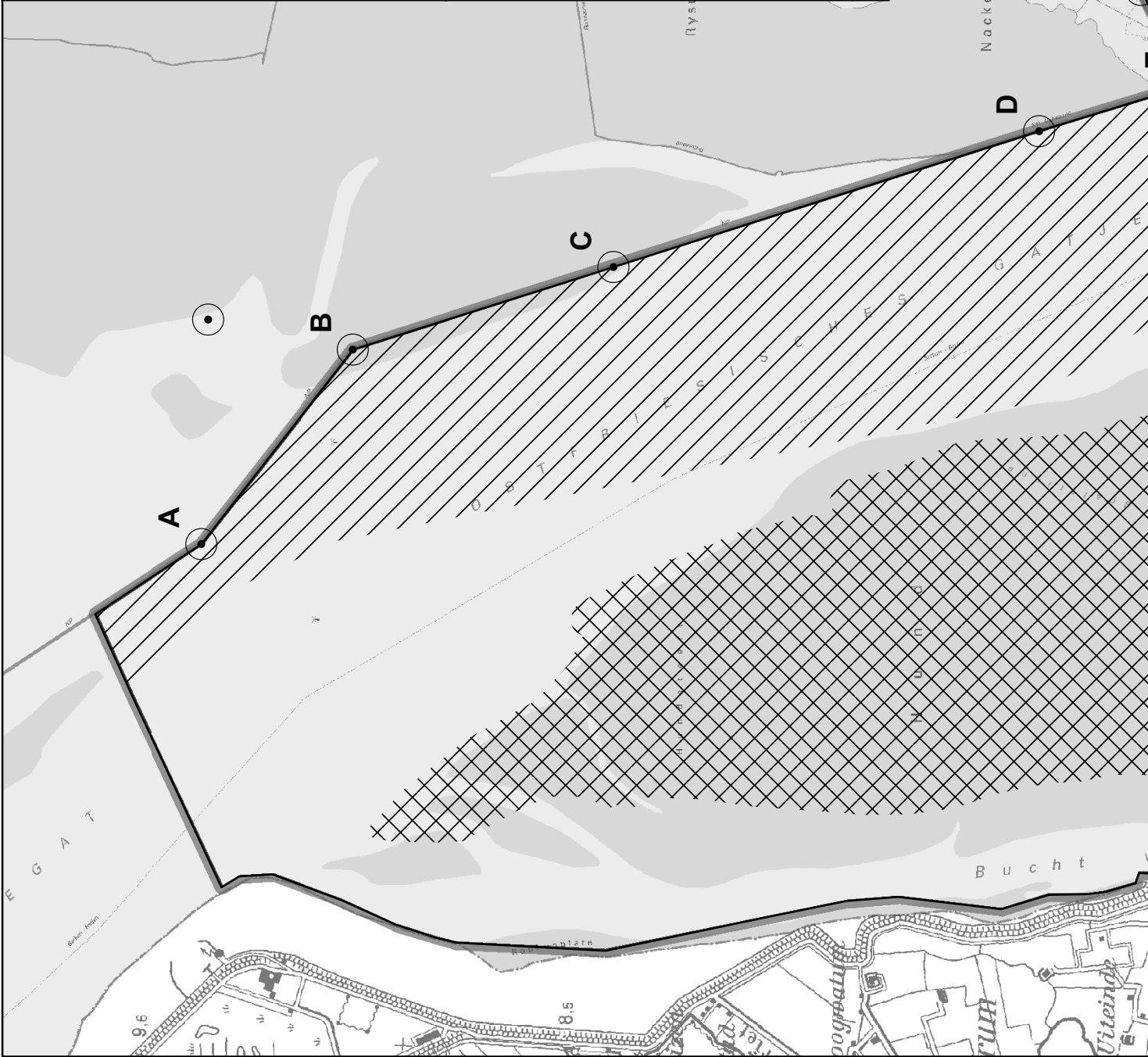
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Hannover, den 14. 12. 2018

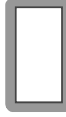
**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

P a t e r a k

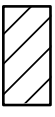
— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 139



Legende



Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite)



Umsetzungsfläche FFH-Richtlinie



Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie

Geographische Koordinaten (ETRS89), an denen das Gebiet an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer angrenzt:

- **A** : 53° 27' 02,50" N
06° 55' 33,36" E
- **B** : 53° 26' 34,00" N
06° 56' 07,00" E
- **C** : 53° 24' 43,45" N
06° 58' 19,35" E
- **D** : 53° 25' 54,00" N
06° 57' 38,00" E
- **E** : 53° 22' 48,00" N
06° 59' 27,00" E
- **F** : 53° 22' 07,68" N
06° 59' 49,74" E



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

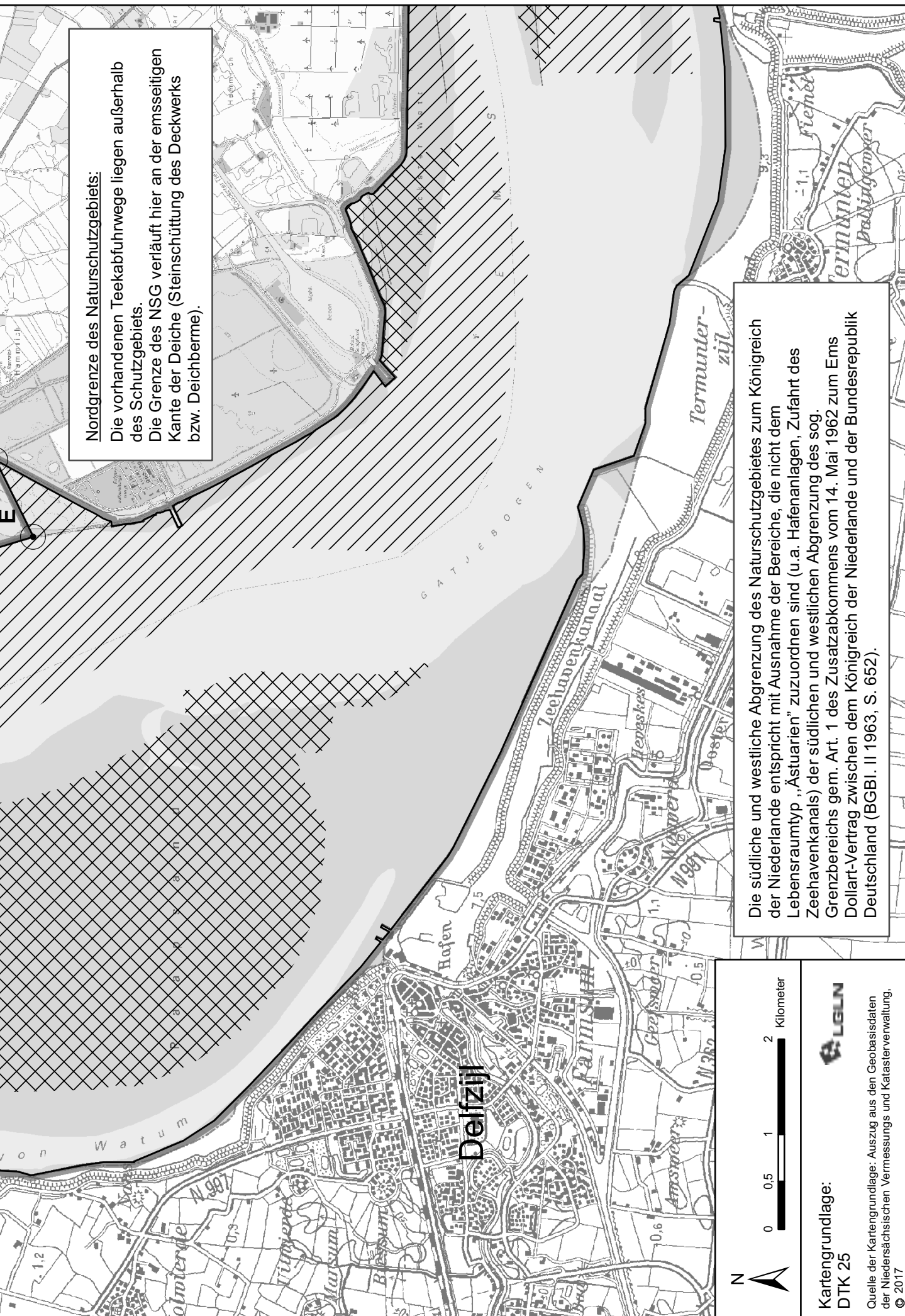


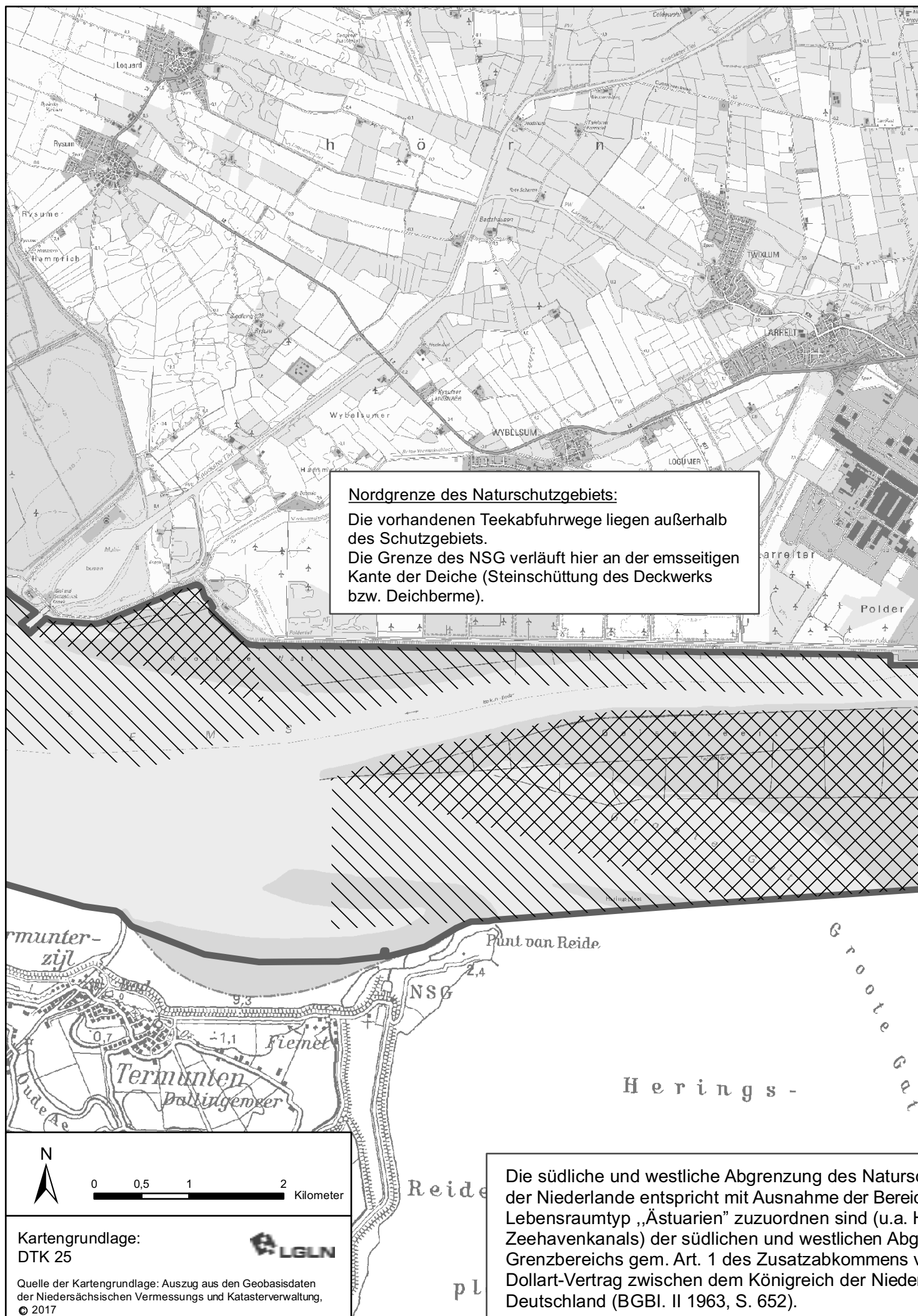
Anlage 2 a Übersichtskarte zur Verordnung des Naturschutzgebiets Außenems Blatt 1 von 2 - Nord

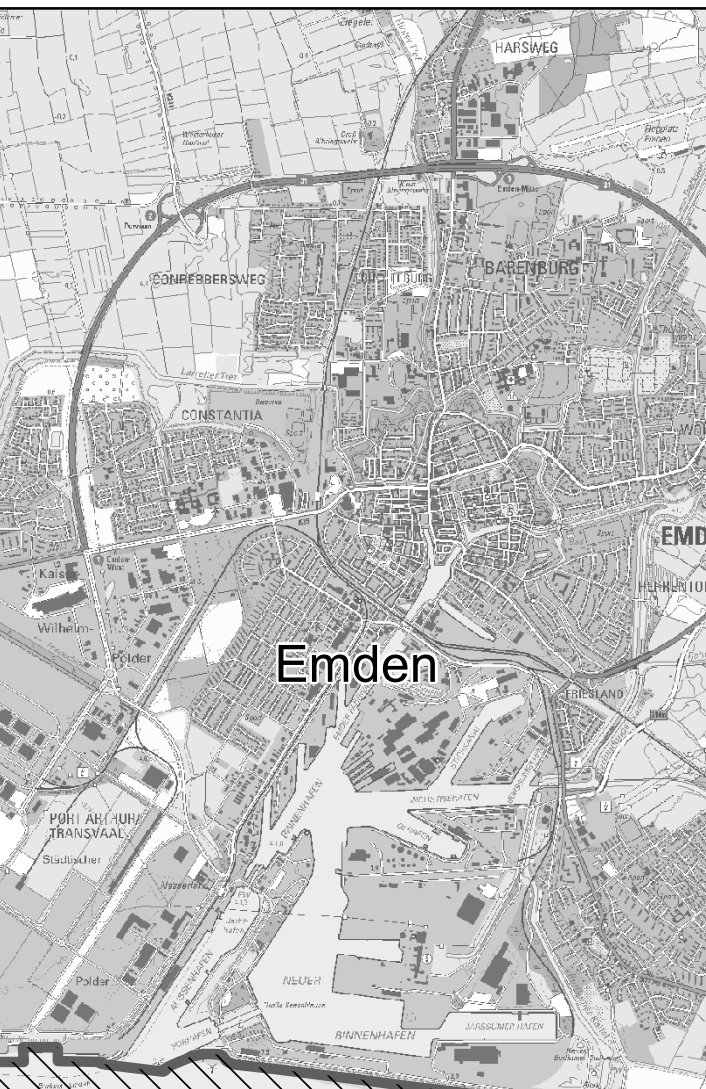
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Maßstab: 1:50.000 Datum: 14.12.2018 Bearbeitung: NLWKN





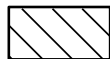




Legende



Grenze des Naturschutzgebiets
(Innenseite)



Umsetzungsfläche FFH-Richtlinie



Umsetzungsfläche Vogelschutzrichtlinie

Geographische Koordinaten (ETRS89), an denen das Gebiet an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer angrenzt:

● **H**: 53° 18' 51,78" N

07° 11' 30,76" E

● **i**: 53° 19' 05,60" N

07° 14' 42,18" E



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



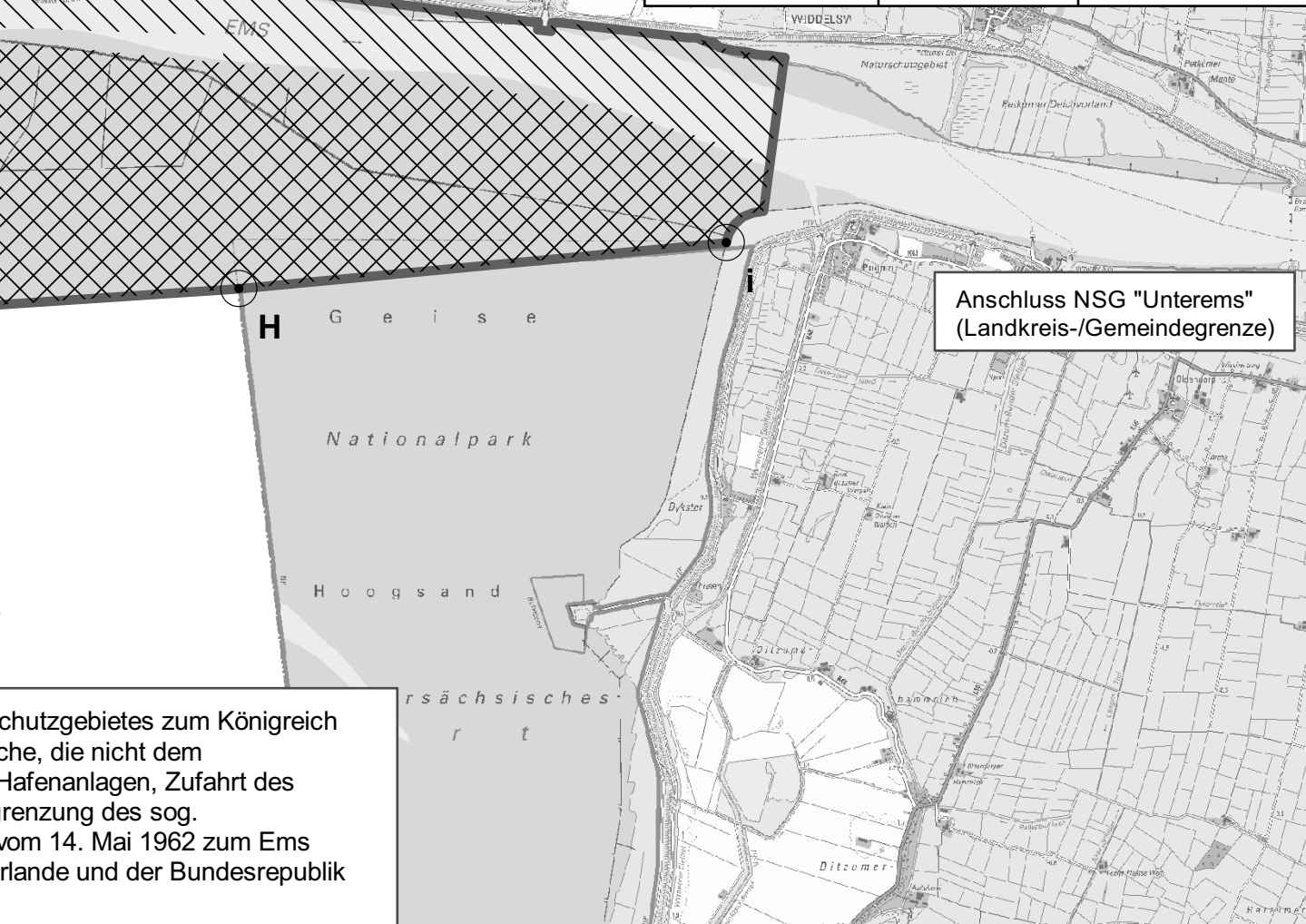
Anlage 2 b
Übersichtskarte zur Verordnung
des Naturschutzgebiets
Außenems
Blatt 2 von 2 - Süd

Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Maßstab: 1:50.000

Datum: 14.12.2018

Bearbeitung: NLWKN



Anschluss NSG "Unterems"
(Landkreis-/Gemeindegrenze)

Naturschutzgebietes zum Königreich
die, die nicht dem
Hafenanlagen, Zufahrt des
Grenzung des sog.
vom 14. Mai 1962 zum Ems
rlande und der Bundesrepublik

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**Ausweisung von Muschelkulturbezirken
(David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)****AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 9. 1. 2019 — 65438-2-3 —**

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund des § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfläche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfläche:

„Südliche Umschlagsanlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050'N/008° 06,470'E
2. 53° 38,140'N/008° 06,820'E
3. 53° 37,850'N/008° 07,160'E
4. 53° 37,760'N/008° 06,810'E

Die Größe der Kulturfläche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfläche beginnt am 9. 1. 2019 und endet am 31. 12. 2023.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt

Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVP erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 148

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 1. 2019
— BS 17-084 —**

Die Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, hat mit Antrag vom 15. 6. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Jerxheim, Pfingstgras, Gemarkung Jerxheim, Flur 9, Flurstücke 140/2 und 140/3, beantragt.

Die Erweiterung besteht u. a. in der Errichtung und dem Betrieb eines dritten BHKW, eines Wärmespeichers und eines Gasspeichers auf dem Endlagerbehälter 1. Weiterhin soll die Gasproduktion durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 25,9 t/d auf 30 t/d steigen. Durch das dritte BHKW wird die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 5,929 MW erhöht. Durch die Errichtung des Gasspeichers auf dem Endlagerbehälter 1 wird die gesamte Gasspeicherkapazität auf 7,553 t erhöht.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß den Nummern 8.4.2.1 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist deshalb gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 148

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 1. 2019
— BS 17-151 —**

Die Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, hat mit Antrag vom 2. 5. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehen-

den Biogasanlage bei Twiefelingen, Vor dem Bruchberge, Gemarkung Twiefelingen, Flur 7, Flurstücke 138/3, 138/4, 138/5 und 138/6, beantragt.

Die Erweiterung besteht u. a. in der Errichtung und dem Betrieb eines vierten BHKW, eines Wärmespeichers, eines Gasspeichers auf dem Endlagerbehälter 2 und dem Austausch der Dächer auf den Fermentern 1 und 2. Weiterhin soll die Gasproduktion durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 40 t/d auf 50 t/d steigen. Durch das vierte BHKW wird die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 6,997 MW erhöht. Durch die Erneuerung bzw. Neuinstallation von Tragluftfoliendächern auf den Behältern wird die gesamte Gasspeicherkapazität auf 11,115 t erhöht.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß den Nummern 8.4.2.1 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist deshalb gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 148

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 1. 2019
— BS 18-070 —**

Die Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, hat mit Antrag vom 23. 5. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 4 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Beierstedt, Hohlweg, Gemarkung Beierstedt, Flur 5, Flurstück 20/1, beantragt.

Die Erweiterung besteht u. a. in der Errichtung und dem Betrieb eines dritten BHKW, eines Wärmespeichers und eines Gasspeichers auf dem Endlagerbehälter 1. Weiterhin soll die Gasproduktion durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 28,74 t/d auf 30 t/d steigen. Durch das dritte BHKW wird die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 5,929 MW erhöht. Durch die Errichtung des Gasspeichers auf dem Endlagerbehälter 1 wird die gesamte Gasspeicherkapazität auf 7,553 t erhöht.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß den Nummern 8.4.2.2 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist somit gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des

Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 149

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 1. 2019
— BS 17-151 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bei Twiefelingen, Vor dem Bruchberge, Gemarkung Twiefelingen, Flur 7, Flurstücke 138/3, 138/4, 138/5 und 138/6, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 24. 1. bis zum 6. 2. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen	
vor Feiertagen in der Zeit von	8.00 bis 14.30 Uhr;

— Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 6. 3. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 149

Anlage

1. Tenor

Der Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I

S. 1274), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 11. 12. 2018 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 3 560 608 Normkubikmeter Rohgas je Jahr.

Standort: 38388 Twiefelingen, Vor dem Bruchberge

Gemarkung: Twiefelingen

Flur: 7

Flurstücke: 138/3, 138/4, 138/5, 138/6.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines vierten Blockheizkraftwerks (Flex-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,606 MW (1,999 MW_{el}) — Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV,
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 6,997 MW,
- die Erhöhung der Produktionskapazität von 3 165 480 Nm³/a Biogas auf 3 560 608 Nm³/a Biogas,
- die Errichtung und den Betrieb eines Reingasspeichers (5 550 m³) auf dem Endlagerbehälter 2,
- den Austausch der Dächer auf den Fermentern 1 und 2 mit höherem Speichervolumen (alt je 380 m³ einschalig, neu je 700 m³ zweischalig),
- die Erhöhung der gesamten Gasspeicherkapazität von 3,068 t auf 11,115 t — Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV,
- die Errichtung und den Betrieb eines 500 m³ Wärmespeichers mit Einbindung in das bestehende Wärmenetz,
- die Aufstellung und den Betrieb eines zusätzlichen Trafos mit 3 150 kVA,
- die Erweiterung der Aktivkohlefilter zur Entschwefelung des Biogases,
- die Errichtung einer Gaserwärmung zur Trocknung des Biogases,
- die Errichtung einer Gasanalyse,
- die Verlegung der Notgasfackel auf das Betonplateau der Vorgrube,
- die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 16 241 t/a (44,5 t/d) auf 18 250 t/a (50 t/d).

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)¹⁾ erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.²⁾

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

¹⁾ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 1. 2019 — BS 18-070 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Änderung und Erweiterung

der bestehenden Biogasanlage bei Beierstedt, Hohlweg, Gemarkung Beierstedt, Flur 5, Flurstück 20/1, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 24. 1. bis zum 6. 2. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 6. 3. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 150

Anlage

1. Tenor

Der Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 11. 12. 2018 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 30 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 2 034 618 Normkubikmeter Rohgas je Jahr.

Standort: 38382 Beierstedt, Hohlweg

Gemarkung: Beierstedt

Flur: 5

Flurstück: 20/1.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerks (Flex-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,493 MW (1,950 MW_{el}) — Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV,
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 5,929 MW,
- die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 990 382 Nm³/a Biogas auf 2 034 618 Nm³/a Biogas,
- die Errichtung und den Betrieb eines Reingasspeichers (4 250 m³) auf dem Endlagerbehälter 1,

- die Erhöhung der gesamten Gasspeicherkapazität von 2,028 t auf 7,553 t — Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV,
 - die Errichtung und den Betrieb eines 500 m³ Wärmespeichers mit Einbindung in das bestehende Wärmenetz,
 - die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Trafos mit 2 500 kVA,
 - die Erweiterung der Aktivkohlefilter zur Entschwefelung des Biogases,
 - die Errichtung einer Gaserwärmung zur Trocknung des Biogases,
 - die Errichtung einer Gasanalyse,
 - die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 10 490 t/a (28,74 t/d) auf 10 950 t/a (30 t/d).
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)¹⁾ erforderliche Baugenehmigung ein.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.
- II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.²⁾

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

¹⁾ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Jerxheim)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 1. 2019 — BS 18-084 —

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Jerxheim, Pflingstgras, Gemarkung Jerxheim, Flur 9, Flurstücke 140/2 und 140/3, in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 24. 1. bis zum 6. 2. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim,
Einsichtsmöglichkeit:
montags und freitags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 6. 3. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elek-

tronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 151

Anlage

1. Tenor

Der Firma Heeseberg Biogas GmbH & Co. KG, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, wurde gemäß §§ 16 Abs. 1 und 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 11.12. 2018 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 30 Tonnen je Tag und einer Produktionskapazität von 2 606 795 Normkubikmeter Rohgas je Jahr.

Standort: 38381 Jerxheim, Pflingstgras
Gemarkung: Jerxheim
Flur: 9
Flurstücke: 140/2, 140/3.

Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerks (Flex-BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,493 MW (1,950 MW_{el}) — Nr. 1.2.2.2 V der 4. BImSchV,
- die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 5,929 MW,
- die Erhöhung der Produktionskapazität von 2 026 450 Nm³/a Biogas auf 2 606 795 Nm³/a Biogas,
- die Errichtung und den Betrieb eines Reingasspeichers (4 250 m³) auf dem Endlagerbehälter 1,
- die Erhöhung der gesamten Gasspeicherkapazität von 2,028 t auf 7,553 t — Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV,
- die Errichtung und den Betrieb eines 500 m³ Wärmespeichers mit Einbindung in das bestehende Wärmenetz,
- die Aufstellung und den Betrieb eines zusätzlichen Trafos mit 2 500 kVA,
- die Erweiterung der Aktivkohlefilter zur Entschwefelung des Biogases,
- die Errichtung einer Gaserwärmung zur Trocknung des Biogases,
- die Errichtung einer Gasanalyse,
- die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 9 453 t/a (25,9 t/d) auf 10 950 t/a (30 t/d).

2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)¹⁾ erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.²⁾

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

¹⁾ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 116), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(KreisWirtschaftsBetriebe Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 1. 2019
— 62811 GS 02/08 —**

Die KreisWirtschaftsBetriebe Goslar, Bornhardtstraße 13, 38644 Goslar, hat mit Schreiben vom 23. 4. 2018 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 KrWG für die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der ehemaligen Hausmülldeponie und Boden- und Bauschuttdeponie Bornhausen beantragt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nummer 12.2.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Bei einer Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG lässt keine Umstände erkennen, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer vertiefenden UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 152

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Knoop Bio.Power GbR, Eldingen)**

**Bek. d. GAA Celle v. 20. 12. 2018
— CE002979028-18-034-02 —**

Die Knoop Bio.Power GbR, Im Dorfe 1, 29351 Eldingen, hat mit Schreiben vom 10. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage am Standort in 29351 Eldingen, Im Dorfe 1, Gemarkung Luttern, Flur 1, Flurstück 72/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens erstreckt sich auf Teile des Naturschutzgebietes „Lutter“ und des Naturparks bzw. Landschaftsschutzgebietes „Südheide“. Durch das Vorhaben werden weder das Naturschutzgebiet noch der Naturpark bzw. das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt, da durch die Vorkehrungen der Anlagenbetreiberin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 152

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bähre und Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG, Hohne)**

**Bek. d. GAA Celle v. 11. 1. 2019
— CE002403205-18-043-02 —**

Die Bähre und Cantrup-Knoop GmbH & Co. KG, An den Buchen 18, 29362 Hohne, hat mit Schreiben vom 17. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Motorverbrennungsanlage am Standort in 29362 Hohne, Totenweg, Gemarkung Helmerkamp, Flur 2, Flurstück 11/3, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Biogas-BHKW-Anlage durch die Errichtung eines zusätzlichen Motors.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 152

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Göttinger Entsorgungsbetriebe)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 8. 1. 2019
— GOE18-019-01 —**

Die Firma Göttinger Entsorgungsbetriebe, Rudolf-Wissell-Straße 5, 37079 Göttingen, hat mit Schreiben vom 17. 8. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 75 t je Tag am Standort in 37079 Göttingen, Königsbühl 98, Gemarkung Holtensen, Flur 10, Flurstück 39, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Wiederaufbau nach einem Brandschaden, welcher den Bau und den Betrieb einer Tunnelkompostierung mit vorgeschalteter Teilstromvergärung beinhaltet.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 152

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Georg-August-Universität Göttingen)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 10. 1. 2019
— GOE18-059-01 —**

Die Georg-August-Universität Göttingen, Hospitalstraße 3, 37027 Göttingen, hat mit Schreiben vom 26. 9. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,6 MW am Standort in 37075 Göttingen, Julia-Lermontowa-Weg, Gemarkung Göttingen (6519), Flur 9, Flurstück 17/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.3.2 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Biogas Steyerberg GmbH, Sarstedt)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 17. 12. 2018
— H 000033740/H 18-066 —**

Die Firma Biogas Steyerberg GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt, hat mit Schreiben vom 10. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort in 31597 Steyerberg, Borselter Weg 44, Gemarkung Steyerberg, Flur 12, Flurstücke 8/7 und 8/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Biogasanlage sind u. a. die Erweiterung um ein Gärrestbehälter mit Tragluftdachabdeckung (zukünftige Lagerkapazität 15 248 m³) und die Erhöhung der Gasspeichermenge auf 4 945 m³.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 1. 2019
— 4.1-055-2 kam/LG000036967 —**

Die Firma Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 21, 21368 Dahlenburg, hat mit Schreiben vom 15. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage II auf dem Grundstück in 21368 Dahlenburg, Gemarkung Buendorf, Flur 4, Flurstücke 42 und 44/2, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage und Lagerbehälter für Silagesickersaft und Eisen-III-Chlorid. Gleichzeitig wird eine Holz Trocknungsanlage außer Betrieb genommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass weder im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ noch im westlich gelegenen Biotop (Gebiets-Nr. 2930040) Überschreitungen der Immissionswerte für Ammoniak und Stickstoff zu erwarten sind. Weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub oder Luftschadstoffe waren nicht zu befürchten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Anlage hat durch Abgasemissionen nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete. Es wurde nachgewiesen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

— Nds. MBL Nr. 2/2019 S. 153

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 1. 2019
— 4.1-056-2 kam/LG000009189 —**

Die Firma Bioenergiepark Dahlenburg GmbH & Co. KG, Lüneburger Straße 21, 21368 Dahlenburg, hat mit Schreiben vom 15. 6. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage I auf dem Grundstück in 21368 Dahlenburg, Gemarkung Buendorf, Flur 4, Flurstücke 42 und 44/2 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknungsanlage und Lagerbehälter für Silagesickersaft, Eisen-III-Chlorid und Schwefelsäure. Gleichzeitig wird eine Holz Trocknungsanlage außer Betrieb genommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Rahmen des Änderungsvorhabens konnte gutachterlich nachgewiesen werden, dass weder im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ noch im westlich gelegenen Biotop (Gebiets-Nr. 2930040) Überschreitungen der Immissionswerte für Ammoniak und Stickstoff zu erwarten sind. Weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Staub oder Luftschadstoffe waren nicht zu befürchten.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Anlage hat durch Abgasemissionen nachteilige Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgebiete. Es wurde nachgewiesen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu befürchten sind.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 153

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum
Friesland/Wittmund, Wangerland)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 1. 2019
— OL 18-012/8.4.1.1 —**

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhliener Allee 3, 26434 Wangerland, hat mit Schreiben vom 24. 1. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen am Standort Fuhliener Allee 6, 26434 Wangerland, Gemarkung Wiefels, Flur 2, Flurstücke 124/32 und 124/15, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Kapazität. Die Durchsatzleistung erhöht sich damit von 120 t/d auf 170 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 154

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Sandbrink GmbH & Co. KG, Bersenbrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 20. 12. 2018
— 18-013-01/Ev —**

Die Sandbrink GmbH & Co. KG, Sandbrinks Hofstraße 2 A, 49593 Bersenbrück, hat mit Schreiben vom 28. 10. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung und energetischen Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49597 Rieste, Gemarkung Rieste, Flur 13, Flurstück 78/6 und andere.

Wesentliche Antragsgegenstände sind ein Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,321 MW, die Erhöhung der installierten Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 3,34 MW, ein Gärrestlager, ein Schmutzwasserbehälter sowie die Änderung der Einsatzstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der der-

zeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: chemisch schlechter Zustand des Grundwassers.

Das Vorhaben befindet sich in einem bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Sondergebiet. Die Emissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht die nach der TA Luft zulässigen Begrenzungen. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wasergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 154

Stellenausschreibung

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist im **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** die unbefristete Vollzeitstelle der

Referatsleitung „IT“ (m/w/d)
(BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis **zum 22. 2. 2019** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 2/2019 S. 154

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
zur Sicherung, Änderung und Aufhebung
von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg (Weser)
vom 14.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. §§ 14, 15, 21 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Die in der **Anlage 1** aufgeführten Naturschöpfungen werden zu Naturdenkmälern erklärt und in das beim Landkreis Nienburg/Weser geführte Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragen. Bei Einzelbäumen bzw. Baumgruppen wird der jeweilige Kronentraufbereich mit einbezogen (geschützte Umgebung).
- (2) Die Naturdenkmäler sowie deren geschützte Umgebung sind in Karten im Maßstab 1:2.000 (**Anlage 2**) abgebildet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Bei den

Gemeinden werden Auszüge dieser Karten aufbewahrt. Die Karten können von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Die Bäume sind aufgrund ihres zum Teil einzigartigen Wuchses, ihrer Eigenart und Schönheit unter Schutz gestellt. Sie sollen langfristig erhalten werden.
- (2) Die Findlinge stellen am Ort ihrer Ablagerung markante Zeugnisse der Entstehungsgeschichte der Landschaft dar. Sie lassen Rückschlüsse auf die Eiszeiten im norddeutschen Raum zu und zeichnen sich insbesondere durch ihre Größe oder Gesteinszusammensetzung aus.
- (3) Der konkrete Schutzzweck jeder einzelnen Naturschöpfung ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal und seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern sowie dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Handlungen, die das Naturdenkmal gefährden oder stören können, sind untersagt:
 - a) das Anbringen von Aufschriften, Plakaten, Werbeträgern u. Ä. bei Bäumen und Findlingen,
 - b) das Lagern von Stoffen aller Art,
 - c) die Veränderung der Lage und der Position von Findlingen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn eine nach § 3 Abs. 2 untersagte Handlung den Charakter des Naturdenkmals nicht verändert und der besondere Schutzzweck im Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Im Übrigen kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.

§ 5

Freistellungen

Von den Schutzbestimmungen des § 3 sind freigestellt:

- a) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler.
- b) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen (Verkehrssicherungspflicht). Es obliegt dem Eigentümer, das Naturdenkmal zu beobachten und nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens drei Tage vor der Durchführung, bei unmittelbar drohender Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- c) die Kennzeichnung und Beschreibung der Naturdenkmäler.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die jeweiligen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Naturdenkmäler zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstört, beschädigt oder verändert oder gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

§ 9

Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnungen über die Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser vom 19.09.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984/Nr. 22 vom 17.10.1984), vom 02.07.2004 (ABl. RBHan. 2004/Nr. 15 vom 28.07.2004) und vom 26.06.2015 (Nds. MBL Nr. 29/2015 S. 992) werden wie folgt geändert:
 - a) Das nachfolgend aufgeführte Naturdenkmal wird gelöscht:
 - Naturdenkmal ND NI 66 „Eiche“ in Müsleringen
 - b) Die nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden angepasst:
 - Naturdenkmal ND NI 13 „Findling“
Der Schutz erstreckt sich auch auf die Eiche. Die Bezeichnung des Naturdenkmals wird angepasst auf „Findling und Eiche“
 - Naturdenkmal ND NI 39 „20 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde“ in Steyerberg
Der Baumbestand wird angepasst auf „19 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde“
 - Naturdenkmal ND NI 44 „Zwei Eichen“ in Altenbücken
Der Baumbestand wird angepasst auf „Eiche“
 - Naturdenkmal ND NI 57 „2 Buchen“ in Brokeloh
Der Baumbestand wird angepasst auf „Buche“
 - Naturdenkmal ND NI 60 „Zwei Buchen“ in Sonnenborstel
Der Baumbestand wird angepasst auf „Buche“
 - Naturdenkmal ND NI 84 „Eiche“ in Nendorf
Der Schutz erstreckt sich auf den verbliebenen Stamm der Eiche
 - c) Die Angaben zu den jeweiligen Naturdenkmälern werden aus den Anlagen zur Verordnung vom 19.09.1984, vom 02.07.2004 und vom 26.06.2015 gestrichen bzw. entsprechend geändert.

Nienburg, den 14.12.2018

554-14-04 ND NI

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

Anlage 1zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 14.12.2018

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	DTK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
--------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------------	-----------------

Änderungen

ND NI 13	Findling und Eiche	a) Rehburg-Loccum b) Rehburg	3521 a) 31 b) 5	Im Acker ca. 30 m südlich des Weges zur Düsselburg
----------	--------------------	---------------------------------	-----------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieser je 2,0 x 2,0 x 0,5 m großen Platten eines grauen Granitgneises und der unmittelbar daneben stockenden Stiel-Eiche. Der besondere Schutz des Findlings ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen erforderlich. Darüber hinaus erfolgt der besondere Schutz des Ensembles Findling und Eiche aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.

ND NI 39	19 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde	a) Steyerberg b) Steyerberg	3420 a) 8 b) 256/29	Am Westausgang d. Garingker-Str. bekannt als Philosophenweg
----------	------------------------------------	--------------------------------	---------------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieser markanten, ortsbildprägenden Baumreihe aus 19 Eichen, 4 Buchen und 1 Linde auf der Böschung der Niederterrasse der Großen Aue im Stadtgebiet von Steyerberg.

ND NI 44	Eiche	a) Bücken b) Altenbücken	3220 a) 19 b) 8	Auf dem Gut Sandhof zwischen Hoya und Altenbücken auf dem südöstlichen Deichfuß
----------	-------	-----------------------------	-----------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieses etwa 200 Jahre alten, infolge der freistehenden Lage besonders stattlich gewachsenen Baumes. Bäume dieser Ausprägung sind im Bereich der Wesermarsch sehr selten.

ND NI 57	Buche	a) Landesbergen b) Brokeloh	3421 a) 7 b) 2/1	Südöstlich von Brokeloh
----------	-------	--------------------------------	------------------------	-------------------------

Schutzzweck:

Erhalt dieser besonders stattlich gewachsenen Buche.

ND NI 60	Buche	a) Steimbke b) Sonnenborstel	3321 a) 4 b) 2/3	Südlich Sonnenborstel, freie Feldlage bei altem Schafstall
----------	-------	---------------------------------	------------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieses besonders stattlich gewachsenen Baumes, der infolge seiner Größe und Schönheit das Landschaftsbild entscheidend prägt.

ND NI 84	Eiche	a) Stolzenau b) Nendorf	3519 a) 29 b) 26	Offene Feldlage S Nendorf
----------	-------	----------------------------	------------------------	---------------------------

Schutzzweck:

Erhalt dieses in freier Feldlage stehenden Stammes. Der Stamm stammt von einer mächtigen unter Schutz stehenden Eiche, die einem Sturm zum Opfer gefallen ist. Aufgrund seiner Eigenart und Schönheit prägt er das Landschaftsbild in besonderer Weise.

Neuausweisungen

ND NI 101	Findling „Hälleflinta“	a) Nienburg b) Nienburg	3321 a) 2 b) 8/6	In Nienburg auf der Ostseite der Weser nördlich der Brückenstraße auf der Landzunge gegenüber des Dienstgebäudes des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes
-----------	------------------------	----------------------------	------------------------	---

Schutzzweck:

Erhalt dieses ca. 2,60 m x 2,0 m x 1,30 m großen Findlings. Der metamorphe Vulkanit (schwedisch: „Hälleflinta“) gehört zu den „Liebenauer Steinen“ und stammt vermutlich aus Småland/Südschweden. Er liefert Informationen über die quartärzeitliche Entwicklungsgeschichte und die Vereisungsphasen in der Region um Nienburg sowie zur Flussgeschichte der Weser. Der besondere Schutz ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen erforderlich.

ND Nr.	Bezeichnung der Naturdenkmäler	a) Stadt/Gemeinde b) Gemarkung	DTK 25 Nr. a) Flur b) Flurstück	Lagebezeichnung
ND NI 105	Drei Findlinge	a) Nienburg b) Nienburg	3321 a) 2 b) 8/23	In Nienburg auf der Ostseite der Weser nördlich der Brückenstraße im Park vor dem Dienstgebäude des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes

Schutzzweck:

Erhalt dieser drei ca. 2,10 m x 1,00 m x 0,60 m und ca. 1,60 m x 1,20 m x 1,20 m sowie ca. 1,40 m x 1,40 m x 1,50 m großen Findlinge. Die Findlinge gehören zu den „Liebenauer Steinen“ und liefern Informationen über die quartärzeitliche Entwicklungsgeschichte und die Vereisungsphasen in der Region um Nienburg sowie zur Flussgeschichte der Weser. Der besondere Schutz ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen erforderlich.

ND NI 106	Eiche	a) Bücken b) Altenbücken	3220 a) 8 b) 7/1	In Altenbücken in Ortsrandlage auf dem Grundstück Wulbrands Weg 4
-----------	-------	-----------------------------	------------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieser schön gewachsenen Hofeiche mit ihrer gleichmäßig ausgebildeten, kugelförmigen Krone. Schützenswert ist der Baum aufgrund seiner Wechselwirkung mit dem baulichen Ensemble des Resthofes und dessen Freiflächen sowie der Ortsbildprägenden Lage im Übergang zur freien Landschaft sowie seiner in besonderer Art und Weise ausgeprägten Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

ND NI 107	Zwei Erlen	a) Pennigsehl b) Pennigsehl	3320 a) 8 b) 8 und 47	Im Norden der Gemarkung Pennigsehl ca. 460 m südlich der B 214
-----------	------------	--------------------------------	-----------------------------	--

Schutzzweck:

Erhalt dieser beiden markant gewachsenen, alten Erlen. Erlen dieses Alters von solch eigenartigem Wuchs sind besonders selten. Neben dem allgemeinen Habitus hervorzuheben sind die Stelzenwurzeln und zahlreichen Verwachsungen im unteren Stammbereich.

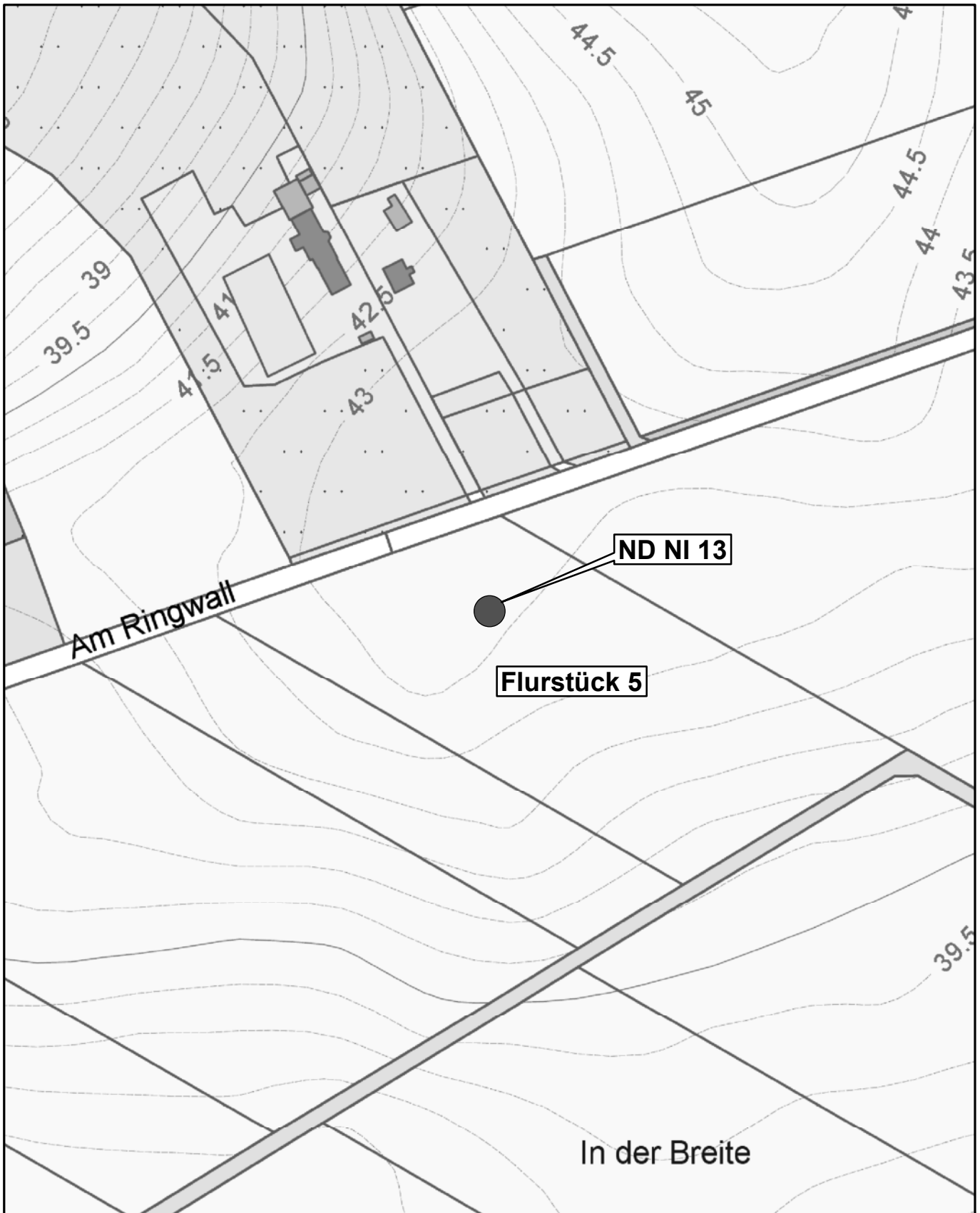
Nienburg, den 14.12.2018

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern
im Landkreis Nienburg (Weser) vom 14.12.2018



ND NI 13

Maßstab: 1:2.000

● **Naturdenkmal
Findling und
Eiche**

**Gemarkung: Rehburg
Flur: 31
Flurstück: 5
UTM Zone 32 N
E: 512891 N: 5815183**

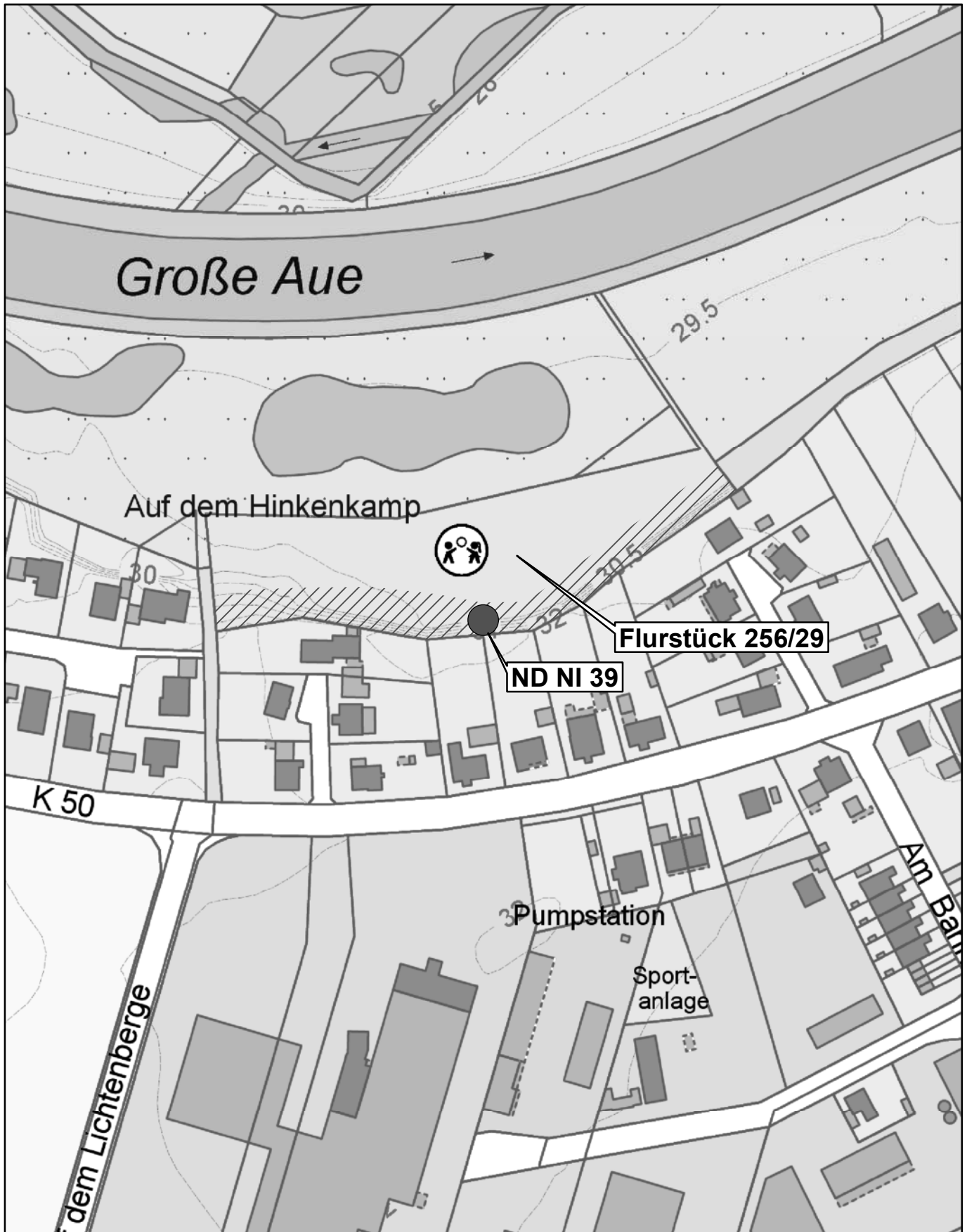
Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT



Kohlmeier

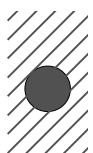
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017





ND NI 39

Maßstab: 1:2.000



**Naturdenkmal
(Großbaum-
bestand)**

**Gemarkung: Steyerberg
Flur: 8
Flurstück: 256/29
UTM Zone 32 N
E: 501175 N: 5823842**

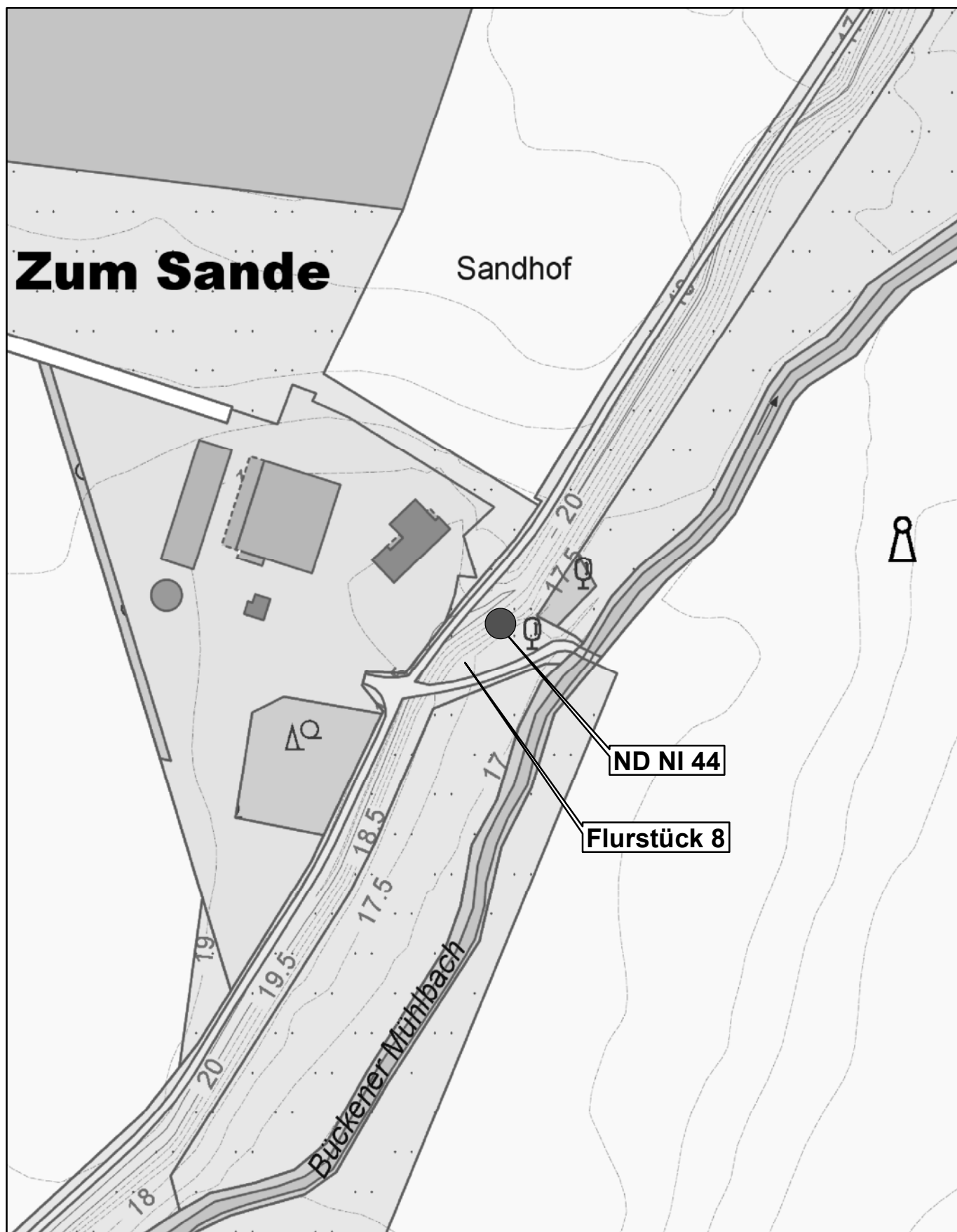
Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 **LGLN**



ND NI 44

Maßstab: 1:2.000



Naturdenkmal
Eiche

Gemarkung: Altenbücken

Flur: 19

Flurstück: 8

UTM Zone 32 N

E: 510239 N: 5848997

Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.





ND NI 57

Maßstab: 1:2.000



**Naturdenkmal
Buche**

Gemarkung: Brokeloh

Flur: 7

Flurstück: 2/1

UTM Zone 32 N

E: 515337 N: 5820994

Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT

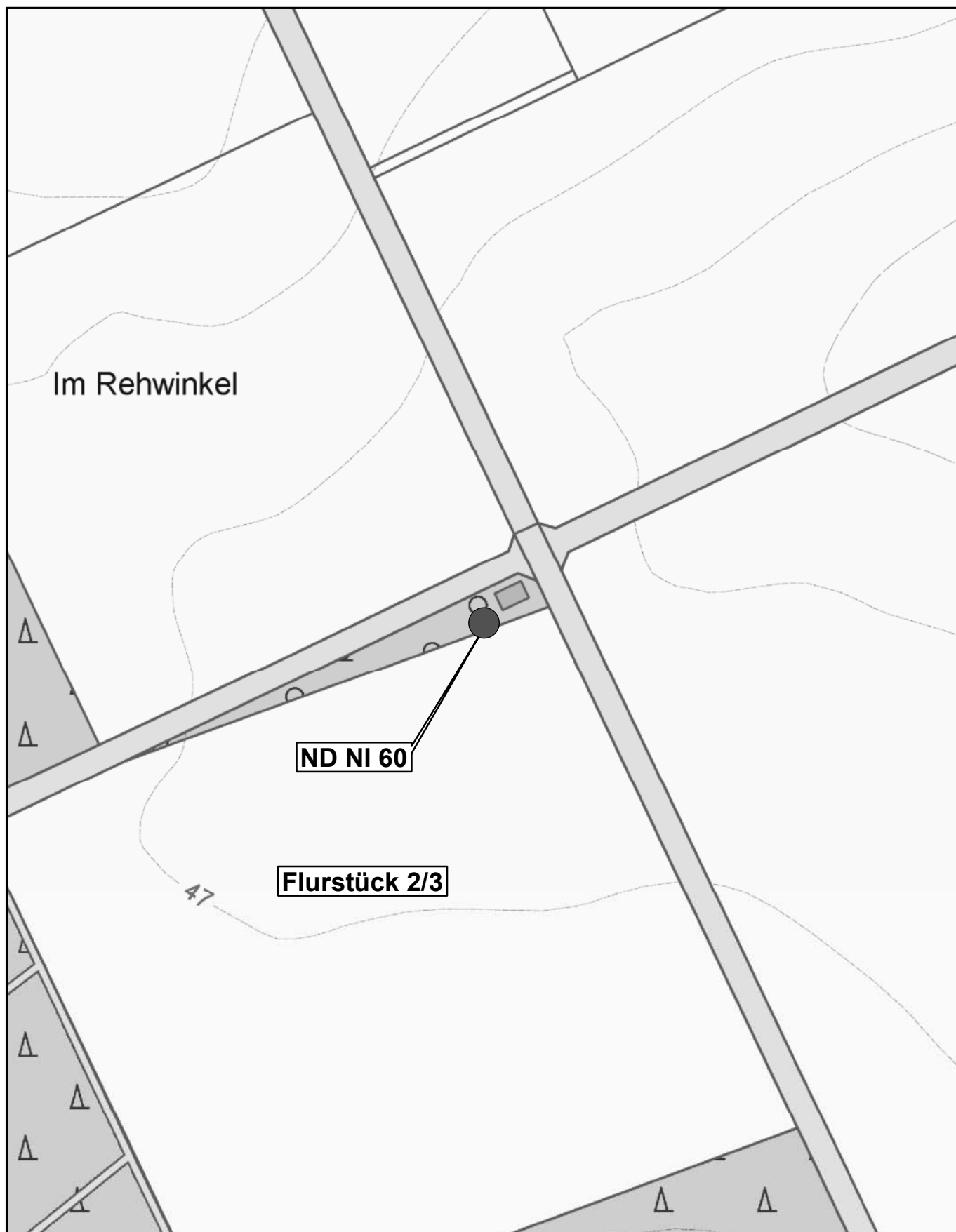


Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017





ND NI 60

Maßstab: 1:2.000



**Naturdenkmal
Buche**

Gemarkung: Sonnenborstel

Flur: 4

Flurstück: 2/3

UTM Zone 32 N

E: 522084 N: 5835324

Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT

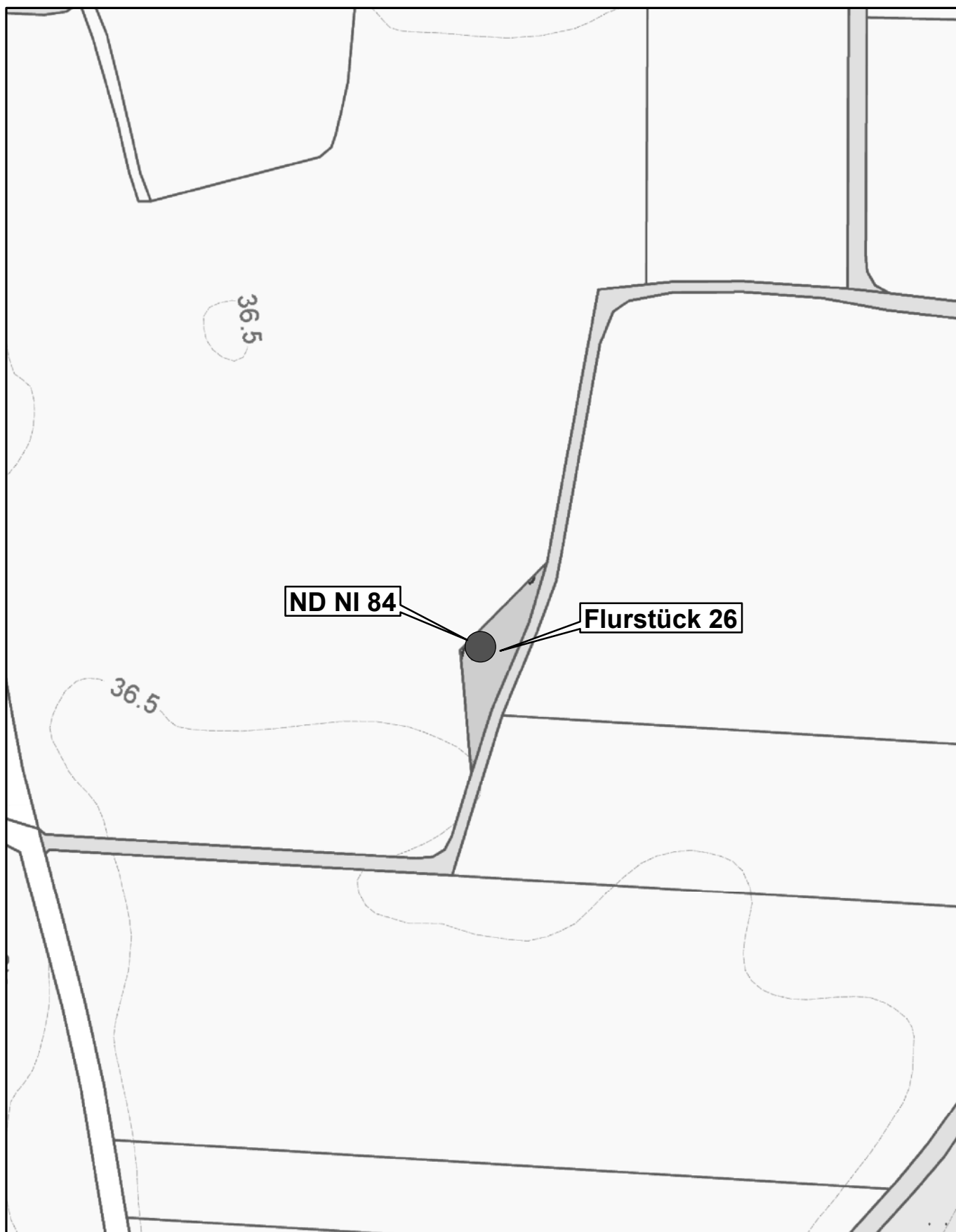


Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017





ND NI 84

Maßstab: 1:2.000



**Naturdenkmal
Eiche**

Gemarkung: Nendorf

Flur: 29

Flurstück: 26

UTM Zone 32 N

E: 498705 N: 5816060

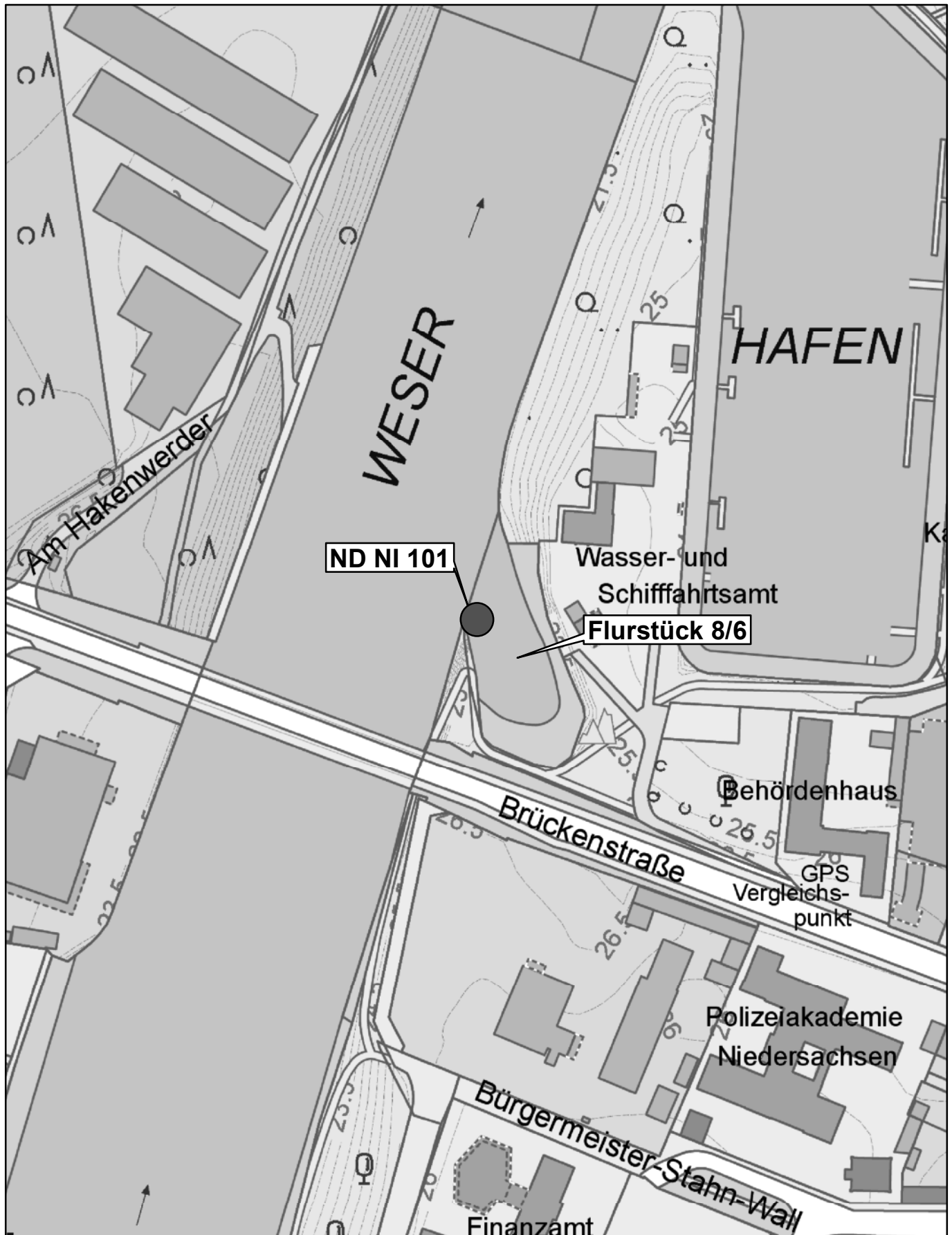
Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017





ND NI 101

Maßstab: 1:2.000



**Naturdenkmal
Findling**

Gemarkung: Nienburg

Flur: 2

Flurstück: 8/6

UTM Zone 32 N

E: 513833 N: 5832677

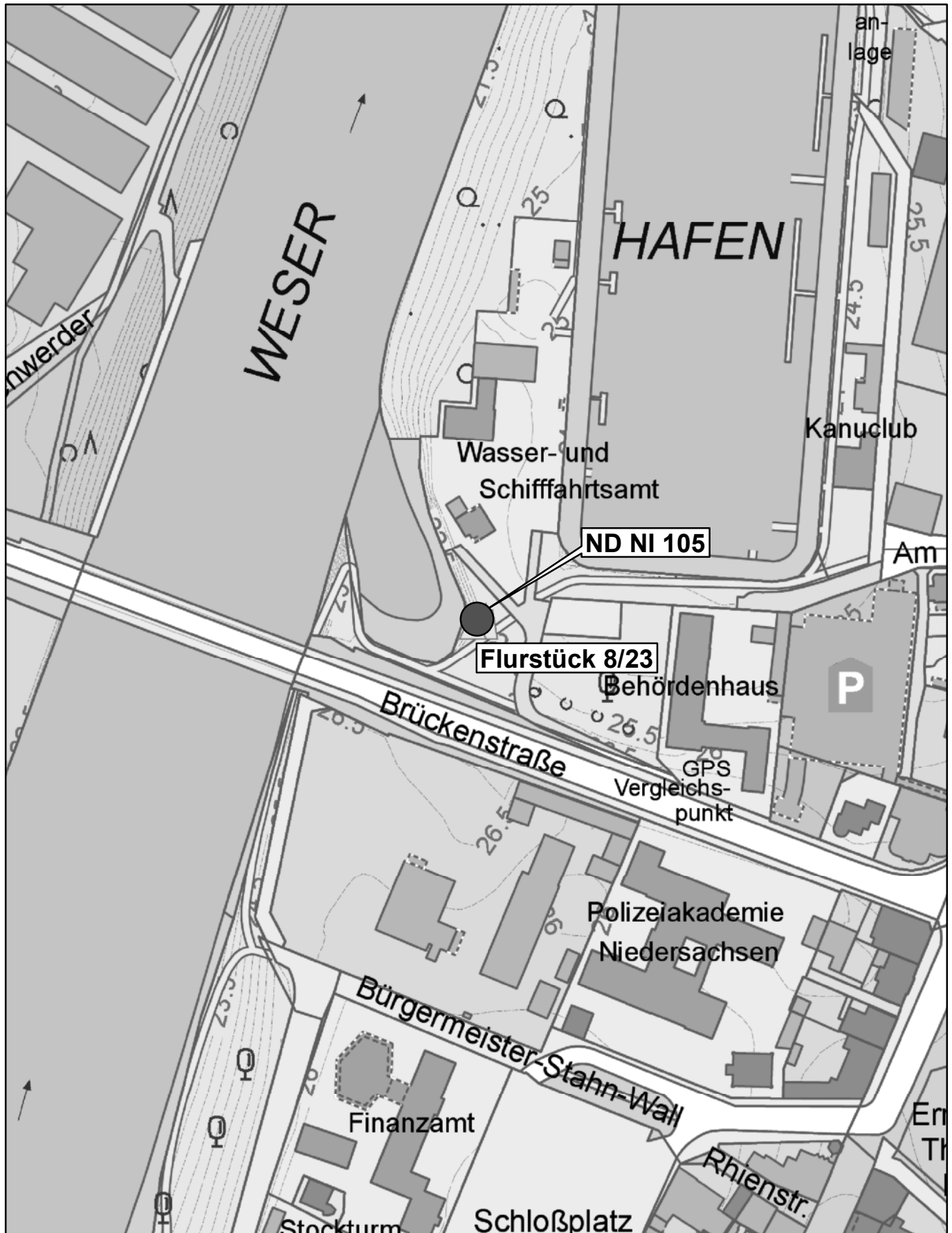
Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017





ND NI 105

Maßstab: 1:2.000



**Naturdenkmal
Findlinge**

Gemarkung: Nienburg

Flur: 2

Flurstück: 8/23

UTM Zone 32 N

E: 513879 N: 5832638

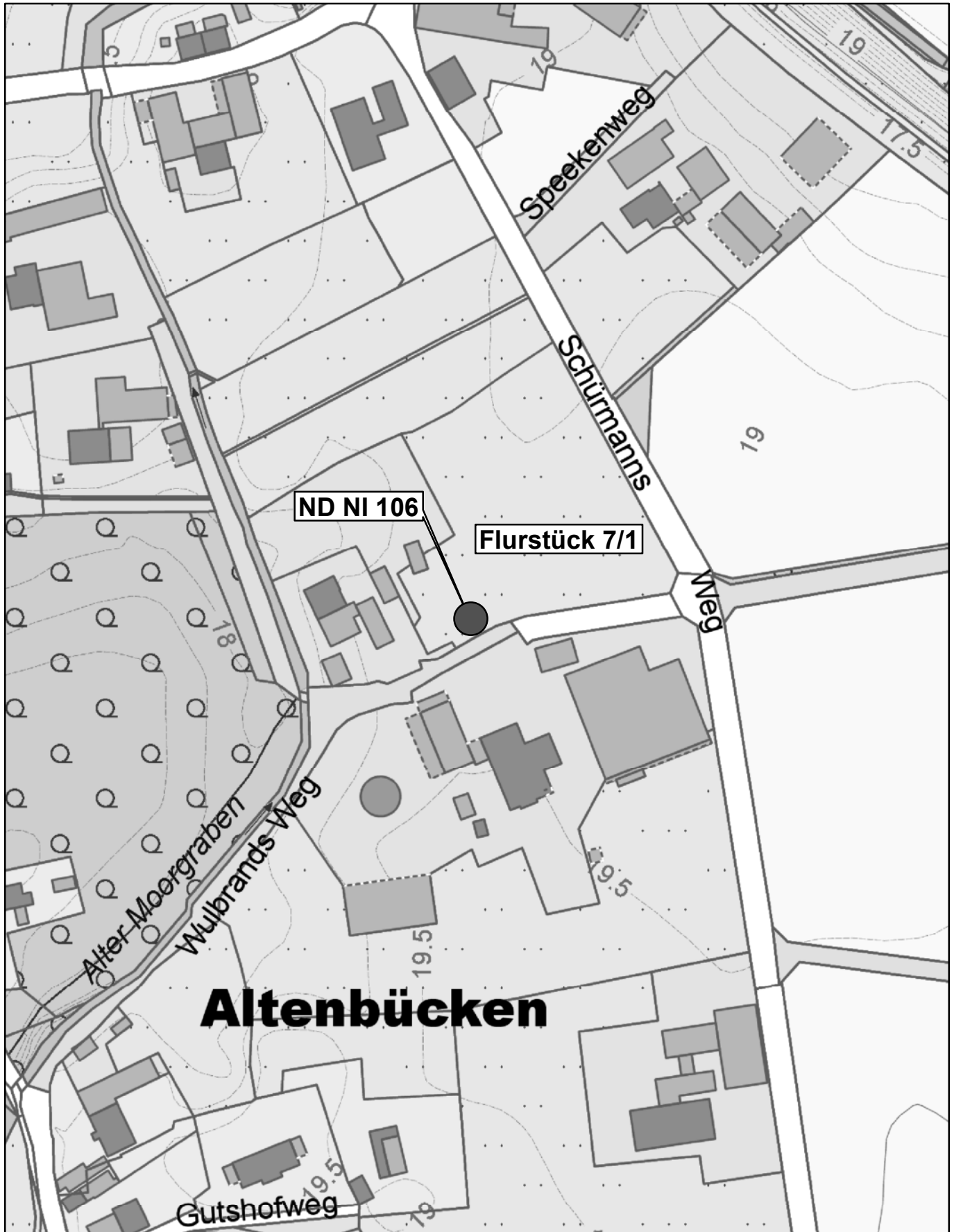
Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017





ND NI 106

Maßstab: 1:2.000



**Naturdenkmal
Eiche**

Gemarkung: Altenbücken

Flur: 8

Flurstück: 7/1

UTM Zone 32 N

E: 509931 N: 5847620

Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT

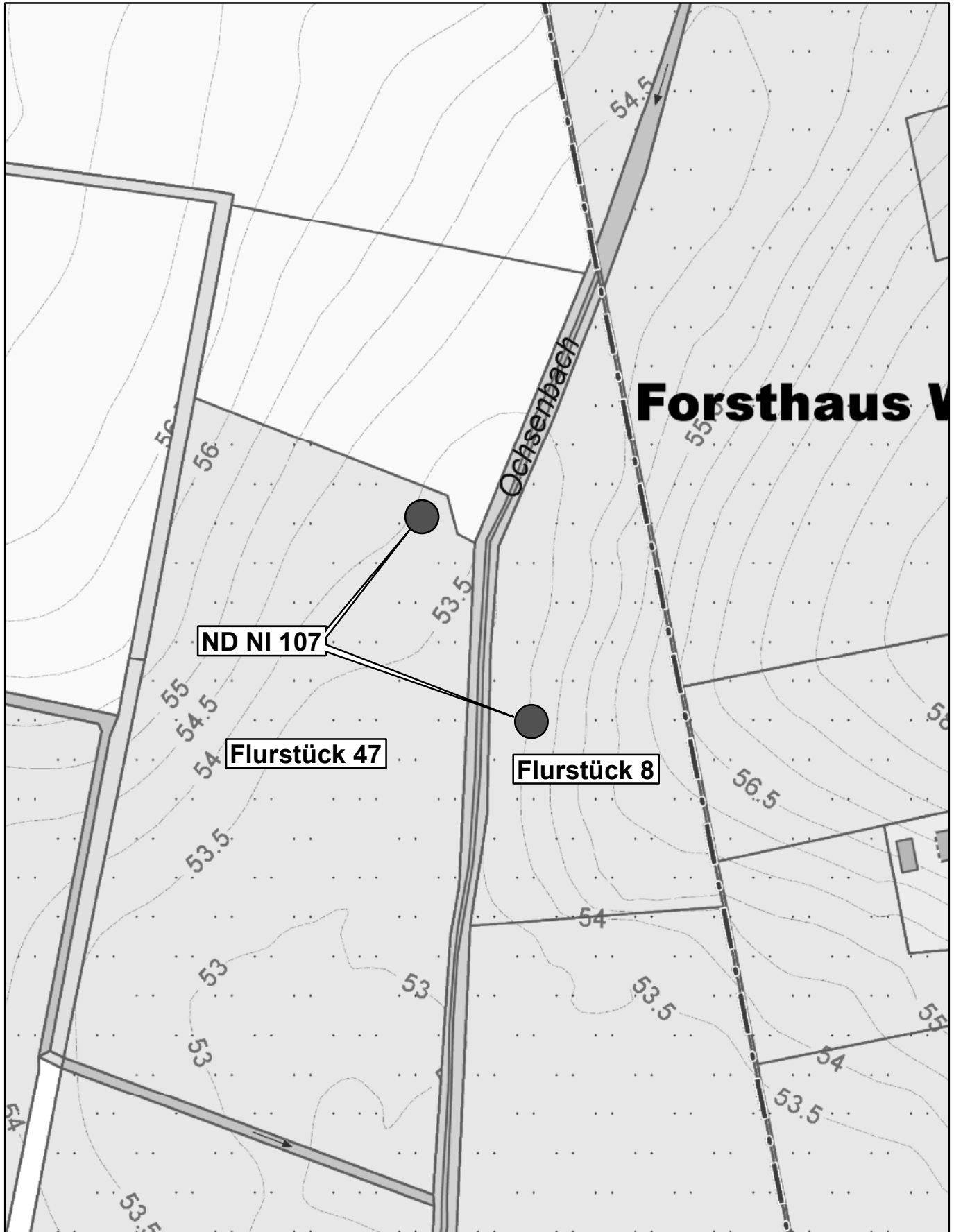


Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017





ND NI 107

Gemarkung: Pennigsehl
Flur: 8
Flurstück: 8 und 47
UTM Zone 32 N
E: 503028 N: 5584290
E: 503070 N: 5834212

Maßstab: 1:2.000

Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT



Kohlmeier

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



Naturdenkmal
Erlen

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 7,75 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten